

Beschlussvorlage Dezernat I Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0457		
		Status: öffentlich		
		Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.06.2023	Kreisausschuss	11	0	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Ziffern 8, 9 und 12.2.4 des Konsortialvertrages in der durch die Klarstellungsvereinbarung, die Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung sowie die Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung modifizierte Fassung zu dem mit den Elbe Kliniken Stade-Buxtehude gGmbH im Jahre 2016 geschlossenen Konsortialvertrag

Sachverhalt:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat nach dem Kreistagsbeschluss vom 8. Oktober 2015 am 6. April 2016 einen Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag mit den Elbe Kliniken Stade bezüglich der Übernahme von Anteilen an der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH geschlossen. Des Weiteren haben die Parteien einen Konsortialvertrag geschlossen, in dem u.a. in Ziffer 8 die Zahlungspflichten der Gesellschafter geregelt wurden. Durch Vereinbarung vom 22. November 2016 wurden einige Inhalte der Ziffer 8 des Konsortialvertrages klargestellt.

Durch Kreistagsbeschluss vom 20. Dezember 2017 hat sich der Landkreis im Rahmen eines Ergänzungsbeschlusses zum o.g. Konsortialvertrag verpflichtet, die Verluste der Klinik Bremervörde ab dem Datum der tatsächlichen Umsetzung des Strukturkonzeptes bis zu einem Höchstbetrag zu übernehmen. Zudem sollten die seit der Übernahme der Anteile durch die Elbe-Kliniken aufgelaufenen Verluste bis zum genannten Umsetzungstermin vollständig vom Landkreis übernommen werden. Durch Kreistagsbeschluss vom 27.06.2019 gab es insbesondere aufgrund der Schließung des MLK in Zeven und daraus resultierenden Folgen weitere Änderungen des Konsortialvertrages. Diese letzte Fassung des geänderten Konsortialvertrages hatte eine Laufzeit bezogen auf den Ausgleich der Jahresfehlbeträge und der Übernahme von Investitionszuschüssen etc. bis zum Ende des Jahres 2023, so dass es erforderlich ist, mit der OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH über die weitere Zusammenarbeit und die finanziellen Rahmenbedingungen zu sprechen. Vereinbart wurden die in der Anlage ersichtlichen Änderungen des Konsortialvertrages, dessen Kernpunkte die folgenden sind:

Finanzierung von erforderlichen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen:

a.) Zum jetzigen Zeitpunkt gehen die Parteien davon aus, dass für die Baumaßnahme (Bauinvestitionen, Ausstattung und Instandhaltungen) betreffend den Krankenhaus-Standort Bremervörde ein Betrag in Höhe von ca. 46,5 Mio. € erforderlich ist. Der Landkreis beteiligt sich mit einem Betrag von 15,5 Mio. €. Auch werden weitere 5,6 Mio. € für zusätzliche allgemeine Instandhaltungsmaßnahmen benötigt. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten für die vorgenannten Maßnahmen maximal mit einem Betrag von 21,1 Mio. € in Form eines Trägerzuschusses. Dieser Zuschuss ist nicht zu leisten, soweit die Baumaßnahme durch Einzelfördermittel vollständig oder teilweise finanziert werden kann. Die die Obergrenze übersteigenden, nicht geförderten Baumaßnahmen werden durch Eigenmittel der Gesellschaft und/oder Kreditaufnahme bei Banken finanziert.

b.) Aufgrund der Schließung und Umwidmung des ehemaligen Martin-Luther-Krankenhauses Zeven sind umfangreiche Umbaumaßnahmen geplant. Umgesetzt sind die Erweiterung des MVZ um weitere Praxen, u.a. ist dort auch die Ansiedlung eines Kinderarztes geplant. Konkret durch Pachtverträge ist die Ansiedlung eines Kindergartens sowie die Ansiedlung einer Praxis für Ergotherapie, eines Sanitätshauses sowie die Verlegung des Gesundheitsamts durchgeführt. Des Weiteren geplant sind die Schaffung eines zentralen Eingangs, die Schaffung von Parkflächen und einer Wegeführung. Auch geplant ist die Erweiterung der stationären Altenhilfe von 100 auf 120 Plätze und die Erweiterung der Tagespflege von 12 auf 20 Plätze. Unter Zugrundelegung der vorgenannten Überlegungen liegt eine Kostenschätzung in Höhe von insgesamt rd. 18 Mio. € für das Objekt vor. Der Landkreis beteiligt sich maximal mit einem Betrag von 4 Mio. € („Obergrenze Umbaumaßnahmen MLK“) in Form eines passivierungsfähigen Trägerzuschusses. Ein Trägerzuschuss ist nicht durch den Landkreis zu leisten, soweit die Baumaßnahme durch Einzel-Fördermittel vollständig finanziert werden kann.

c.) 2018 wurde die OsteMed MVZ GmbH gegründet. Das Medizinische Versorgungszentrum hat seinen Betrieb 2019 in den Räumlichkeiten des ehemaligen Martin-Luther-Krankenhauses Zeven aufgenommen. Durch den bisherigen Konsortialvertrag mit Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarungen und ergänzend auf der Grundlage von Kreistagsbeschlüssen wurden vom Landkreis Fördermittel von 1.250.000,00 € bereitgestellt, von denen noch 150.000,00 € für Investitionen im MVZ in Zeven abgerufen werden können. Die Übernahme von Investitionszuschüssen für den Erwerb weiterer Kassenarztsitze sind außerhalb der vorgenannten Obergrenzen zu vereinbaren.

d.) Für den Bereich der Altenpflege an der Bremer Straße in Bremervörde waren ursprünglich erhebliche Investitionen geplant. Jedoch sind die Parteien sich einig, dass die Baumaßnahme betreffend das Altenpflegeheim in Bremervörde wegen des erheblichen Anstiegs der Baukosten und der hohen Zinsen zunächst auf unbestimmte Zeit zurückgestellt wird, so dass es einer Finanzierung zurzeit nicht bedarf. Durch die Gesellschaft ist im Zeitraum 2024 bis 2027 am Ende eines jeden Jahres die Finanzierbarkeit einer baulichen Sanierung/eines Neubaus zu prüfen. Sollte eine Finanzierbarkeit bis zum Ende des Jahres 2027 nicht gegeben sein, werden die Parteien in 2028 die Gesellschaft beauftragen, die Handlungsalternativen unter Einschluss der Veräußerung des Betriebes und der Immobilie das Altenpflegeheim in Bremervörde zu prüfen. Die Parteien sind sich einig, dass in Abhängigkeit des Ergebnisses der Prüfung eine Veräußerung erfolgen kann.

Alle genannten Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 71,35 Mio. € einschließlich OsteMed MVZ gGmbH sind in einem Investitions- und Instandhaltungskonzept dargestellt und werden Bestandteil des Konsortialvertrages. Der Gesamtfinanzierungsanteil des Landkreises Rotenburg für die genannten Investitionen und Instandhaltungen beträgt 26,25 Mio. € einschließlich OsteMed MVZ gGmbH, von denen bereits bis einschließlich 2022 8,5 Mio. € ausgezahlt wurden. Im Haushalt 2023 wurden weitere 4,0 Mio. € für die Investitionsförderung neben den aus Vorjahren übertragenen Haushaltsausgaberesten in Höhe von rd. 5,75 Mio. € bereitgestellt.

2. Ausgleich von Jahresfehlbeträgen

Der Landkreis erklärt sich bereit, vor dem Hintergrund von u.a. Corona-bedingten zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Baumaßnahmen und in der Folge des medizinischen Konzeptes, die Defizite der Gesellschaften bis zu einer Obergrenze weiter bis einschließlich 2025 bzw. 2027 auszugleichen. Darüber hinaus werden nach Beratung im Kreisausschusses am 09.02.2023 für die Aufgaben Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung, MVZ und MLK ab 2026 der Ausgleich der auf diese Aufgaben entfallenden Defizite unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen vom Landkreis zugesichert, da diese Angebote für die Versorgung der Bevölkerung im Nordkreis als sehr wichtig und gewünscht bewertet werden.

a.) Der Landkreis verpflichtet sich für die Gesellschaften OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH, der OsteMed Service gGmbH und der OsteMed MediServ GmbH bis zu einem Betrag von insgesamt maximal 23,2 Mio. € für die Jahre 2019 bis 2025 und bis zu einem Betrag von insgesamt maximal 2,0 Mio. € für die Jahre 2026 bis 2027 nach Verrechnung zwischenzeitlich oder bei einzelnen Gesellschaften auftretender Überschüsse für den Ausgleich evtl. Jahresfehlbeträge in Form eines Trägerzuschusses zu übernehmen. Zusätzlich zu diesem Betrag werden ab 2026 die eventuell entstehenden Defizite der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des Altstandortes MLK vom Landkreis ausgeglichen. Eine Schätzung von eventuellen Defiziten ab 2026 für diese Aufgaben kann vor dem Hintergrund der bevorstehenden Krankenhausfinanzreform nicht seriös vorgenommen werden.

Die Elbe Kliniken Stade-Buxtehude GmbH verpflichten sich, sich in Form eines Trägerzuschusses an einem evtl. Jahresfehlbetrag 2026 mit maximal 150 T€ und an einem evtl. Jahresfehlbetrag 2027 mit maximal 250 T€ zu beteiligen. Darüberhinausgehende Jahresfehlbeträge werden zu Verlustvorträgen in der OsteMed GmbH.

b.) Der Landkreis verpflichtet sich, bis zu einem Betrag von maximal 3,85 Mio. € den Ausgleich evtl. Jahresfehlbeträge der OsteMed MVZ gGmbH für die Jahre 2019 bis 2025 sowie einen Betrag von maximal 100.000 € p.a. für die Jahre ab 2026 in Form eines Trägerzuschusses zu übernehmen.

Die jeweiligen (erwarteten) Jahresfehlbeträge sind in einem Businessplan für die Jahre 2019 bis 2027 dargestellt und werden Bestandteil des Konsortialvertrages. Die konkreten Fehlbeträge für die einzelnen Geschäftsjahre werden dann im Voraus auf Basis der jeweiligen Wirtschaftspläne ermittelt. Die Trägerzuschüsse erfolgen in 12 gleichen monatlichen Raten im Voraus bis zur Höhe der jeweils festgelegten Obergrenzen. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt eine Überprüfung und Spitzabrechnung auf Basis der testierten Jahresabschlüsse. Der Gesamtfinanzierungsanteil für den Ausgleich von Jahresfehlbeträgen durch den Landkreis Rotenburg beträgt bis einschließlich 2025 max. 27,05 Mio. €. Von diesem Betrag wurden bereits 2019 bis 2022 6,7 Mio. € ausgezahlt. Die noch eventuell bereitzustellenden Haushaltsmittel sind im Finanzplan des Haushaltes 2023 bereits mit insgesamt 19,8 Mio. € für die Jahre 2023 bis 2025 berücksichtigt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) schließt auf Basis der vorgenannten Erläuterungen eine Klarstellungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 06.04.2016.

Prietz

Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung

zum Konsortialvertrag vom 6. April 2016

zwischen

1. Landkreis Rotenburg (Wümme)

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

- nachfolgend „**Landkreis**“ -

und

**2. Elbe Kliniken Stade-Buxtehude gemeinnützige Gesellschaft
mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Bremervörder Str. 111
21682 Stade
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt, HRB: 100586

- nachfolgend „**Elbe Kliniken**“ -

- Landkreis und Elbe Kliniken nachfolgend zusammen auch die „**Parteien**“ -

und

3. OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH

Gnarrenburger Straße 117
27432 Bremervörde
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt, HRB: 101052

- nachfolgend „**OMK**“ und „**Gesellschaft**“ -

und

4. OsteMed Service gGmbH

Gnarrenburger Straße 117

27432 Bremervörde

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HRB 121538

- nachfolgend „**OMS**“ –

5. OsteMed MVZ gGmbH

Gnarrenburger Straße 117

27432 Bremervörde

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HRB 206675

- nachfolgend „**OMMVZ**“ –

und

6. OsteMed Mediserv GmbH

Gnarrenburger Straße 117

27432 Bremervörde

eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Tostedt HRB 208419

- nachfolgend „**OMM**“ –

1) Vorbemerkung

- a) Durch die Parteien wurde am 6. April 2016 ein notariell beurkundeter Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag geschlossen, durch den die Elbe Kliniken für einen Kaufpreis in Höhe von € 1,00 von dem Landkreis einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 2.045.900,00 und einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 45.100,00 an der OMK erwarb (UR-Nr. 55/2016 des Notars; nachfolgend der „**Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag**“). Weitere Vertragspartner des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrags im Hinblick auf dessen Ziffer 10. waren die OMK und die OMS.
- b) Des Weiteren hatten die Parteien, die OMK und die OMS am 6. April 2016 einen notariell beurkundeten Konsortialvertrag geschlossen (UR-Nr. 54/2016 des Notars; die Urkunde einschließlich der Bezugsurkunde des Notars vom 5. April 2016 (UR-Nr. 53/2016) sowie der Urkunde des Notars vom 22. Juli 2016 (UR-Nr. 129/2016) nachfolgend der „**Konsortialvertrag**“). In dessen Ziffer 8. waren „Zahlungspflichten der Gesellschafter, Veräußerung von Grundstücken der Gesellschaft und Behandlung Jahresüberschüsse“ geregelt.
- c) Durch eine Klarstellungsvereinbarung vom 15. November 2016 (UR-Nr. 210/2016), nachfolgend „**Klarstellungsvereinbarung**“, stellten die Parteien, die OMK und die OMS, einige Inhalte der Ziffer 8. des Konsortialvertrages klar.
- d) Durch eine Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 26. August 2019 (Ur-Nr. 152/2019) erfolgte eine Änderung bzw. eine Ergänzung der Ziffer 8. des Konsortialvertrages in der durch die Klarstellungsvereinbarung modifizierten Fassung.
- e) Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, haben dabei die in dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung verwendeten Begriffe, die im Konsortialvertrag, der Klarstellungsvereinbarung und/oder in der Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung definiert worden sind, weiterhin ihre zugewiesene Bedeutung.
- f) Verweise auf Ziffern oder Anlagen beziehen sich auf Ziffern bzw. Anlagen dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung, es sei denn, es wird ausdrücklich auf Ziffern oder Anlagen des Konsortialvertrags, der Klarstellungsvereinbarung und/oder der Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung Bezug genommen.

- g) Die Parteien vereinbarten in der Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 6. April 2016 als neue Ziffer 8.6 derselben, dass sich die Parteien einig seien, dass Veränderungen insbesondere hinsichtlich eigentumsrechtlicher Zuordnungen, die sich aufgrund der Kettenausgliederung ergäben, bei der Umsetzung des Konsortialvertrages zu berücksichtigen seien und, sofern dies durch die Parteien für erforderlich erachtet würde, zum Inhalt einer Klarstellungsvereinbarung zum Konsortialvertrag gemacht werden würden.
- h) Der Landkreis erklärt sich bereit vor dem Hintergrund von u.a. corona-bedingten zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Baumaßnahmen und in der Folge des medizinischen Konzeptes, die Defizite der OMK, der OMS, der OMMVZ und der OMM (nachfolgend „Gesellschaften“) bis zu einer nachfolgend festgelegten Obergrenze weiter bis einschließlich 2025 auszugleichen. Darüber hinaus ~~w~~ürden für die Aufgaben Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung, MVZ und MLK für 2026 und 2027 der Ausgleich der auf diese Aufgaben entfallenden Defizite unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen vom Landkreis zugesichert, da diese Angebote für die Versorgung der Bevölkerung im Nordkreis als sehr wichtig und gewünscht vom Landkreis bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien und die Gesellschaften, ~~die OMK, die OMS, die OMZ und die OMM~~ was folgt:

2) Neufassung der Ziffern 8, 9 und 12.2.4 des Konsortialvertrages in der durch die Klarstellungsvereinbarung, die Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung sowie die Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung modifizierten Fassung

Angesichts der umfänglichen Änderungen des Konsortialvertrags durch die Klarstellungsvereinbarung, die Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung sowie die Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung sehen die Parteien das Erfordernis, den Wortlaut der Ziffern 8, 9 und 12.2.4 in der nunmehr zukünftig geltenden Fassung neu zu fassen.

Die geeinigte neue Fassung der Ziffern 8, 9 und 12.2.4 lautet wie folgt:

8. Zahlungspflichten der Gesellschafter, Veräußerung von Grundstücken der Gesellschaft und Behandlung Jahresüberschüsse

- 8.1 Die Parteien sind sich einig, dass Investitionen, die Finanzierung von Instandhaltungen und Verlustübernahmen durch passivierungsfähige Trägerzuschüsse, Gesellschafterdarlehen und/oder Bürgschaften durch den Landkreis nur zu leisten sind, sofern
- 8.1.1 der Landkreis durch die entsprechende Beschlussfassung nicht gegen geltendes Recht (z. B. Haushaltsrecht, Kommunalrecht) verstößt oder erforderliche aufsichtsrechtliche Genehmigungen rechtlich zulässig verweigert werden oder
- 8.1.2 sie beihilferechtlich zulässig sind.
- 8.2 Finanzierung von erforderlichen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das durch die Elbe Kliniken bei Vertragsschluss vorgelegte Investitions- und Instandhaltungskonzept, welches die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten erforderlichen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen der OMK und ihrer Tochtergesellschaften („**OMK Konzern**“) enthielt, ist entsprechend aktualisiert worden und als **Anlage 8.2** Bestandteil dieses Vertrages. Hinsichtlich der einzelnen hierin beschriebenen Maßnahmen wird Folgendes vereinbart:

8.2.1 Klinik Bremervörde

Zum jetzigen Zeitpunkt gehen die Parteien davon aus, dass für die Baumaßnahme (Bauinvestitionen, Ausstattung und Instandhaltungen) betreffend den Krankenhaus-Standort Bremervörde ein Betrag in Höhe von ca. € 46,5 Mio. erforderlich ist. Der Landkreis beteiligt sich mit einem Betrag von € 15,5 Mio.

Darüber hinaus werden weitere € 5,6 Mio. für zusätzliche Investitionen/ allgemeine Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, die vom Landkreis übernommen werden.

Die Instandhaltungsanteile in den o. g. Summen werden außerhalb des vereinbarten Verlustausgleichs betrachtet.

Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten für die vorgenannten Maßnahmen maximal mit einem Betrag von € 21,1 Mio. in Form eines passivierungsfähigen Trägerzuschusses („**passivierungsfähiger Trägerzuschuss**“). Ein Trägerzuschuss ist nicht durch den Landkreis zu leisten, sofern und soweit die Baumaßnahme durch Einzel-Fördermittel finanziert werden kann.

Sofern die o. g. Obergrenze nicht auskömmlich ist, ist die sich ergebende Finanzierungslücke durch Eigenmittel der Gesellschaft und/oder Kreditaufnahme bei Geschäftsbanken oder Sparkassen zu finanzieren.

8.2.2 ehemaliges Martin-Luther-Krankenhaus Zeven („MLK“)

Aufgrund der Schließung und Umwidmung des ~~MLK~~ ehemaligen Martin-Luther-Krankenhauses Zeven sind umfangreiche Umbaumaßnahmen („Umbaumaßnahmen MLK“) geplant. Umgesetzt sind die Erweiterung des MVZ um weitere Praxen, u. a. ist dort auch die Ansiedlung eines Kinderarztes geplant. Konkret durch Pachtverträge ist die Ansiedlung eines Kindergartens sowie die Ansiedlung einer Praxis für Ergotherapie, eines Sanitätshauses sowie die Verlegung des Gesundheitsamts durchgeführt. Des Weiteren geplant sind die Schaffung eines zentralen Eingangs, die Schaffung von Parkflächen und einer Wegeführung. Auch geplant ist die Erweiterung der stationären Altenhilfe von 100 auf 120 Plätze und die Erweiterung der Tagespflege von 12 auf 20 Plätze. Unter Zugrundelegung der vorgenannten Überlegungen liegt eine erste Kostenschätzung in Höhe von € 18 Mio. für Umbaumaßnahmen MLK ~~das Objekt~~ vor.

Der Landkreis beteiligt sich an Umbaumaßnahmen MLK ab dem Jahr 2019, maximal mit einem Betrag von € 4 Mio. („**Obergrenze Umbaumaßnahmen MLK**“) in Form eines passivierungsfähigen Trägerzuschusses. Es sind bereits rd. € 1 Mio. im Jahr 2019 für im Jahr 2018 durchgeführte Baumaßnahmen ~~im Jahr 2018~~ gezahlt worden, die aber wegen des Zeitpunkts der Durchführung der Umbaumaßnahme in 2018 vereinbarungsgemäß gemäß Vereinbarung OsteMed/LK nicht auf die € 4 Mio. 4,0 Mio. € anzurechnen sind, ~~sondern dem Zeitraum bis 2018 zuzurechnen sind~~. Ein Trägerzuschuss ist nicht durch den Landkreis zu leisten, soweit die Baumaßnahme durch Einzel-Fördermittel vollständig finanziert werden kann.

Die die Obergrenze Umbaumaßnahmen MLK übersteigenden nicht geförderten Umbaumaßnahmen werden durch Eigenmittel der Gesellschaft und/oder Kreditaufnahme bei Geschäftsbanken oder Sparkassen finanziert.

8.2.3 Die Parteien sind sich einig, dass zum jetzigen Zeitpunkt abschließend nicht festgelegt werden kann, welche Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen für den Zeitraum, in dem der Landkreis Trägerzuschüsse zu leisten hat, zur Umsetzung gelangen sollen.

Vor diesem Hintergrund vereinbarten die Parteien, dass, sofern Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen, die in dem Investitions- und Instandhaltungskonzept aufgeführt sind, nicht, nicht vollständig oder preisgünstiger als im Investitions- und Instandhaltungskonzept ausgewiesen, durchgeführt werden, die Trägerzuschüsse des Landkreises für andere erforderliche Investitionsmaßnahmen, die nicht im Investitions- und Instandhaltungskonzept aufgeführt sind, verwendet werden dürfen. Voraussetzung ist allerdings, dass die jeweilige Investitions- und Instandhaltungsmaßnahme Inhalt des Wirtschaftsplanes der OMK war und durch die Gesellschafterversammlung einstimmig genehmigt wurde.

Der Landkreis zahlt an die OMK für Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen Abschlagsbeträge („**Abschlagsbeträge**“) nach Anforderung durch die OMK im zeitlichen Zusammenhang mit der Bezahlung der Rechnungen.

Die jährlichen Zahlbeträge stimmen grundsätzlich mit den im Investitions- und Instandhaltungskonzept entsprechend aufgeführten Beträgen für Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen überein. Betragliche Unterschreitungen eines Jahres sind in voller Höhe zulässig. Betragliche Überschreitungen eines Jahres sind bis zu einem Prozentsatz von 10 gestattet. Betragliche Über- und Unterschreitungen werden mit den Zahlbeträgen im Folgejahr verrechnet.

Sofern das Land Niedersachsen oder andere Stellen Fördermittel für Investitionen oder Instandhaltungen bewilligen, stehen die lt. Investitions- und Instandhaltungskonzept zustehenden Zuschüsse des Landkreises für erforderliche Eigenmittel zur Verfügung, sofern keine 100%-ige Förderung erfolgt. Ebenso können die entsprechenden Zuschüsse für Instandhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden, die sich aus den Fördermaßnahmen ergeben, aber nicht zu den förderfähigen Kosten gehören (z. B. werden während der Umsetzung einer Fördermaßnahme defekte Strom- oder Wasserleitungen entdeckt).

8.2.4 Altenpflegeeinrichtungen

Die Parteien sind sich einig, dass die Baumaßnahme betreffend das Altenpflegeheim in Bremervörde wegen des erheblichen Anstiegs der Baukosten zunächst auf unbestimmte Zeit zurückgestellt wird, so dass es einer Finanzierung zurzeit nicht bedarf. Durch die Gesellschaft ist im Zeitraum 2024 bis 2027 am Ende eines jeden Jahrs die Finanzierbarkeit einer baulichen Sanierung/eines Neubaus zu prüfen. Sollte eine Finanzierbarkeit bis zum Ende des Jahres 2027 nicht gegeben sein, werden die Parteien in 2028 die Gesellschaft beauftragen, die Handlungsalternativen unter Einschluss

der Veräußerung des Betriebes und der Immobilie das Altenpflegeheim in Bremervörde zu prüfen. Die Parteien sind sich einig, dass in Abhängigkeit des Ergebnisses der Prüfung eine Veräußerung erfolgen kann.

8.3 Finanzierung der OMMVZ („**OMMVZ**“)

Der Landkreis verpflichtet sich bis zu einem Betrag von maximal € 3.850.000,00 („**Obergrenze Finanzierung OMMVZ in den Jahren 2019 bis 2025**“) den Ausgleich der Jahresfehlbeträge für die Jahre 2019 bis 2025 in Form eines ergebniswirksamen Trägerzuschusses zu übernehmen. Ab 2026 werden [bis zu einer anderslautenden Entscheidung durch den Kreistag](#) Defizite [bis zu gemäß mit](#) einer Obergrenze von ~~max.~~ € 100.000,00 per anno vom Landkreis übernommen. Kosten für weitere Kassenarztsitze sind außerhalb der vorgenannten Obergrenzen zu besprechen. Wenn die Erweiterung der MVZ um weitere Kassenarztsitze einstimmig von den Gesellschaftern beschlossen wird, sind die Kosten dieser Erweiterung (Investition und Ausstattung), sowie der evtl. entstehenden Verluste ebenfalls außerhalb der genannten Obergrenzen zu sehen.

8.3a Fördermittel

Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alle zur Investitionsfinanzierung verfügbaren Fördermittel beantragen. Die Parteien werden die Gesellschaft bei der Stellung der Förderanträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Durch den Konsortialvertrag und ergänzend auf der Grundlage von Kreistagsbeschlüssen wurden vom Landkreis Fördermittel von € 1.250.000,00 bereitgestellt, von denen noch € 150.000,00 für Investitionen im MVZ in Zeven abgerufen werden können.

8.4 Ausgleich von evtl. Jahresfehlbeträgen, deren Grundlage die als **Anlage 8.4** beigefügten Businesspläne sind.

8.4.1 Übernahme Jahresfehlbeträge

Der Landkreis verpflichtet sich, bis zu einem Betrag von maximal € 23,2 Mio. („**Gesamtobergrenze Übernahme Jahresfehlbeträge OMK, OMS und OMM in den Jahren 2019 bis 2025**“) den Ausgleich evtl. Jahresfehlbeträge für die Jahre 2019 bis 2025 in Form eines ergebniswirksamen Trägerzuschusses zu übernehmen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Landkreis, bis zu einem Betrag von maximal € 2,0 Mio. („**Gesamtobergrenze Übernahme Jahresfehlbeträge OMK, OMS und OMM in**

den Jahren 2026 bis 2027“) den Ausgleich evtl. Jahresfehlbeträge für die Jahre 2026 bis 2027 in Form eines ergebniswirksamen Trägerzuschusses unter Berücksichtigung der in den nachfolgenden Sätzen geregelten Beteiligung der Elbe Kliniken zu übernehmen. Die Elbe Kliniken verpflichten sich, sich in Form eines ergebniswirksamen Trägerzuschusses entsprechend ihrer Beteiligung an der OMK in Höhe von 51% an einem evtl. Jahresfehlbetrag 2026 mit maximal ±€ 150.000,00 und an einem evtl. Jahresfehlbetrag 2027 mit maximal ±€ 250.000,00 zu beteiligen („**Jahresfehlbetragsbeteiligung Elbe Kliniken**“). Der Ausgleich von evtl. Jahresfehlbeträgen durch die Elbe Kliniken steht unter dem Vorbehalt, dass die OMK im entsprechenden Besteuerungszeitraum gemeinnützig ist, der durch die Elbe Kliniken auszugleichende Verlust aus der satzungsmäßigen Tätigkeit der OMK und OMS stammt und dass durch die Verlustbeteiligung die Gemeinnützigkeit der Elbe Kliniken nicht gefährdet wird.

Auch verpflichtet sich der Landkreis bis zu einer anderslautenden Entscheidung durch den Kreistag zusätzlich den jeweiligen Jahresfehlbetrag für die Jahre 2026 und 2027, die nachweislich aus dem Betrieb der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung in Bremervörde und des MLK in Zeven durch die Gesellschaft resultieren, („**Jahresfehlbetrag Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung und MLK**“) zu übernehmen. Bei der Ermittlung des Jahresfehlbetrags Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung und MLK sind die Jahresergebnisse der OMK, OMS und OMM entsprechend zu berücksichtigen. Betragliche Obergrenze ist immer die Summe der konsolidierten Jahresfehlbeträge OMK, OMS und OMM eines Jahres. D.h. eine Übernahme der Jahresfehlbeträge der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK erfolgt nur sofern und soweit er nicht in der Summe zu konsolidierten Jahresüberschüssen bei der OMK, OMS und OMM führt.

Zum Nachweis der jeweiligen Jahresfehlbeträge der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK ist ein Nachweis der durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden zusätzlichen Kosten abzüglich der zusätzlich erzielten Erlöse („zusätzliche Nettokosten“) auf der Grundlage einer Teilkostenrechnung durch die Gesellschaft auf Weisung der Elbe Kliniken zu erstellen. Wird der Nachweis nicht geführt, entfällt eine zusätzliche Übernahme des jeweiligen Jahresfehlbetrags Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung und MLK und Notfallversorgung. Es gelten dann die allgemeinen Regeln zur Übernahme von Fehlbeträgen.

Eine Jahresfehlbetragsbeteiligung Elbe Kliniken entfällt in Höhe des Teils, der gemäß durch die Elbe Kliniken vorzulegenden Berechnung der zusätzlichen Nettokosten aus dem Betrieb der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK resultiert. Ergäben sich z.B. für 2026 -Jahresfehlbeträge OMK, OMS und OMM in einer Ge-

samthöhe von € 1,0 Mio., von denen ~~€~~ € 900.000,00 der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und /oder dem MLK zuzuordnenden wären, würde hieraus bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Jahresfehlbetragsbeteiligung Elbe Kliniken in Höhe von ~~€~~ € 51.000,00 resultieren.

In dem Umfang, in dem staatliche Zuschüsse gewährt werden, reduziert sich die Verpflichtung zum Ausgleich von Fehlbeträgen.

Darüberhinausgehende Jahresfehlbeträge werden zu Verlustvorträgen.

8.4.2 Übernahme Fehlbeträge OMMVZ

Die Verpflichtung des Landkreises zum Ausgleich evtl. Jahresfehlbeträge ist in Ziffer 8.3 festgelegt.

8.4.3 Zahlung der Jahresfehlbeträge

Die Höhe der Jahresfehlbeträge für ein Geschäftsjahr werden im Voraus auf Basis von jeweiligen Wirtschaftsplänen für die Gesellschaften ermittelt („**erwartete Jahresfehlbeträge**“). Die erwarteten Jahresfehlbeträge werden in 12 gleichen monatlichen Raten im Voraus durch Trägerzuschüsse bis zur Höhe der jeweils festgelegten Obergrenze an die OMK bzw. OMMVZ gezahlt. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt eine Überprüfung und Spitzabrechnung (Abrechnung aufgrund konkreter Nachweise) auf Basis der testierten Jahresabschlüsse der Gesellschaften. Diese Spitzabrechnung ist spätestens einen Monat nach Vorliegen der testierten Jahresabschlüsse vorzulegen.

8.4.4 Berechnung der Höhe der erwarteten Jahresfehlbeträge

Die OMMVZ, ~~und~~ die OMS ~~werden einen Wirtschaftsplan~~ und die OMK ~~werden~~ wird einen Wirtschaftsplan und die OMK zusätzlich für die Geburtshilfe, ~~die~~ chirurgische Notfallversorgung und das MLK eine Berechnung der zusätzlichen Nettokostenrechnung erstellen, die es ermöglichen, jeweils für die Gesellschaften und die Geburtshilfe, die chirurgische Notfallversorgung und das MLK ein JahreseErgebnis zu ermitteln. Die Struktur und die Inhalte von Wirtschaftsplan und Berechnung ~~der~~ zusätzlichen Nettokosten (insbesondere die Zuordnung der Geschäftsvorfälle, der zusätzlichen Personal-, Verwaltungs- und Overheadkosten) ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 8.4.4** („Muster Wirtschaftsplan“, „Muster zusätzliche Nettokostenrechnung Deckungsbeitragsrechnung“) beigefügten Unterlagen.

Die Parteien sind sich einig, dass die Festlegungen Verteilungsschlüssel nur für ein Jahr Anwendung finden. Jedes Jahr erfolgt durch die Parteien eine Überprüfung und ggf. eine Überarbeitung der Festlegungen Verteilungsschlüssel, wobei die Methodik, die den Festlegungen Verteilungsschlüssel zugrunde liegt, nicht verändert werden darf.

Die Elbe Kliniken wirken darauf hin, dass die Gesellschaften den jeweiligen Wirtschaftsplan und die OMK zusätzlich die Berechnung der zusätzlichen Nettokosten auf Teilkostenbasis für die Bereiche Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung und MLK jeweils getrennt spätestens am 30. September jedes Jahres bzw. Folgejahres fertigstellt und sie unverzüglich nach Fertigstellung im Entwurf den Vertretern der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung zuleitet. Der Landkreis ist berechtigt, Wirtschaftspläne sowie die Berechnung der zusätzlichen Nettokosten zu prüfen. Die Elbe Kliniken verpflichten sich, die OMK und die OMMVZ anzuweisen, zur Prüfung benötigte Unterlagen und Informationen, die der Landkreis anfordert, sofern er diese nicht bereits hat, innerhalb von vierzehn Tagen nach Anforderung zur Verfügung zu stellen. Innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang der Wirtschaftspläne und der Berechnung der zusätzlichen Kosten hat der Landkreis in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber den Elbe Kliniken Art und Umfang seiner Beanstandungen mitzuteilen.

Falls sich die Parteien nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der Widerspruchsfrist über die in der Stellungnahme enthaltenen Beanstandungen einigen können, entscheidet – sofern sich die Parteien nicht zuvor auf einen Schiedsgutachter einigen konnten – auf schriftlichen Antrag einer Partei ein vom Präsidenten der IHK Stade benannter unabhängiger Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter über die streitigen Positionen für beide Parteien verbindlich innerhalb von vier Wochen. Der Schiedsgutachter entscheidet zudem in entsprechender Anwendung von §§ 91 ff. ZPO darüber, welche Partei die Kosten des Schiedsgutachtens trägt.

Im Rahmen der Wirtschaftspläne werden erwartete Jahresfehlbeträge oder Jahresüberschüsse der verschiedenen Gesellschaften entsprechend eines Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages i. S. v. § 275 Abs. 2 Nr. 20 HGB ermittelt. Die Summe der erwarteten Jahresfehlbeträge oder Jahresüberschüsse der verschiedenen Gesellschaften sollen dem erwarteten Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag i. S. v. § 275 Abs. 2 Nr. 20 HGB des OMK-Konzerns vor ergebniswirksamen Trägerzuschüssen entsprechen.

8.4.5 Überzahlungen

Überzahlungen durch den Landkreis betreffend den Ausgleich von Jahresfehlbeträgen aller Gesellschaften und der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK sowie Überzahlungen betreffend die Finanzierung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen werden konsolidiert und als Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber dem Landkreis verbucht. Diese Verbindlichkeiten werden mit gemäß Konsortialvertrag zu leistenden Abschlagszahlungen betreffend den Ausgleich von Jahresfehlbeträgen und Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen verrechnet. Eine Rückzahlung entsprechender Überzahlungen erfolgt nur aufgrund gesonderter Zahlungsforderung des Landkreises.

8.4.6 Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge

Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge bei der OMK werden nur dann gebildet, wenn OMK, OMS und OMM sowie die Geburtshilfe, die chirurgische Notfallversorgung und das MLK zusammen einen Jahresüberschuss erwirtschafteten (die OMMVZ wird nicht einbezogen). Sollte dies nicht berücksichtigt werden, werden die Gesellschafter bezogen auf das nachfolgende Geschäftsjahr einen diesen korrigierenden Beschluss fassen (Entnahme des überzahlten Betrags aus der Gewinnrücklage oder dem Gewinnvortrag und Verbuchung des überzahlten Betrags als Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber dem Landkreis).

Sollte über OMK, OMS und OMM (die OMMVZ wird nicht einbezogen) sowie der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK ein Jahresüberschuss erwirtschaftet werden, wird dieser als Gewinnvortrag verbucht und zum Ausgleich zukünftiger Verluste verwendet.

8.5 Weitergehende Zahlungspflichten der Parteien, die über die in Ziffer 8.2, 8.3 und 8.4 normierten hinausgehen, bestehen nicht. Insbesondere bestehen keinerlei Zahlungspflichten mehr aus Ziffer 8 des Konsortialvertrages in seiner ursprünglichen Fassung vom 6. April 2016 und der Klarstellungsvereinbarung.

8.6 Der Landkreis verpflichtet sich, bei Verweigerung eines einstimmigen Beschlusses in der Gesellschafterversammlung der OMK, wie bereits auch in Ziffer 2.2 aufgenommen, den sich hierdurch kausal ergebenden Vermögensschaden der Gesellschaft zu erstatten. Dies betrifft beispielsweise solche Maßnahmen, die betriebswirtschaftlich angezeigt sind (z. B. Schließung von Hauptabteilungen oder die grundsätzliche Abweichung vom medizinischen Konzept) und die der Landkreis durch die Verweigerung eines einstimmigen Beschlusses verhindert.

- 8.7 Die Parteien und die Gesellschaft sind sich einig, dass, sofern durch die OMK beabsichtigt ist, Grundstücke zu veräußern, die Geschäftsführung diese Absicht dem Landkreis mitteilt. Der Landkreis macht einen Vorschlag zur Verwendung des Veräußerungserlöses, wobei die Parteien sich einig sind, dass der Veräußerungserlös vorrangig zur Stärkung des Eigenkapitals und der Liquidität in der Gesellschaft verbleiben soll. Sollte eine Beschlussfassung seitens den Elbe Kliniken entsprechend dem Vorschlag des Landkreises zur Verwendung in der Gesellschaft nicht erfolgen, wird der erzielte Veräußerungserlös abzüglich etwaiger Veräußerungskosten (z. B. Steuern, Notarvergütung, Beraterhonorar) dem Landkreis zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke (z. B. Verlustübernahme Gesellschaften) zur Verfügung gestellt, sofern dies nicht die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft gefährdet.
- 8.8 Jahresüberschüsse der OMK können unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages entsprechend den Anteilsverhältnissen den Elbe Kliniken und dem Landkreis zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke in Form einer gemeinnützigen Zuwendung zur Verfügung gestellt werden.

9. Weitere Vereinbarungen

- 9.1 Die Elbe Kliniken haben die als **Anlage 9.1** beigefügte medizinische Ausrichtung entwickelt, welche unter Berücksichtigung der gemäß Investitions- und Instandhaltungskonzept festgelegten Maßnahmen darlegt, wie die medizinischen Bereiche des OMK-Konzerns, insbesondere auch in den Strukturen der Elbe Kliniken, weiterentwickelt werden. Die Elbe Kliniken verpflichten sich, sicherzustellen, dass die medizinische Ausrichtung so wie vorgelegt umgesetzt wird, wobei die Parteien sich einig sind, dass dieses Konzept laufend durch die Elbe Kliniken und die OMK angesichts sich ändernder rechtlicher, medizinischer, wirtschaftlicher, sozio-demographischer und sonstiger Einflussfaktoren angepasst werden muss.
- 9.2 Die Elbe Kliniken haben das dem Konsortialvertrag vom 06.04.2016 als Anlage 4.3 beigefügte Altenpflegekonzept entwickelt, welches sich aktuell in einem Überarbeitungsprozess befindet und dem nach Fertigstellung in der Gesellschafterversammlung der OMK möglichst einvernehmlich durch die Gesellschafter zugestimmt werden soll. Die Elbe Kliniken verpflichten sich, sicherzustellen, dass das neu entwickelte Altenpflegekonzept umgesetzt wird, wobei die Parteien sich einig sind, dass dieses Konzept laufend durch die Elbe Kliniken und die OMK angesichts sich ändernder rechtlicher, medizinischer, wirtschaftlicher, sozio-demographischer und sonstiger Einflussfaktoren angepasst werden muss.

12. Verschiedenes

12.2.4 Für den Fall, dass der Landkreis bei einer Investition, der Finanzierung einer Instandhaltungsmaßnahme und/oder eines Verlustausgleichs gegen geltendes Rechts (z. B. Haushaltsrecht, Kommunalrecht) verstößt oder ggf. erforderliche aufsichtsrechtliche Genehmigungen rechtlich zulässig verweigert werden, verpflichten sich die Parteien, Verhandlungen aufzunehmen. Diese Verhandlungen haben zum Ziel, eine Lösung zu erarbeiten. Sofern eine gemeinsame Lösung durch die Parteien nicht gefunden werden kann, können beide Parteien diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres kündigen.

3) Sonstige

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Konsortialvertrages, der Klarstellungsvereinbarung, der Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung unverändert.

4) Schlussbestimmungen

- a) Die Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit der Verhandlung dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung entstanden sind, trägt jede Partei selbst. Die Kosten für die Beurkundung tragen die Parteien entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.
- b) Änderungen oder Ergänzungen dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit gesetzlich nicht ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung ist ausschließlich Rotenburg (Wümme).
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt diese Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen tritt im

Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die angemessene Regelung, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, die OMK, die OMS, die [OMMVZ](#) und OMM, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. § 139 BGB wird vollständig abgedungen.

Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0423 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.06.2023	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	2	8	3
15.06.2023	Kreisausschuss	2	9	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der Gruppe B'90/DIE GRÜNEN/DIE LINKE.: Förderung von Stoffwindeln

Sachverhalt:

Über den anliegenden am 25. April 2023 eingereichten Antrag ist zu beraten.

Seitens der Verwaltung wird die Einführung einer derartigen Förderung nicht befürwortet. Zum einen sollte der Landkreis sich nicht in höchst private Lebensbereiche der Familien einmischen und durch eine finanzielle Förderung die Frage beeinflussen, wie bzw. womit junge Eltern ihre Kinder wickeln. Zum anderen ist der gesamte Alltag des Menschen wiederkehrend von der Frage berührt, welche Verhaltensweisen in welcher Situation ergriffen werden und wie sich diese auf die „Klimabilanz“ der Person auswirken. Der Landkreis sollte hier durch die willkürliche und punktuelle finanzielle Förderung oder Sanktionierung einzelner Entscheidungen keinen „erzieherischen Ansatz“ verfolgen.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Überlegungen wird darauf hingewiesen, dass personelle Kapazitäten zur Administration derartiger Förderprogramme angesichts dringlicherer Aufgaben unserer Zeit und des sich ständigen verschärfenden Fachkräftemangels nicht zur Verfügung stehen bzw. ihr Einsatz als unverhältnismäßig angesehen wird.

Prietz

ANTRAG

Nummer: 024-2023
 Bezeichnung: Förderung von Stoffwindeln
 Datum: 24.04.2023

Förderung von Stoffwindeln

Sachverhalt

Status	Beratungsfolge-Gremien	Zuständigkeit
Öffentlich	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	Beschlussvorbereitung
Nicht öffentlich	Kreisausschuss	Beschlussvorbereitung
Öffentlich	Kreistag	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Landkreis unterstützt Familien und Alleinerziehende, die sich für die Anschaffung von wiederverwendbaren *Stoffwindeln* für ihre Babys entscheiden.

Für die Anschaffung von Stoffwindeln stellt er pro Kind eine Förderung von bis zu 125€ jeweils im ersten und zweiten Lebensjahr zur Verfügung. In Härtefällen, bei Kindern mit Behinderungen, kann eine Förderung im dritten Jahr erfolgen. Alleinerziehende Mütter oder Väter erhalten eine Förderung von bis zu 250€ pro Jahr. Die Förderhöhe gilt auch für den Erwerb von Stoffwindeln aus zweiter Hand.

Die Antragsteller:innen müssen im Landkreis Rotenburg wohnhaft sein. Für das Jahr 2024 werden hierfür erstmalig 11.000€ in den Haushalt eingestellt.

Der Landkreis möge zur Abrechnung möglichst ein Online-Formular (auf der Webseite und der Landkreis-App) implementieren und von Beginn an möglichst auf Papierformulare verzichten.

Weitere Begründung

Die globalen Ziele für Nachhaltige Entwicklung wollen wir auch in unserem Landkreis erreichen. So auch die Aspekte des Klimaschutzes im Sinne von Abfallvermeidung und nachhaltigen Konsum.

Der Landkreis ermöglicht mit diesem Antrag einen kleinen, aber effektiven Baustein dafür, dass Eltern zum Klimaschutz beitragen können.

Während Papierwindeln stückweise in kleineren Gebrauchsmengen gekauft werden, ist die

Anschaffung von Stoffwindeln auf den ersten Blick teuer, hat jedoch auf die gesamte Wickelzeit betrachtet enorme Vorteile.

- **Bis ein Kind trocken ist, benötigt es etwa drei Jahre und 6.000 Windeln. Seit der Erfindung der Einwegwindeln werden diese überwiegend genutzt. Jedes Baby produziert so in den ersten Jahren seines Lebens ca. 1.250 kg Abfall. Hinzu kommt der Müll für Einweg-Feuchttücher, die oftmals fälschlicherweise in die Kanalisation entsorgt werden, was zu immens hohen Reinigungskosten führt.**
- **Stoffwindeln hingegen können – einmal angeschafft – mindestens 200 Mal gewaschen werden. Der Ressourcenaufwand für die Reinigung ist mit ca. 110 kWh und 5.350 Litern pro Jahr geringer, als man in der Regel befürchten mag. Das entspricht ungefähr 3-4% des durchschnittlichen Energie- und Wasserverbrauchs eines 3-Personen-Haushalts.**
- **Moderne Stoffwindeln sind gut fürs Baby, weil sie atmungsaktiv sind und deren Materialien auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmt werden können. Bei Einwegwindeln ist die Zusammensetzung der Chemikalien im Hautkontakt hingegen immer ungewiss.**
- **Dadurch, dass das Nässefeedback bei Stoffwindeln nie völlig verloren geht, unterstützt dies Kinder beim Trockenwerden.**
- **Das Wickeln mit Stoffwindeln ist nicht komplizierter als mit Papierwindeln. Es gibt zahlreiche moderne Systeme, die leicht zu bedienen und zu pflegen sind.**

Als Hemmschuh für die Abfallvermeidung durch die Nutzung von Stoffwindeln haben sich bisher die relativ hohen Anfangsinvestitionen ergeben. Wer selbst Windeln waschen möchte, muss anfangs mit Investitionen von mehreren Hundert Euro rechnen. Gleichwohl bleibt der Kostenaufwand im Verlauf der Wickelzeit mit Waschkosten konstant niedrig im Gegensatz zu den Einwegwindelkosten.

Eltern, die auf Einwegwindeln verzichten und ihre Kinder mit Stoffwindeln wickeln, tragen spürbar zur Abfallvermeidung bei. Sicherlich könnte eine finanzielle Bezuschussung vielen weiteren Familien den letzten Anstoß geben kann, der ihnen fehlt, sich von Einwegwindeln zu verabschieden und trotz der hohen Anschaffungskosten mit Stoffwindeln zu wickeln. Gleichzeitig setzt der Zuschuss ein Zeichen der gemeinschaftlichen Überzeugung, dass Stoffwindeln einen Beitrag leisten, die globalen Ziele für Nachhaltigkeit zu erreichen.

Die Antragssteller:innen nehmen die im Landkreis durchschnittliche Geburtenrate von 1470 Neugeborenen der Jahre 2017-2021 zu Grunde. Der Blaue Engel geht von 5% aller Familien und Alleinerziehenden aus, die sich für die Nutzung von Stoffwindeln entscheiden. Das wären 74 Babys die Stoffwindeln tragen.

In Niedersachsen beträgt der Anteil an Alleinerziehenden rund 20%. Demnach müssten 3675,00€ für Alleinerziehende und 7350,00€ für Familien eingeplant werden. Insgesamt ergibt dies abgerundet eine Summe von 11.000€.

Über eine Zustimmung würden wir uns sehr freuen.



Referenzmaterial/Mitgeltende Unterlagen

keine

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Klingbeil



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0407 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.06.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	4	7	2
15.06.2023	Kreisausschuss	3	8	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 01.05.2023: Förderung Balkonkraftwerke

Sachverhalt:

Die SPD-Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 01.05.2023 den beigefügten Antrag gestellt.

Prietz

SPD-Fraktion, Landst. Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Prietz
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

02. Mai 2023

Ina Helwig
Jupiterstraße 29
27356 Rotenburg
0170-8355485
Spd.helwig@gmx.de

Stellvertretende
Vorsitzende

Rotenburg, 01.05.2023

Antrag: Förderung Balkonkraftwerke

Sehr geehrter Herr Landrat Prietz,

Die Umsetzung der Energiewende in Deutschland findet zu weiten Teilen auf kommunaler Ebene und im ländlichen Raum statt. Auch der Landkreis Rotenburg ist sich seiner Verantwortung für die Energiewende bewusst, und bereit seinen Beitrag zu leisten. Dabei ist das übergeordnete Ziel die bilanzielle Versorgung im gesamten Gebiet des Landkreises aus 100 % erneuerbaren Energien. Neben der großflächigen Realisierung von PV- und WE-Anlagen kommt auch steckbaren Solarmodulen (vulgo: „Balkonkraftwerke“) eine zunehmende Bedeutung zu.

Dies vorausgeschickt, beantragt die SPD-Fraktion das Folgende:

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Der Landkreis Rotenburg (W.) legt ein Programm zur Förderung von steckbaren Solarmodulen mit Modulwechselrichter in einem Gesamtvolumen von 225.000 Euro auf.
 - a. Gefördert wird die Beschaffung und Installation vorgenannter Anlagen.
 - b. Pro Haushalt ist nur eine Anlage förderfähig.
 - c. Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von **150 Euro** als Festbetrag gewährt.
2. Die Rahmenbedingungen des Förderprogramms sind wie folgt:
 - a. Empfänger der Förderung können Privatpersonen, die Mieter/in oder Eigentümer/in einer selbstgenutzten Wohnung oder eines selbstgenutzten Hauses im Landkreis Rotenburg sind, sein. Bei Mietern ist eine Einverständniserklärung des Vermieters oder der Eigentümergesellschaft einzuholen.
 - b. Voraussetzung für die Förderungen ist eine maximale Anschlussleistung des Wechselrichters auf der Stromnetzseite gemäß der aktuellen gesetzlichen Höchstgrenze (z. Zt. 600 W). Die Anlage muss fach- und normgerecht installiert und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtslage in Betrieb genommen werden.
 - c. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist ausgeschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Förderrichtlinie zu erarbeiten.
4. Die notwendigen finanziellen Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Adressaten

- LR
- KA
- K

Begründung:

Ziel dieses Programmes ist die Förderung der Solarstromnutzung bei gleichzeitiger Erleichterung des Zugangs zu erneuerbaren Energien. Mit der Förderung soll die Verbreitung von Solarenergie erhöht und die Erreichung der vom Kreistag 2013 im IKSK formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden. Das Förderprogramm schafft so ein Angebot für Mieter und Wohnungseigentümer und unterstützt die geringinvestive Möglichkeit zum Einstieg in die eigene Sonnenstromerzeugung.

Es sollen möglichst viele Bürgerinnen und Bürger des Landkreises erreicht werden, denn besonders Mieterinnen und Mieter haben in der Regel nicht die Gelegenheit, sich klimaschützend einzubringen und z.B. ihren eigenen Strom nachhaltig zu erzeugen. Balkonkraftwerke sind darum ein guter Weg, für alle, sich direkt am kommunalen Klimaschutz zu beteiligen.

Mit der Förderung für Balkonkraftwerke soll weiterhin erreicht werden, dass Bürgerinnen für alternative Formen der erneuerbaren Energieerzeugung sensibilisiert werden und sich bei der Umsetzung der Energiewende vom Landkreis unterstützt fühlen. Sie kann auch Motivation sein, um sich mit dem eigenen Stromverbrauch auseinanderzusetzen und zusätzliche Sparmaßnahmen zu ergreifen.

Wenn die Förderung die Entscheidung hin zu einer PV-Anlage positiv zu beeinflussen kann, erfüllt sie auch einen begrüßenswerten Lern-Aspekt.

Der Klima-Nutzen des Programmes ist unbestritten, denn bei vollständigem Abruf der Fördermittel könnten kreisweit 1.500 Anlagen realisiert und damit pro Jahr bis zu 900 Tonnen CO₂ eingespart werden.

Die im Antrag formulierten Rahmenbedingungen folgen aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben und sind angelehnt an bereits laufende Programme anderer Kommunen. Für eine niederschwellige Antragsstellung sollte der Landkreis ein Online-Verfahren installieren, bei dem die Anträge nach Datum des Einganges bearbeitet werden.

Wegen des beginnenden Sommers ist eine schnelle Umsetzung des Förderprogrammes anzustreben und es sollte darum geprüft werden, ob eine Verwendung/Umwidmung von Mitteln aus dem Produkt 11.1.03 („Gebäudemanagement - Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“, VE über 500.000 Euro zum Ausbau von PV) möglich ist.

Mit freundlichem Gruß



Ina Helwig, SPD-Kreistagsfraktion
Stellv. Vorsitzende



Beschlussvorlage Naturschutzamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0419 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.06.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	9	2	2
15.06.2023	Kreisausschuss	9	1	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der CDU/FDP/WFB/FW-Gruppe vom 17.05.2023: Rotenburger Erklärung zum Wolf

Sachverhalt:

Die CDU/FDP/WFB (BLZG)/FW-Gruppe hat mit Schreiben vom 17.05.2023 den beigefügten Antrag gestellt.

Prietz



Kreistagsgruppe CDU / FDP / WFB (BLZG) / FW
Vorsitzender Eike Holsten MdL
Emsländer Weg 15, 27356 Rotenburg

17. Mai 2023

Antrag: Rotenburger Erklärung zum Wolf

Beratungsfolge:

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung am 6.6.23

Kreisausschuss am 15.6.23

Kreistag am 29.6.23

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich im Namen der Gruppe CDU/FDP/WFB(BLZG)/FW für die o.g. Sitzungen den nachstehenden Antrag.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis schließt sich der Resolution des Landkreises Uelzen zum Umgang mit dem Wolf an, die am 25. April 2023 einstimmig verabschiedet wurde.

1. Die Europäische Kommission wird aufgefordert:

- a. unverzüglich den Schutzstatus der Tierart Wolf (*canis lupus*) auf dem Gebiet des Bundeslandes Niedersachsen in der Bundesrepublik Deutschland zu überprüfen;
- b. für den Fall, dass sie zu dem Ergebnis gelangt, dass der Wolf in Niedersachsen keine gefährdete Art mehr ist und somit den strengen Schutz durch Listung im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) nicht mehr benötigt, sondern bezogen auf das Gebiet des Landes Niedersachsen dem Anhang V der FFH-Richtlinie zugeordnet werden sollte, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat eine entsprechende Änderung der FFH-Richtlinie vorzuschlagen.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert:

- a. die Europäische Kommission zur sofortigen Überprüfung des Schutzstatus der Tierart Wolf auf dem Gebiet des Bundeslandes Niedersachsen in der Bundesrepublik Deutschland (Ziffer I.) zu drängen;
- b. unverzüglich nach einer Herausnahme des Wolfes aus der Liste der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

(Anhang IV der FFH-Richtlinie) die naturschutz- und jagdrechtlichen Bundesgesetze so zu ändern, dass

- i. eine regelhafte Bejagung des Wolfs auf Grundlage eines pro Landkreis festzusetzenden Abschussplans in den Monaten, in denen die Welpen nicht zwingend auf ihre laktierende Fähe angewiesen sind, (Jagdzeit),
- ii. und in den übrigen Monaten des Jahres die Entnahme von sog. Problemwölfen und -rudeln zum Schutz insbesondere von Weidetieren oder Menschen durch die unteren Naturschutzbehörden zügig sowie praktikabel, insbesondere ohne großen Verwaltungsaufwand, ermöglicht wird.

3. Die Niedersächsische Landesregierung wird aufgefordert:

- a. die Bundesregierung aufzufordern, die Europäische Kommission zur unverzüglichen Überprüfung nach Ziffer I. zu drängen,
- b. die Bundesregierung aufzufordern, zu gegebener Zeit unverzüglich die unter Ziffer II.b. genannten Änderungen der naturschutz- und jagdrechtlichen Bundesgesetze vorzunehmen,
- c. unverzüglich notwendige landesrechtliche Änderungen vorzunehmen, sobald der Bund die unter Ziffer II.b. genannten Änderungen der naturschutz- und jagdrechtlichen Bundesgesetze vorgenommen hat, insbesondere für den Wolf in der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) eine Jagdzeit für die regelhafte Bejagung vorzusehen.

Begründung:

Der Wolf ist in Niedersachsen wieder heimisch und stellt insbesondere Weidetierhalter vor große Herausforderungen. Wolfsrisse von Weidetieren sind für die Halter mit hohen emotionalen und wirtschaftlichen Belastungen verbunden. Zudem beunruhigen verstärkte Sichtungen und Vorfälle wie im Februar 2023, als eine Radfahrerin auf dem Arbeitsweg nahe Visselhövede von drei Wölfen verfolgt wurde, immer mehr Menschen. Um ein erfolgreiches Nebeneinander von Mensch und Tier zu ermöglichen, braucht es ein aktives Wolfsmanagement, wie es in anderen EU-Staaten bereits umgesetzt wird.

Nach aktueller Rechtslage ist die Entnahme mittels Ausnahmegenehmigung nur in seltensten Fällen und mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich. Da der Wolf in Niedersachsen aktuell als bestandsgefährdet gilt, fällt er unter den besonderen Schutz des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die FFH-Richtlinie unterscheidet zwischen streng geschützten Arten (Anhang IV) und geschützten Arten (Anhang V). Nicht überall in der EU ist der Wolf streng geschützt, in einigen Gebieten gilt er nur als geschützte Art (Anhang V) und kann somit unter Auflagen entnommen werden. Die EU-Mitgliedsstaaten haben dabei die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Entnahmen mit der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind. Eine Abänderung der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie auf EU-Ebene und Feststellung, dass der Wolf auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen eine geschützte Art ist, würde eine Änderung des BNatSchG

ermöglichen und damit den Weg zur kontrollierten Entnahme ohne Ausnahmegenehmigung eröffnen.

Laut Bericht der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. zum Wolfsmonitoring im vierten Quartal 2022 gibt es in Niedersachsen 44 Rudel, ein Wolfspaar und vier residente Einzelwölfe. Der Umfang der Wolfspopulation in Niedersachsen ist damit seit der ersten Sichtung von Wölfen 2011/2012 kontinuierlich angestiegen. Wir sind davon überzeugt, dass eine Überprüfung zeigen wird, dass der Wolf in Niedersachsen (und Deutschland) keine gefährdete Art mehr ist und somit den strengen Schutz des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nicht mehr benötigt. Notwendig ist stattdessen ein aktives Management des Wolfsbestandes durch regelhafte Bejagung.

Mit freundlichen Grüßen

Eike Holsten
(Vorsitzender)

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0351 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	11	0	1
15.06.2023	Kreisausschuss	11	0	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Richtlinie für die Qualifizierung zur Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 (Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt)

Sachverhalt:

Im Jahr 2013 wurde innerhalb der Landkreisverwaltung eine Richtlinie eingeführt, um Kolleginnen und Kollegen zu qualifizieren, die sich erfolgreich auf Stellen ab A 14 beworben, aber nur die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Stellen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt erfüllt haben.

Bisher wurde in der Richtlinie unter anderem gefordert, dass die Personen Kenntnisse im Organisationsmanagement vorweisen, die durch die Teilnahme an einem Organisationslehrgang oder die Teilnahme an mehreren Organisationsuntersuchungen bestätigt werden mussten. Diese Vorgabe schränkte den Personenkreis jedoch sehr ein und wurde daher aus der Richtlinie entfernt.

Im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen (Veränderungsmanagement, Digitalisierung, Fachkräftemangel usw.) sind Führungskräfte gefordert, die sich im Wandel befindliche Landkreisverwaltung mit ihren Ideen und ihrem Handeln voranzubringen. Daher soll die Richtlinie um einen weiteren Qualifizierungspunkt erweitert werden: Das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. bietet seit einigen Jahren eine Qualifizierungsreihe „Führen und Managen – Qualifizierungskonzept zur Übertragung von Ämtern ab A 14“ an, die von einigen Amtsleitungen bereits durchlaufen worden ist. Diese Qualifizierungsreihe bietet eine gute Grundlage der Arbeit der zukünftigen Führungskräfte, so dass der Abschluss der Qualifizierungsreihe deshalb als verpflichtender Baustein in die Richtlinie aufgenommen werden soll.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Richtlinie für die Qualifizierung zur Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 wird in der Form des vorgelegten

Entwurfes beschlossen.

Richtlinie für die Qualifizierung zur Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 (Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt)

Für die Qualifizierung zur Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 werden mit Zustimmung des Personalrates folgende Regelungen getroffen:

1. Allgemeines

In Anlehnung an den § 12 Abs. 2 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO), bestimmt der Kreistag beim Landkreis Rotenburg (Wümme) über die entsprechende Qualifizierung.

Die Qualifizierung muss die Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung beinhalten, die erforderlich sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen.

2. Grundqualifizierung

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe nach A 14 möglich ist:

- a) Erfolgreiche Teilnahme an einem Führungskräfteseminar, das im Wesentlichen die unter b) genannten Kompetenzen vermittelt.
- b) Folgende Führungskompetenzen in den Bereichen Fach-, Management- und Führungsaufgaben müssen erworben worden sein:

Soziale Kompetenz:

- Kommunikation und Gesprächsführung
- Mitarbeiterbeteiligung und Motivationsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zur Gestaltung von Personalentwicklungsprozessen

Methodenkompetenz:

- Qualitätsmanagement
- Projektmanagement
- Strategische Fähigkeiten

Persönliche Kompetenz:

- Kooperations- und Teamentwicklungsfähigkeiten
- Veränderungs- und Lernbereitschaft
- Risikobereitschaft

Als Nachweise sind die Schulungsunterlagen und Teilnahmebestätigungen vorzulegen.

- c) Die Führungskraft muss mindestens zwei Jahre Führungserfahrung in einem Amt ab der Besoldungsgruppe A 13 nachweisen können.
- d) Die Beurteilungen müssen überdurchschnittlich sein.
- e) Im vorgenannten Rahmen muss die Person sich aktiv um die Weiterentwicklung der Führungskompetenzen gekümmert haben. Diese werden erworben durch die Teilnahme an der Qualifizierungsreihe des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e.V. „Führen und Managen – Qualifizierungskonzept zur Übertragung von Ämtern ab A 14“.

3. Feststellung von zusätzlichem Qualifizierungsbedarf

Durch Analyse der bisherigen Verwendungen (Dienststelle, Funktion, kurze Aufgabenbeschreibung, Führungsverantwortung, Dauer) und Fortbildungen und besondere Qualifizierungen/ Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Beamtenverhältnisses (z. B. Weiterbildungsabschlüsse, Lehrtätigkeiten, usw.) wird ermittelt, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

- 4. Ist weiterer Qualifizierungsbedarf festgestellt worden, sind weitere Maßnahmen erforderlich, die durch Teilnahme an internen/ externen Fortbildungsmaßnahmen zu einzelnen Themen-/ Kompetenzbereichen oder Hospitation bei anderen Ämtern erfolgen.

Der Qualifizierungsplan ist vom Haupt- und Personalamt gemeinsam mit der zuständigen Dezernatsleitung und der zu qualifizierenden Person zu entwickeln.

Der erfolgreiche Abschluss der Gesamtqualifizierung ist vom Landrat festzustellen.

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0352 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	12	0	0
15.06.2023	Kreisausschuss	11	0	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Einführung einer Richtlinie zum Regelaufstieg in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Sachverhalt:

Die Landkreisverwaltung bietet seinen Beschäftigten die Möglichkeit, sich über die so genannten Angestelltenlehrgänge weiterzubilden. Ausgeschrieben werden hierfür jährlich Lehrgänge für Personen ohne Verwaltungsausbildung (Angestelltenlehrgang I) sowie für Personen, die die Ausbildung im Verwaltungsbereich absolviert haben und sich über eine Weiterbildung für die Wahrnehmung von höherwertigen Aufgaben qualifizieren wollen (Angestelltenlehrgang II). Die Lehrgänge werden durch das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. angeboten.

Auch Personen in einem Beamtenverhältnis der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt soll zukünftig die Möglichkeit zur Qualifizierung für höherwertige Aufgaben geboten werden. Damit dieser Personenkreis die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen kann, ist ein Regelaufstiegsverfahren zu durchlaufen. Die beigefügte Richtlinie soll das zukünftige Verfahren für den Regelaufstieg in der Landkreisverwaltung begründen. Das Auswahlverfahren gemäß Punkt 4 stimmt mit dem Prozedere für die Beschäftigten überein, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten. Die unter Punkt 5 beschriebene Vorgehensweise entspricht den §§ 12, 13 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste.

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zum Regelaufstieg in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt wird eingeführt. Dem Landrat wird die Befugnis übertragen über die Zulassung zum Aufstiegsverfahren zu entscheiden, nachdem die jeweilige verbeamtete Person das Auswahlverfahren durchlaufen hat.

Richtlinie zum Regelaufstieg in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Verfahren für den Regelaufstieg aus der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt gemäß § 21 NBG i. V. m. § 33 NLVO sowie §§ 12 ff. der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste (APVO-AD-VerwD).

2. Voraussetzungen für den Regelaufstieg

Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 - Allgemeine Dienste können für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 zugelassen werden, wenn sie

- nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen geeignet erscheinen, Aufgaben der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 wahrzunehmen,
- sich in ihrer bisherigen Dienstzeit mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A7 bewährt haben und
- zum Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg überträgt der Kreistag auf den Landrat. Der Landrat entscheidet über die Zulassung zum Aufstieg nachdem die Beamtin/ der Beamte das unter Ziffer 4 beschriebene Auswahlverfahren durchlaufen hat.

3. Zulassung zum Auswahlverfahren

Um die Zulassung zum Auswahlverfahren zu erhalten, muss für die verbeamtete Person zudem eine aktuelle Beurteilung vorliegen, die mit dem Gesamtergebnis liegt mindestens „über den Anforderungen“ abschließt und eine Eignungsprognose für Aufgaben der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt aufweist (Die Prognose soll Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin/der Bewerber den Anforderungen des Aufstiegsverfahrens und der später wahrzunehmenden Aufgaben der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt gewachsen erscheint.)

Mit der Zulassung zum Auswahlverfahren wird kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufstieg erworben.

4. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren setzt sich zusammen aus einem schriftlichen Test und einem mündlichen Test, der durch die Deutsche Gesellschaft für Personalwesen durchgeführt wird. Das Gesamtergebnis muss überwiegend den Anforderungen entsprechen. Sollten mehrere geeignete Bewerber/innen nach Abschluss des Testverfahrens und in der Beurteilung gleichauf sein, sind Vorstellungsgespräche durchzuführen. Das Vorstellungsgespräch erfolgt durch ein Auswahlgremium

bestehend aus Vertreter/innen des Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten, dem Haupt- und Personalamt und im Bedarfsfall der Schwerbehindertenvertretung.

Die Dienststelle erstellt anhand der Auswahlkriterien einen Auswahlvorschlag und legt diesen auf dem Dienstweg dem Landrat vor. Die Zulassung erfolgt durch den Landrat.

5. Ausbildung für den Aufstieg, Prüfung

Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden in die Aufgaben der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt eingeführt, in dem sie einen Aufstiegslehrgang absolvieren, der mindestens 1.100 Unterrichtsstunden umfasst und eine Höchstdauer von 18 Monaten hat und eine berufspraktische Tätigkeit im Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt von sechs Monaten ableisten.

Der Aufstiegslehrgang teilt sich in einen Grundlehrgang und einen Abschlusslehrgang. Der Aufstiegslehrgang ist in Vollzeit zu durchlaufen.

Die berufspraktische Tätigkeit soll zwischen dem Grund- und Abschlusslehrgang abgeleistet werden, ein Teil der berufspraktischen Tätigkeit kann vor Beginn des Grundlehrgangs geleistet werden. Dieser Abschnitt ist abschließend zu beurteilen. Die Beurteilung muss mindestens „den Lernzielen exakt entsprechend“ lauten.

An den Abschlusslehrgang schließt sich die Aufstiegsprüfung an.

Die Prüfungsnote setzt sich zusammen aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils (60 %) und des mündlichen Prüfungsteils (40 %).

Zur Ermittlung der Gesamtnote der Aufstiegsprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote für die fachtheoretische Ausbildung (40 %) und der Punktzahl der Prüfungsnote (zu 60 %) errechnet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote und Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lauten.

6. Bewährungszeit

Der erfolgreiche Abschluss ist nicht gleichbedeutend mit der Übertragung eines Amtes der Laufbahngruppe 2.

Ein Amt der Laufbahngruppe 2 darf erst verliehen werden, wenn sich die Beamtin/der Beamte nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt hat. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten. Beamtinnen/Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, bleiben in ihrer bisherigen Laufbahngruppe.

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0443 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	12	0	0
15.06.2023	Kreisausschuss	11	0	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Anpassung der Kreditrichtlinie

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 14.02.2007 eine „Richtlinie zur Aufnahme von Krediten nach § 92 Absatz 2 Satz 1 NGO“ beschlossen. Seitdem wurden die zugrundeliegenden kommunalrechtlichen Gesetze und Verordnungen auch hinsichtlich der Bezeichnungen geändert. So wurde die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) durch die Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) abgelöst und die Gemeindehaushalts- und –Kassenverordnung (GemHKVO) in Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) umbenannt. Auch der Krediterlass des Landes hat seit 2007 Änderungen erfahren. Im Bereich der Kreditaufnahme sind die Änderungen vorwiegend redaktioneller Art bzw. geringfügig gewesen, so dass die Anpassung der Kreditrichtlinie des Landkreises die angegebenen gesetzlichen Grundlagen aktualisiert bzw. klarstellend wirkt. Die aktualisierte Kreditrichtlinie mit Kennzeichnung der Änderungen wird als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die aktualisierte Kreditrichtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Prietz

~~Richtlinie für die Aufnahme von Krediten~~
~~nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO~~

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

~~Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am~~
~~14. Februar 2007 folgende Richtlinie beschlossen:~~

Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Aufnahme von
Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom ~~14. Februar 2007~~ 29. Juni
2023

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ ~~92 Abs. 1 NGO~~ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ ~~94 NGO~~ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ ~~59 Nr. 32 Gem~~ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ ~~83 Abs. 3 NGO~~ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § ~~88 Abs. 2 NGO~~ 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehen-~~der~~ Ermächtigungen aus Vorjahren nach § ~~92 Abs. 3 NGO~~ 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind grundsätzlich mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein.
~~Kreditrichtlinie 2023 mit Änderungshistorie~~
~~Kreditrichtlinie.doc~~

~~Dies gilt auch für die Art und den Umfang der Tilgung. Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.~~

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Dem Landkreis müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für den Landkreis ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung des Landkreises erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (~~§ 92 Abs. 7 NGO~~)(§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.

§ 7

Unterrichtung

Der Kreistag ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, ~~in der Regel bei einem anderen Kreditgeber~~; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Kreditrichtlinie 2023 mit Änderungshistorie~~Kreditrichtlinie.doc~~

Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Kreistag spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 10

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat.

§ 11

Inkrafttreten

[Diese Richtlinie tritt am 14. Februar 2007 in Kraft. Diese Richtlinie tritt am 30.06.2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 14.02.2007.](#)

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0406 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.05.2023	Prüfungsausschuss	3	0	0
14.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	12	0	0
15.06.2023	Kreisausschuss	11	0	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Jahresabschluss 2021;

- a) Beschluss über die Jahresabschlüsse 2021 des Landkreises und der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst;
- b) Entlastung des Landrates
- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung der Jahresergebnisse 2021

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse 2021 sowie die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie meine Stellungnahme hierzu sind als Anlage beigefügt und dienen als Grundlage der Beratung.

Die Prüfungsberichte für den Landkreis und die Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft schließen mit der zusammenfassenden Feststellung, dass der Jahresabschluss 2021 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Überschüsse des Landkreises sind gemäß § 110 NKomVG i. V. m. § 123 Abs. 1 NKomVG der Überschussrücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

a) Beschluss über den Jahresabschluss:

Die Jahresabschlüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme), des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft und des Nettoregiebetriebes Rettungsdienst werden in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.

b) Entlastung des Landrates:

Der Kreistag beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG dem Landrat bezüglich der Haushaltsführung 2021 die Entlastung zu erteilen.

c) Beschluss über die Ergebnisverwendung:

Der Jahresabschluss des Landkreises schließt im Ergebnishaushalt mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 17.785.214,60 € und mit einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.131.400,37 € ab.

Das ordentliche Ergebnis wird mit einem Betrag von 1.081.122,17 € zur Deckung des Fehlbetrages im außerordentlichen Ergebnis verwendet und mit einem Betrag von 16.704.092,43 € der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis wird mit einem Betrag von 1.081.122,17 € aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen und mit der vorhandenen außerordentlichen Überschussrücklage in Höhe von 50.278,20 € verrechnet.

Der Jahresabschluss des Nettoregiebetriebes Rettungsdienst schließt im Ergebnishaushalt mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 437.149,27 € ab. Das Ergebnis wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Das außerordentliche Ergebnis von 20.805,32 € wird der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft schließt im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 49.870,84 € ab. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 49.870,84 € wird zur Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses verwendet.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0442 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	12	0	0
15.06.2023	Kreisausschuss	11	0	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Gesamtabschluss 2021: Befreiung von der Aufstellungspflicht gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG

Sachverhalt:

Gemäß § 128 NKomVG haben Kommunen grundsätzlich einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen, in dem die Jahresabschlüsse der sog. Aufgabenträger (Einrichtungen und Unternehmen, die rechtlich selbständig sind bzw. deren Wirtschaftsführung eigenständig erfolgt und an denen der Landkreis beteiligt ist) zusammenzufassen sind. Nach § 128 Absatz 4 Satz 4 NKomVG ist die Aufstellung eines Gesamtabschlusses aber nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

Das Land mit Schreiben vom 03.04.2020 für die Beurteilung der Bedeutung von Aufgabenträgern die Auffassung vertreten, dass Aufgabenträger dann von untergeordneter Bedeutung sind, wenn die Positionen im Einzelabschluss des Aufgabenträgers unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung soll 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Die Dienstanweisung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses des Landkreises wurde zum 01.06.2020 entsprechend angepasst.

Sowohl der vom MI empfohlene Grenzwert für die Feststellung der untergeordneten Bedeutung einzelner Aufgabenträger als auch der Grenzwert für die der Summe aller Positionen der verbundenen und assoziierten Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung wird beim Landkreis Rotenburg deutlich unterschritten. In den Jahren 2012 bis einschließlich 2021 lagen die Prozentsätze der entsprechenden Positionen der verbundenen Aufgabenträger Abfallwirtschaft und Rettungsdienst regelmäßig unter bzw. in einem Fall bei 10 %. Die Summe der Positionen der beiden Aufgabenträger lagen regelmäßig unter 20 %. Damit sind die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger einzeln und auch in ihrer Gesamtheit von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Aufgabenträger, die durch den relativen Anteil der Bilanz- bzw. Ergebnisrechnungspositionen zu beurteilen ist, ist auch die politische und strategische Bedeutung der Aufgabenträger bezogen auf die Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung in einen Gesamtabchluss zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Bedeutung der verbundenen Aufgabenträger „Abfallwirtschaft“ und „Rettungsdienst“ hinsichtlich der politischen bzw. strategischen Aspekte ergibt kein anderes Ergebnis: Die Einbeziehung der beiden Nettoregiebetriebe in den Gesamtabchluss führen zu keinen neuen Erkenntnissen oder einen Informationsgewinn, da die Abweichungen durch die Einbeziehung im Wege der Vollkonsolidierung nur zu geringen Veränderungen im Vergleich zum Einzelabschluss des Landkreises führen würden. Zudem werden für diese beiden Aufgabenträger in der Organisationsform eines Nettoregiebetriebes die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und sonstigen Angelegenheiten vollumfänglich in den zuständigen Ausschüssen bzw. im Kreistag des Landkreises behandelt, beschlossen und in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan des Landkreises abgebildet. Daneben sind die wirtschaftlichen Handlungsoptionen aufgrund der Ausgabenstellung der Betriebe mit der Führung von kostenrechnenden Einrichtungen aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Kostenverteilung und -deckung gering. Auch für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 Satz 2 KomHKVO führt durch die Einbeziehung der beiden verbundenen Aufgabenträger in einen Gesamtabchluss für den Landkreis zu keinem anderen Ergebnis.

Die Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers „Ostemed Kliniken und Pflege GmbH“ im Wege der sog. Eigenkapitalmethode führt ebenfalls zu keinen neuen Erkenntnissen oder einen Informationsgewinn im Gesamtabchluss, da lediglich ein fortzuschreibender Beteiligungsbuchwert im Gesamtabchluss berücksichtigt wird. Im konkreten Fall wird der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss des Landkreises wie auch im Gesamtabchluss aufgrund der andauernden Verluste mit einen Beteiligungsbuchwert von 1 € geführt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Jahresabschlüsse für das Jahr 2021 der drei verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger nach den im Schreiben des MI vom 03.04.2020 empfohlenen Grenzwerten bzw. der aktualisierten Dienstanweisung des Landkreises zur Aufstellung des Gesamtabchlusses vom 02.06.2020 und einer Bewertung der politischen und strategischen Auswirkungen für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises von untergeordneter Bedeutung sind und gemäß § 128 Abs. 4 Satz 3 nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Abschlüsse der verbundenen und assoziierten Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind und die Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2021 gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG nicht erforderlich ist.

Beschlussvorschlag:

Die Abschlüsse der verbundenen und assoziierten Aufgabenträger sind für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung. Die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Gesamtabchlusses wird für das Jahr 2021 gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG in Anspruch genommen.

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 15.1		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0446 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	12	0	0
15.06.2023	Kreisausschuss	11	0	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitungen über 60.000,00 €;
hier: Zuschüsse Bürgerbusverein

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 die Zuschüsse für die Beschaffung neuer Bürgerbusse für die Vereine in Gnarrenburg, Rotenburg und Zeven beschlossen. Ein Mittelansatz besteht jedoch in 2023 nicht, so dass aktuell keine Zuschüsse ausgezahlt werden können. Aufgrund des bereits vorliegenden Beschlusses des Kreisausschusses in 2022 ist die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit gegeben. Weiterhin ist eine Beschaffung der Fahrzeuge ohne die Zuschüsse nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Auszahlung über 60.000,00 € im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 54.7.01 (ÖPNV) für die Zuschüsse an die Bürgerbusvereine für die Beschaffung neuer Fahrzeuge (Inv.-Nr. 2023/40980) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen und entsprechenden Minderauszahlungen im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 54.7.01 (ÖPNV) bei Zeile 15 (Transferauszahlungen).

Prietz

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 15.2		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0447 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	12	0	0
15.06.2023	Kreisausschuss	11	0	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung über 50.000,00 €;
hier: Gründungszuschuss zur Hebammenförderung

Sachverhalt:

Im Haushaltsplan 2023 wurde ein Gründungszuschuss für die Förderung von selbstständigen Hebammen über 50.000,00 € im Ergebnishaushalt bereitgestellt. Eine genaue inhaltliche Ausgestaltung der Förderung war in diesem Moment noch nicht vorliegend. Nun soll die Förderung für fünf Jahre zweckgebunden sein, wodurch die Förderung als investiver Zuschuss zu behandeln ist. Die Mittel müssen daher investiv bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Auszahlung über 50.000,00 € im Teilhaushalt 6 (Gesundheit), Produkt 41.2.01 (Gesundheitliche sowie Konflikt-Beratung, Förderung Beratungsstellen) für den Gründungszuschuss zur Hebammenförderung (Inv.-Nr. 2023/53030) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen und entsprechenden Minderauszahlungen im Teilhaushalt 6 (Gesundheit), Produkt 41.2.01 (Gesundheitliche sowie Konflikt-Beratung, Förderung Beratungsstellen) bei Zeile 15 (Transferauszahlungen).

Prietz



Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 15.3		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0451 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023
Termin	Beratungsfolge:	
29.06.2023	Kreistag	

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitungen;
hier: Mitteilung über Eilentscheidungen gemäß § 89 Satz 1 NKomVG

Sachverhalt:

Folgenden außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Wege einer Eilentscheidung gem. § 89 Satz 1 NKomVG zugestimmt worden:

1. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Teilhaushalt 2 (Sicherheit und Ordnung), Produkt 31.5.51 (Erstaufnahme von Flüchtlingen) für das Betreiben der Notunterkunft in Visselhövede von Januar bis Juni 2023, 470.000,00 €

Aufgrund der nicht einschätzbaren Situation für das Betreiben der Notunterkunft in Visselhövede konnten im Vorjahr keine Mittel verlässlich eingeplant werden. Für den aktuellen Betreibervertrag sind nach jetziger Schätzung ca. 470.000,00 € bis Ende Juni notwendig. Ab dem Monat Juli wird der Betreibervertrag im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung neu vergeben. Der Kreisausschuss hat die Vergabe der Leistung an das DRK Bremervörde sowie über die außerplanmäßige Ausgabe am 09.05.2023 beschlossen.

Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen und entsprechenden Mehreinzahlungen bei den Schlüsselzuweisungen des Landes im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 61.1.01 (Steuern, allgemeine Zuwendungen und Umlagen), Haushaltsposition Zuwendungen und allgemeine Umlagen, 470.000,00 €.

2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Teilhaushalt 2 (Sicherheit und Ordnung), Produkt 31.5.51 (Erstaufnahme von Flüchtlingen) für das Betreiben der Notunterkunft in Visselhövede von Juli bis Dezember 2023, 710.500,00 €

Aufgrund der nicht einschätzbaren Situation für das Betreiben der Notunterkunft in Visselhövede konnten im Vorjahr keine Mittel verlässlich eingeplant werden. Im Rahmen der Vergabe des Betreibervertrags ab dem 01.07.2023 hat das DRK Bremervörde den Zuschlag bekommen. Der Kreisausschuss hat die Vergabe der Leistung an das DRK Bremervörde sowie über die außerplanmäßige Ausgabe am 09.05.2023 beschlossen.

Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen und entsprechenden Mehreinzahlungen bei den Schlüsselzuweisungen des Landes im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 61.1.01 (Steuern, allgemeine Zuwendungen und Umlagen), Haushaltsposition Zuwendungen und allgemeine Umlagen, 710.500,00 €.

3. Außerplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 8 (Planung, Bauen, Umwelt), Produkt 54.2.01 (Kreisstraßen) für die Flurbereinigung Minstedt, 56.633,84 €

Für den Neubau der Straßenumgehung K 125 um Bremervörde mussten die Grundstücke im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens neu geordnet werden. Die Durchführung lag hierfür beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) in Lüneburg, welches regelmäßig Kosten gegenüber dem Landkreis abgerechnet hat. Die Endabrechnung sollte nach Rücksprache mit dem ArL Lüneburg in 2024 erfolgen. Die Mittel wurden entsprechend eingeplant.

Die Endabrechnung sowie die Bescheide für die Grunderwerbsteuer gingen jedoch früher beim Landkreis ein, so dass die Mittel außerplanmäßig im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 89 Satz 1 NKomVG bereitgestellt wurden. Der Kreisausschuss hat die außerplanmäßige Ausgabe am 15.06.2023 beschlossen.

Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen bei Anschaffungskosten für Maschinen und Baukosten für Straßen im Teilhaushalt 8 (Planen, Bauen, Umwelt), Produkt 54.2.01 (Kreisstraßen), bei den Inv.-Nr. 2020/66150 (Ausbau K 113 – OD Tarmstedt) über 50.000,00 € und 2023/66020 (Anschaffung eines Anbaumähers) über 6.633,84 €.

Prietz



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0394 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.05.2023	Kreisausschuss	10	0	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: Kreismusikschule

Sachverhalt:

Der Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg (Wümme) e.V. hat der Kreismusikschule eine Geldzuwendung zur Anschaffung von Schülerinstrumenten in Höhe von 6.720,00 € zukommen lassen, über deren Annahme noch beschließen ist.

Für die Annahme von Zuwendungen von über 2.000,00 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Annahme der Zuwendung in Höhe von 6.720,00 € für die Kreismusikschule wird beschlossen.

Prietz

Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0395 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023
Termin	Beratungsfolge:	
09.05.2023	Kreisausschuss	
29.06.2023	Kreistag	

Bezeichnung:

Zuwendungsbericht 2022

Sachverhalt:

Der nach den Vorgaben des Nds. Innenministeriums erstellte und dorthin übersandte Zuwendungsbericht 2022 wird zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Nach diesen Vorgaben sind weder Zuwendungen der Sparkasse, die in 2022 jedoch nicht angefallen sind, noch Zuwendungen bis einschließlich 100 € in den Bericht aufzunehmen.

Prietz

Landkreis Rotenburg (Wümme)				
Zuwendungsbericht 2022				
lfd. Nr.	Datum	Geber	Höhe der Zuwendung (in €)	Zweck
1	25.04.2022	Kleiderbörse Wilstedt	1.000,00	Frauenhaus
2	30.03.2022	Förderverein BBS Rotenburg	12.800,00	Kreissäge
3	02.05.2022	Stiftung Sparkasse Rotenburg-Bremervörde	5.000,00	für Beschaffung eines Schüler-Fagotts
4		Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg	15.000,00	Kreismusikschule (KMS), Begabtenförderung
5		Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg	872,00	KMS KAOS-Workshop
6		Landesverband Musikschulen nds.	20.000,00	Finanzhilfe KMS
7		Landesverband Musikschulen nds.	54.000,00	Projekt "Wir machen die Musik"
8		Landschaftsverband Stade	2.947,00	KMS KAOS-Workshop
9	13.07.2022	Werner Schenckenberg	162,00	KMS
10	19.12.2022	Landfrauenverein Bremervörde e.v.	750,00	Frauenhaus
11	10.11.2022	alga Nutzfahrzeug u. Baumaschinen GmbH & Co. KG	2.000,00	Frauenhaus
12	07.12.2022	Rudolf u. Amrei Klich	500,00	Frauenhaus
13	12.12.2022	Dr. Heinz Jaugstetter	500,00	Frauenhaus
14	13.12.2022	Dr. Heinrich Renneberg	150,00	Frauenhaus
15	14.12.2022	Dieter Lange	200,00	Frauenhaus
16	14.12.2022	Manfred Rathje	500,00	Frauenhaus
17	15.12.2022	Petra u. Volker Eichler	150,00	Frauenhaus
18	15.12.2022	Eckhard Sadowsky	200,00	Frauenhaus
19	16.12.2022	Behrens Nfz und Pkw Service GmbH	300,00	Frauenhaus
20	19.12.2022	Goodyear Germany GmbH	250,00	Frauenhaus
21	19.12.2022	Ulrike Renneberg-Block u. Heiko Block	150,00	Frauenhaus
22	19.12.2022	Tina Beckedorf	150,00	Frauenhaus
23	19.12.2022	Marlies u. Günter Holst	200,00	Frauenhaus
24	19.12.2022	Soropotimistinnen Club Bremervörde - Zeven	1.000,00	Frauenhaus
25	19.12.2022	Klaus Koops	200,00	Frauenhaus
26	19.12.2022	Modehaus Gerlach GmbH	200,00	Frauenhaus
27	19.12.2022	Prof. Dr. B. Renneberg, Berlin	500,00	Frauenhaus
28	20.12.2022	Erika u. Klaus-Otto Doerner	200,00	Frauenhaus
29	22.12.2022	alga Reifen GmbH & Co. KG	150,00	Frauenhaus
30	27.12.2022	Thomas Manns	1.000,00	Frauenhaus
31	30.12.2022	Sylke Sylvester	250,00	Frauenhaus

Beschlussvorlage Schul- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 18		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0386 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.04.2023	Schulausschuss	20	0	0
09.05.2023	Kreisausschuss	10	0	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Einrichtung eines Bildungsganges für den Ausbildungsberuf Fachkraft Küche an der BBS Zeven

Sachverhalt:

Das Kivinan – Das berufliche Bildungszentrum (BBS Zeven) möchte zum Schuljahr 2023/2024 den Bildungsgang für den Ausbildungsberuf zur Fachkraft Küche einrichten. Der Bildungsgang hat identische Inhalte im 1. und 2. Ausbildungsjahr mit dem bereits vorhandenen Bildungsgang Koch/Köchin und darf mit diesem zusammen beschult werden.

Die Antragstellung auf die zur Einrichtung erforderliche schulorganisatorische Genehmigung beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung erfolgte aus terminlichen Gründen vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistages bereits am 01.02.2023. Im Vorfeld der Antragstellung wurde den umliegenden Schulträgern, dem Kreiselternrat sowie dem Kreisschülerrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bedenken wurden dabei nicht vorgetragen, wobei sich allerdings die Landkreise Heidekreis und Stade gegen die Einbeziehung ihrer Kreisgebiete in den Einzugsbereich des Bildungsganges an der BBS Zeven ausgesprochen haben, da sie den Bildungsgang selbst vorhalten. Vom Landkreis Cuxhaven erfolgte zwar keine Rückmeldung, es ist allerdings bekannt, dass der Bildungsgang dort ebenfalls eingerichtet werden soll. Dementsprechend kann der Einzugsbereich für den Bildungsgang an der BBS Zeven die Landkreise Rotenburg (Wümme), Harburg, Verden und Osterholz umfassen.

Der Schulvorstand hat der Einrichtung des Bildungsganges in seiner Sitzung am 14.03.2023 zugestimmt. Zudem hat die Schule auch ihre Schüler- und Elternvertretungen beteiligt.

Zusätzliche sächliche Ressourcen werden für die Einrichtung des Bildungsganges nicht benötigt.

Beschlussvorschlag:

Der Beantragung einer schulorganisatorischen Genehmigung für die Einrichtung des Bildungsganges für den Ausbildungsberuf Fachkraft Küche an den Berufsbildenden Schulen in Zeven wird nachträglich zugestimmt.

Prietz

Beschlussvorlage Gesundheitsamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0428 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.06.2023	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
15.06.2023	Kreisausschuss	11	0	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Förderung der Hebammenarbeit im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Am 21.12.2022 wurde durch den Kreistag beschlossen, ein Förderprogramm für die Hebammenarbeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) aufzulegen. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel stehen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 70.000,00 € zur Verfügung.

Die Verwaltung wurde zur Umsetzung dieses Förderprogrammes u.a. beauftragt, eine Förderrichtlinie zu erarbeiten. Diese soll sowohl einen Gründungszuschuss für die Ersteinrichtung (Starterpaket) als auch einen Raumkostenzuschuss zur Förderung von Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskursen zur Unterstützung von Hebammen beim Schritt in die Freiberuflichkeit umfassen.

Die Richtlinie umfasst neben den Rahmenbedingungen auch eine Übergangsklausel unter § 9 mit der sichergestellt wird, dass auch seit Anfang 2023 Antragsberechtigte einen Gründungs- wie auch Raumkostenzuschuss gemäß der Förderrichtlinie erhalten können.

Der **Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit** hatte die Angelegenheit in seiner Sitzung am 07.06.2023 beraten und ohne Beschlussempfehlung zur weiteren Beratung an den Kreisausschuss gegeben.

Der **Kreisausschuss** hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 über die eingereichten Änderungsanträge zur Förderrichtlinie der SPD-Fraktion vom 12.06.2023 und der CDU/FDP/WFB (BLZG)/FW-Gruppe vom 14.06.2023 beraten. Dabei haben die Fraktionen sich auf einen gemeinsamen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Richtlinie für den Kreistag verständigt und ihre Anträge für erledigt erklärt.

Die sich aus der Beratung ergebenden Anpassungen sind in den nun vorliegenden Entwurf der Richtlinie eingearbeitet.

Der Kreisausschuss hat dem Kreistag einstimmig den nachstehenden Beschluss empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Entwurf der Richtlinie zur Förderung freiberuflicher Hebammen wird beschlossen.

Prietz



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme)

**Richtlinie
zur Förderung
freiberuflicher Hebammen
29.06.2023**

Präambel

Diese Richtlinie soll dazu beitragen, freiberufliche Hebammen¹ bei dem Schritt in die Selbständigkeit sowie bei der Ausrichtung von Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskursen zu unterstützen.

§ 1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt für den Gründungszuschuss sind Hebammen, die über einen staatlich anerkannten Abschluss als Hebamme verfügen und nach dem 01.01.2023 im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine freiberufliche Tätigkeit als Hebamme aufnehmen.

(2) Für den Raumkostenzuschuss sind alle freiberuflichen Hebammen und Hebammenpraxen antragsberechtigt, die Räume in eigener Praxis zur Durchführung von Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskursen nutzen, sowie Hebammen, die eigentumsfremde Räumlichkeiten zur Durchführung dieser Kurse anmieten.

§ 2 Gründungszuschuss

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt je neu tätiger freiberuflicher Hebamme im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine einmalige finanzielle Zuwendung als zweckgebundenen Gründungszuschuss für die Ersteinrichtung (Starterpaket) in Höhe von maximal 10.000 Euro im ersten Jahr der Tätigkeitsaufnahme.

(2) Förderungsfähig im Sinne von Abs. 1 sind Investitions- und laufende Betriebskosten bis zum Höchstbetrag von 10.000 Euro. Dazu zählen insbesondere

- die Anschaffung von medizinischen Geräten, die für die Hebammentätigkeit erforderlich sind.

- Die Anschaffung von erforderlicher Praxis- und IT-Ausstattung sowie die erforderliche Instrumentenausstattung für den Außendienst.

- Die Versicherungsbeiträge und Mitgliedsbeiträge im Hebammenverband, die für die freiberufliche Hebammentätigkeit erforderlich sind.

- Die Fortbildungskosten, die für die freiberufliche Hebammentätigkeit erforderlich sind.

(3) Die freiberufliche Hebamme verpflichtet sich, mindestens fünf Jahre nach Beginn der Selbständigkeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu praktizieren. Dieser Zeitraum wird im Folgenden als Förderzeitraum bezeichnet.

(4) Der Antrag auf Gründungszuschuss kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Selbständigkeit gestellt werden. Er ist jedoch spätestens 3 Monate nach Aufnahme des beim Gesundheitsamt angezeigten Beginns der Selbständigkeit zu stellen.

(5) Die Hebamme muss während des Förderzeitraums mit dem Hauptanteil ihrer Tätigkeit als freiberufliche Hebamme im Landkreis Rotenburg (Wümme) arbeiten. Diese Voraussetzung wird erfüllt, wenn innerhalb des Kreisgebietes pro Jahr mindestens 14 Wochenbetten betreut werden. Die Anzahl der zu betreuenden Wochenbetten reduziert sich für einen durchgeführten Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskurs einmalig um ein Wochenbett.

¹ Als Hebamme im Sinne dieser Richtlinie gelten auch Entbindungspfleger.

§ 3 Raumkostenzuschuss

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt dem berechtigten Personenkreis für die Durchführung von Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskursen in eigenen oder angemieteten Räumen auf Antrag einen Raumkostenzuschuss in Form einer zweckgebundenen Zuwendung.

(2) Förderungsfähig im Sinne von Abs. 1 sind pauschal 50 % der nachgewiesenen angemessenen ortsüblichen Mietkosten oder bei Nutzung eigener Räumlichkeiten pauschal 5 € pro geleisteter Kursstunde.

(3) Der Raumkostenzuschuss ist bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Kurses zu beantragen. Andernfalls ist eine Erstattung nicht möglich.

§ 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch Dritte (z.B. durch Bund oder Land) für die gleichen Zwecke ist vorrangig in Anspruch zu nehmen und wird auf die Förderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) angerechnet.

§ 5 Auszahlung der Zuschüsse

(1) Der Gründungszuschuss kann als Gesamtsumme oder anteilig nach Bewilligung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Grundlage der Bedarfsliste bzw. des Investitionsplanes nach § 6 Abs. 2 dieser Richtlinie von der beantragenden Hebamme abgerufen und dem Zweck nach verwendet werden. Die Belege für die anfallenden Kosten sind spätestens 3 Monate nach Auszahlung der Förderzuschüsse einzureichen. Zuschüsse für nicht nachgewiesene Anschaffungen werden zurückgezahlt.

(2) Der Raumkostenzuschuss wird nach Abschluss des Kurses ausgezahlt, der Höhe nach begrenzt gemäß § 3 dieser Richtlinie. Hierzu ist dem Landkreis gegenüber die Anzahl der Kursteilnehmer, die Anzahl der durchgeführten Kursstunden sowie bei angemieteten Räumlichkeiten eine Rechnung vorzulegen.

§ 6 Antragsverfahren

(1) Für das Antragsverfahren gilt die Schriftform.

(2) Die Hebamme hat für den Erhalt des Gründungszuschusses mit dem Antrag eine Bedarfsliste bzw. einen Investitionsplan inklusive Nennung des Nutzungszweckes zu erstellen, die dem Landkreis vorzulegen sind.

(3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder Ähnliches fordern.

(4) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Landkreis Rotenburg (Wümme).

(5) Die Bewilligung der Förderung, weiterer Modalitäten der Bewilligung sowie der Auszahlung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landkreis Rotenburg (Wümme).

(6) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag angegebenen Daten sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme) unverzüglich mitzuteilen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Rotenburg (Wümme) als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 7 Rückzahlung der Zuwendung

Der Gründungszuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die unter §§ 4 ff dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Insbesondere wird die Zuwendung zurückgefordert, wenn die Tätigkeit vor Ablauf des Förderzeitraumes beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der oder die Zuwendungsempfänger/in nicht zu vertreten hat. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz verzichtet werden.

§ 8 Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 9 Übergangsregelung

Hebammen, die ihre freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 01.01.2023 und 30.06.2023 aufgenommen haben oder in diesem Zeitraum eine Praxis gegründet haben, sind für die Beantragung des Gründungsausschusses von der Voraussetzung des § 2 Abs. 4 dieser Richtlinie befreit. Anträge sind bis zum 31.08.2023 zu stellen.

Raumkostenzuschüsse für den Zeitraum 01.01.2023 - 30.06.2023 können ausnahmsweise bis zum 31.08.2023 beantragt werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet.

Beschlussvorlage Gesundheitsamt Tagesordnungspunkt: 20		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0429 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.06.2023	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	13	0	0
15.06.2023	Kreisausschuss	11	0	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Anpassung der „Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin,“

Sachverhalt:

Am 19.12.2018 wurde durch den Kreistag die Vergabe von Stipendien an Studierende der Humanmedizin, auf Grundlage einer kreiseigenen Förderrichtlinie, beschlossen. Seit Sommer 2019 wurden nach und nach die sechs verfügbaren Stipendien vergeben.

Mit Kreistagsbeschluss vom 21.12.2022 wurde das Stipendiatenmodell auf zwölf Stipendien ab 2023 erweitert. Ausgehend davon, dass sechs Stipendien bereits vergeben sind, werden beginnend ab 2023 jährlich 2 weitere Stipendien vergeben bis die Gesamtzahl von 12 Stipendien erreicht ist.

Die Bewerbungsfrist für die beiden im Jahr 2023 zu vergebenden Stipendien lief bis 30.04.2023, sodass zeitnah Auswahlgespräche für die Stipendiaten stattfinden können.

Vor Abschluss neuer Verträge mit den Stipendiaten ist jedoch die „Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin“ anzupassen. Aus rechtspragmatischen Gründen ist von der bisherigen Vorgehensweise neben einem Stipendien-Vertrag über die Auszahlung des Stipendienbetrages einen zusätzlichen Bescheid zu erteilen Abstand zu nehmen.

Die Änderung soll zum 01.07.2023 in Kraft treten.

Der Entwurf der neuen „Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin“ ist nachrichtlich als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die „Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin“ wird wie folgt geändert:

- a) § 8 Abs. 4: Die Entscheidung über die Stipendienvergabe wird durch die Unterzeichnung eines Stipendienvertrages angenommen.
- b) § 9: Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Prietz



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme)

**Richtlinie
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Gewährung von Stipendien
für Studierende der Humanmedizin**

01.07.2023

Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie insgesamt zwölf Studierenden der Humanmedizin ein Stipendium mit dem Ziel, dass diese nach Abschluss der **Facharztweiterbildung** in der **Patientenversorgung** im Landkreis Rotenburg (Wümme) **ärztlich tätig** werden. **Erwartet** wird, dass seitens der **Bewerber** eine **Verbundenheit** zum **Landkreis Rotenburg (Wümme)** besteht bzw. diese während des Stipendiums **aufgebaut** wird (z.B. Teilnahme an der „Landpartie Zeven“, Stipendiatentreffen).

Das Stipendienprogramm soll **vorrangig** den **Abbau** der **Unterversorgung** im **ambulantem Bereich** fördern, dient aber auch der **Sicherstellung** der **Versorgung** im **stationären Bereich** sowie im **öffentlichen Gesundheitswesen** im **Landkreis Rotenburg (Wümme)**.

Die **Gewährung** des **Stipendiums** ist an die **Verpflichtung** der **Empfänger** gebunden, nach der **Weiterbildung** zum/r **Facharzt/-ärztin** im **Landkreis Rotenburg (Wümme)** eine **Tätigkeit** als **Arzt/Ärztin** in der **Patientenversorgung** im **Landkreis Rotenburg (Wümme)** aufzunehmen. Die **Inanspruchnahme** des **Stipendiums** des **Landkreises** kann neben anderen **Förderprogrammen** erfolgen, soweit hierdurch keine **Verpflichtung** zur **Ableistung** einer **beruflichen Tätigkeit** bei **Dritten** außerhalb des **Landkreises** eingegangen wurde. Ein **Rechtsanspruch** auf **Gewährung** des **Stipendiums** besteht **nicht**. Vielmehr **entscheidet** der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** nach **pflichtgemäßem Ermessen** im **Rahmen** der **verfügbaren Haushaltsmittel**.

§ 1 Voraussetzungen für ein Stipendium

Das **Stipendium** können **Studierende** auf **Antrag** erhalten, die

- a) **vorzugsweise** aus dem **Landkreis Rotenburg (Wümme)** stammen (z. B. **schulische Ausbildung** im **Landkreis** absolviert, **aktueller** oder **bisheriger Wohnort** im **Landkreis** oder **sonstiger sozialer Bezug** zum **Landkreis**) oder an dem **Projekt „Landpartie Zeven“** teilgenommen haben **und**
- b) an einer **Universität**, deren **Abschluss** die **Approbation** als **Arzt/Ärztin** in **Deutschland** zulässt, für ein **Studium** der **Fachrichtung Humanmedizin** eingeschrieben sind **und**
- c) in **Deutschland** leben und **arbeiten dürfen** (für **Personen**, die **nicht Deutsche** oder **EU Staatsangehörige** sind, ist eine **Niederlassungserlaubnis**, welche zu jeder **Erwerbstätigkeit** **berechtigt**, **erforderlich**) **und**
- d) eine **Verpflichtungserklärung** zur **fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit** im **Landkreis Rotenburg (Wümme)** nach **bestandener Facharztprüfung** **abgeben**.

§ 2 Art, Dauer und Höhe des Stipendiums

- 1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Stipendiat/in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Medizin mit einem Vollstudienplatz eingeschrieben ist.
- 2) Das Stipendium wird für die Dauer von maximal 75 Monaten gewährt und beträgt 500 Euro monatlich.
- 3) Bei einem Studium im Ausland bekommen Stipendiaten, soweit entsprechende Studiengebühren anfallen, einen Zuschuss zu den Studiengebühren in Höhe von 150 Euro monatlich ab dem ersten Studienjahr. Wenn entsprechende BAföG-Leistungen bezogen werden, erfolgt die Zahlung des Studiengebühreuzuschusses bei einem Auslandsstudium aufgrund des Anspruches auf Zahlung von Studiengebühren nach § 3 der BAföG-Auslandszuschlagsverordnung erst ab dem zweiten Studienjahr.

§ 3 Pflichten der Stipendiaten

- 1) Die Stipendiaten verpflichten sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Semestern danach, abgelegt werden. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.
- 2) Die Stipendiaten haben gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die folgenden Nachweispflichten:
 - a) Die Stipendiaten haben zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung beim Landkreis Rotenburg (Wümme) vorzulegen.
 - b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme) unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
 - c) Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.
 - d) Die Stipendiaten haben semesterweise Leistungsnachweise zu erbringen und das Bestehen der drei Abschnitte der ärztlichen Prüfung jeweils durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen.

- e) Mit Beginn der **Facharztweiterbildung** ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während der **Facharztweiterbildung** dem **Landkreis Rotenburg (Wümme)** jährlich bzw. bei einem Wechsel der Weiterbildungseinrichtung oder des Weiterbildungsabschnitts durch eine **Bescheinigung der Weiterbildungsstätte** nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis besteht.
- f) Nach erfolgreichem **Bestehen der Facharztprüfung** ist dem **Landkreis Rotenburg (Wümme)** eine beglaubigte Kopie der **Anerkennungsurkunde** vorzulegen.
- g) Die Stipendiaten haben weiterhin alle **Änderungen** (z.B. der Abbruch des **Medizinstudiums**), die sich auf die **Zahlung des Stipendiums** auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Verpflichtungen der Stipendiaten nach Ablauf des Förderzeitraumes

- 1) Die Stipendiaten verpflichten sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des **Medizinstudiums** eine **fachärztliche Weiterbildung**, die zur **Teilnahme an der ärztlichen Versorgung auf Basis dieser Weiterbildung** berechtigt, zu absolvieren. Vor **Aufnahme der Facharztweiterbildung** erklären die Stipendiaten **schriftlich gegenüber dem Landkreis**, für welche **Facharzttrichtung** sie sich entschieden haben. Eine spätere **Änderung der gewählten Facharzttrichtung** kann nur mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises** erfolgen.
- 2) Die **Facharztweiterbildung** ist vorzugsweise im **Landkreis Rotenburg (Wümme)** durchzuführen, soweit die **Weiterbildungsinhalte** im **Landkreis** angeboten werden und **freie Weiterbildungsstellen** vorhanden sind.
- 3) Die Stipendiaten verpflichten sich, **innerhalb von 12 Monaten** nach Abschluss der **Facharztweiterbildung** als **Facharzt/Fachärztin** mit einer **Vollzeittätigkeit**, mindestens jedoch zu **75 %**, an der **Patientenversorgung des Landkreises Rotenburg (Wümme)** für die **Dauer von fünf Jahren** teilzunehmen.
- 4) Die **Teilnahme an der ärztlichen Versorgung** kann **vertragsärztlich** in eigener **Niederlassung** oder als **angestellter bzw. zugelassener Arzt/Ärztin** in einer **Vertragsarztpraxis** oder einer **anderen Versorgungsform**, im **Gesundheitsamt** oder an einer der **Kliniken im Landkreis Rotenburg (Wümme)** erfolgen.
- 5) Nach **schriftlicher Absprache mit dem Landkreis** ist auch eine **Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit** möglich. **Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung.**

§ 5 Rückzahlung des Stipendiums

- 1) Das Stipendium muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden:
 - a) wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
 - b) der/die Stipendiat/in das Studium des Studiengangs Medizin länger als ein Jahr unterbricht, vorzeitig abbricht oder
 - c) der/die Stipendiat/in vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
 - d) der/die Stipendiat/in die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter fachärztlicher Ausbildung im Landkreises Rotenburg (Wümme) aufnimmt oder
 - e) der/die Stipendiat/in nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit sein Studium beendet oder
 - f) wenn die geforderten Nachweise in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
 - g) wenn gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder
 - h) wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.
- 2) Sollte die ärztliche Tätigkeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist das Stipendium anteilig (je Monat 1/60) zurückzuzahlen.
- 3) Das Stipendium ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- 4) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht wie vorgesehen erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums

- 1) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
 - a) die geforderten Nachweise nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
 - b) das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.
 - c) gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle von a) und b) wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder das Studium wieder aufgenommen wurde.

- 2) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann eingestellt, wenn
 - a) die maximale Dauer der Zahlung des Stipendiums von 75 Monaten erreicht ist oder
 - b) der/die Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird.

§ 7 Bewerbungsverfahren

- 1) Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) gestellt werden. Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - Formloses Bewerbungsschreiben
 - Tabellarischer Lebenslauf
 - Motivationsschreiben
 - Kopie des Personalausweises
 - beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
 - Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt. Studienanfänger mit laufendem Bewerbungsverfahren können die Immatrikulationsbescheinigung nachreichen. Eine mögliche Zusage für das Stipendium erfolgt dann in Abhängigkeit vom Nachweis der Immatrikulation.
 - bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses

- 2) Die aktuellen Bewerbungsfristen werden jeweils auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme) bekannt gegeben.
- 3) Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen.

§ 8 Auswahlverfahren

- 1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend § 1 dieser Richtlinie.
- 2) Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die für begabt und geeignet gehaltenen Medizinstudierenden für ein Stipendium aus.

Das Auswahlgremium besteht aus:

- der für das Gesundheitsamt zuständigen Dezernatsleitung des Landkreises Rotenburg (Wümme) - *Vorsitz* -
 - der Leitung des Gesundheitsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)
 - einem Mitglied der Steuerungsgruppe der Gesundheitsregion im Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - einer ärztlichen Vertretung aus dem Projekt „Landpartie Zeven“
- 3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Empfehlung des Auswahlgremiums im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 - 4) Die Entscheidung über die Stipendienvergabe wird durch die Unterzeichnung eines Stipendienvertrages angenommen.
 - 5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 21		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0431 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.06.2023	Jugendhilfeausschuss	12	0	0
15.06.2023	Kreisausschuss	11	0	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Sachverhalt:

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII unter anderem die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Diese Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung.

Eine Anpassung der in der Kindertagespflegesatzung des Landkreises insoweit festgelegten Entgelte erfolgte in der Vergangenheit in unregelmäßigen Abständen, wobei sich der Landkreis an der allgemeinen Entwicklung der Lebenshaltungskosten sowie der Einkommensentwicklung der tariflich Beschäftigten im Bereich der Kindertagesbetreuung orientiert hat. Nach der zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Erhöhung werden derzeit - unter Berücksichtigung der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson - folgende Entgelte pro betreutem Kind und Stunde geleistet:

Qualifikation der Kindertagespflegeperson	Sachkostenpauschale	Förderungsleistung	gesamt
Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)	2,15 €	2,55 €	4,70 €
Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	2,15 €	2,75 €	4,90 €
Pädagogische Assistenzkräfte i.S.d. § 9 Abs. 3 NKiTaG	2,15 €	2,95 €	5,10 €
Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG	2,15 €	3,15 €	5,30 €

Hierbei erhöht sich der Anteil für die Anerkennung der Förderungsleistung nach fünf Jahren Tätigkeit um 0,20 € und nach 10 Jahren Tätigkeit um weitere 0,20 €.

In seiner Sitzung am 24.11.2022 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, dass die Verwaltung die in der Kindertagespflegesatzung des Landkreises festgelegten Entgelte für die Sachaufwendungen sowie die Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegepersonen im Jahr 2023 auf eine Dynamisierung hin prüft.

Eine automatische jährliche Anpassung von Fördersätzen ist seit dem 01.01.2014 im Rahmen der durch den Landkreis an die Träger von Kindertageseinrichtungen geleisteten Betriebskostenförderung geregelt. In der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kommunalen Kitaträgern ist hierbei ein Erhöhungsfaktor festgelegt, der zum einen die Entwicklung des Verbraucherpreisindex Deutschland (im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres) und zum anderen die tarifliche Erhöhung der Personalkosten im vorangegangenen Kalenderjahr berücksichtigt. Diese automatische jährliche Anpassung der Sätze für die Betriebskostenförderung hat sich in der Praxis bewährt.

Es erscheint daher sinnvoll, diese Rahmendaten auch für eine regelmäßige Anpassung der im Bereich der Kindertagespflege geleisteten Entgelte heranzuziehen. Hierbei wären dann sinnvollerweise die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Rahmen der jährlichen Anpassung der Sachkostenpauschale und die Tarifierhöhung im Rahmen der Anpassung der Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung zugrunde zu legen.

Zum 01.01.2014 betrug die durch den Landkreis an eine Kindertagespflegeperson mit Grundqualifikation geleistete Sachkostenpauschale 1,90 € und der Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung 2,00 €. Das Entgelt pro Betreuungsstunde betrug danach insgesamt 3,90 €.

Wäre in der Kindertagespflegesatzung bereits zum 01.01.2014 eine Dynamisierung dieser Entgelte entsprechend der in der Kita-Vereinbarung festgelegten regelmäßigen jährlichen Anpassung erfolgt, hätte sich folgende Entwicklung ergeben:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sachkostenpauschale	1,92 €	1,93 €	1,94 €	1,97 €	2,00 €	2,03 €	2,04 €	2,10 €	2,24 €
Förderungsleistung	2,06 €	2,13 €	2,18 €	2,23 €	2,30 €	2,37 €	2,40 €	2,43 €	2,47 €
Stundensatz gesamt	3,98 €	4,06 €	4,12 €	4,20 €	4,30 €	4,40 €	4,44 €	4,53 €	4,71 €

Es wird hierbei deutlich, dass durch eine Dynamisierung der Entgelte in der Kindertagespflege analog zu den Regelungen in der Kita-Vereinbarung ein realistisches, den allgemeinen Preis- und Tarifentwicklungen entsprechendes Ergebnis erzielt wird. Das aktuell für eine Kindertagespflegeperson mit Grundqualifikation geleistete Entgelt pro betreutem Kind und Stunde beträgt 4,70 € und entspricht damit dem Niveau, das sich auch bei einer regelmäßigen jährlichen Anpassung nach den Vorgaben der Kita-Vereinbarung ergeben hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Änderung der Kindertagespflegesatzung wie in der als Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung ausgeführt zu beschließen. Als Stichtag für die jährliche Anpassung der Förderbeträge wird hierbei der 01.04. vorgeschlagen, da die endgültige Feststellung der Entwicklung des Preisindex des Vorjahrs durch das Statistische Bundesamt regelmäßig erst im ersten Quartal des Folgejahres veröffentlicht wird. Da auch eine Information der Eltern sowie der Kindertagespflegepersonen über die Anpassung der Förderung notwendig ist, wird für die verwaltungstechnische Umsetzung zudem regelmäßig ein zeitlicher Vorlauf benötigt.

Die sich aus der jährlichen Anpassung ergebenden Mehrkosten für den Teilhaushalt 5 werden im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2024 Berücksichtigung finden.

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage 1 beigefügten 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Prietz

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

- (3) Unter Berücksichtigung der Qualifikation der Kindertagespflegeperson wird die Höhe der laufenden Geldleistung nach Abs. 2 Nr. 1. (Sachkosten) und 2. (Anerkennung der Förderungsleistung) je Betreuungsstunde eines jeden Kindes wie folgt festgesetzt:

Qualifikation der Kindertagespflegeperson	Sachkostenpauschale	Förderungsleistung	gesamt
Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)	2,15 €	2,55 €	4,70 €
Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	2,15 €	2,75 €	4,90 €
Pädagogische Assistenzkräfte i.S.d. § 9 Abs. 3 NKiTaG	2,15 €	2,95 €	5,10 €
Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG	2,15 €	3,15 €	5,30 €

In dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist ein Anteil von 0,40 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

Artikel 2

Nach § 3 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

- (3a) • Zum 01.04. eines jeden Jahres erfolgt eine Anpassung der Höhe der in Absatz 3 genannten Sachkostenpauschale an die allgemeine Preissteigerung, entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex Deutschland im Jahresdurchschnitt, die wie folgt ermittelt wird (Beispiel für die Erhöhung ab 01.04.2024):

$$\text{Erhöhungsfaktor} = \frac{\text{Verbraucherpreisindex 2023} - \text{Verbraucherpreisindex 2022}}{\text{Verbraucherpreisindex 2022}}$$

- Zum 01.04. eines jeden Jahres erfolgt eine Anpassung der Höhe der in Absatz 3 genannten Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung entsprechend der tariflichen Erhöhung der Personalkosten im Bereich der kommunalen Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr (Quelle: Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen).

Artikel 3

Der vormalige § 3 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt als Absatz 4 eingefügt:

- (4) Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von fünf Jahren erhöht sich der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 0,20 €, ab einer durchgängigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von zehn Jahren um 0,40 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Zeiten der beruflichen Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden bei der Gewährung dieser Erhöhungsstufen mit berücksichtigt.

Artikel 4

Der bisherige Absatz (4) wird Absatz (5).

Der bisherige Absatz (5) wird Absatz (6).

Der bisherige Absatz (6) wird Absatz (7).

Der bisherige Absatz (7) wird Absatz (8).

Der bisherige Absatz (8) wird Absatz (9).

Der bisherige Absatz (9) wird Absatz (10).

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 22		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0433 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.06.2023	Jugendhilfeausschuss	9	0	0
15.06.2023	Kreisausschuss	11	0	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Ausweitung des Angebotes von Kompetenzzentren im Bereich Früher Hilfen für den Zeitraum 2024-2026

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), als Teil des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG), ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, den Aufbau und die Weiterentwicklung flächendeckender und verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit der im Bereich der Frühen Hilfen tätigen Leistungsträger und Institutionen, sowie der Angebote für Kinder und ihre Eltern zu organisieren. Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) setzt die Weiterentwicklung sozialraumorientierter, inklusiver und barrierefreier Angebote verpflichtend voraus.

Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

Unter Frühen Hilfen werden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten sechs Lebensjahren verstanden. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung sollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung unterschiedlicher Institutionen und Disziplinen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Migrationshilfen.

Zur Weiterentwicklung und Festigung der bisher im Landkreis geschaffenen Strukturen sollen ab 2024 weiterhin drei Kompetenzzentren Frühe Hilfen in den Regionen

- Bremervörde (Stadt Bremervörde, Gemeinde Gnarrenburg und Samtgemeinde Geestequelle),
- Zeven (Stadt Zeven und Samtgemeinden Selsingen, Sittensen und Tarmstedt) sowie
- Altkreis Rotenburg (Wümme) (Stadt Rotenburg (Wümme), Stadt Visselhövede, Gemeinde Scheeßel und Samtgemeinden Bothel, Fintel und Sottrum)

als zentrale Anlaufstellen für Familien betrieben werden.

Ziel ist es, flächendeckend ein verbindliches, bedarfsgerechtes Basisangebot an Frühen Hilfen vorzuhalten.

Als Basisangebot sollen weiterhin von einem Kompetenzzentrum in seinem Zuständigkeitsbereich zwei Eltern-Kind-Gruppen-Angebote pro Verwaltungseinheit regelmäßig durchgeführt bzw. begleitet werden.

Zudem ist zukünftig eine strukturelle Änderung vorgesehen. Die Kompetenzzentren sollen zukünftig jeweils verpflichtend drei zusätzliche, bedarfsgerechte Angebote für die Region anbieten. Diese werden, wie das Basisangebot, voll finanziert. Zur Wahrung der Trägervielfalt sind die Träger der Kompetenzzentren im Gegenzug zu einer Antragstellung nach der Verwaltungshandreichung Förderung der freien Jugendhilfe nur berechtigt, wenn dieses gemeinsam mit einem anderen freien Träger aus der Region, die dem Kompetenzzentrum jeweils zugeordnet ist, durchgeführt wird.

Sämtliche Angebote werden von Auftraggeber und Auftragnehmer regelmäßig gemeinsam evaluiert.

Der Evaluation des bisherigen Angebotes entsprechend, wird der allgemeinen Preissteigerung bei anfallenden Sachkosten für den Vergabezeitraum Rechnung getragen. Eine Ausweitung der Stellenanteile für die vom Träger einzusetzende koordinierende Fachkraft wird ebenfalls erfolgen. Der bisherige Anteil von 2,375 soll um 0,975 auf insgesamt 3,35 Stellen aufgestockt werden, um sowohl dem festgestellten wie auch dem zukünftigen Personalbedarf Rechnung zu tragen. Eine Preisanpassung erfolgt, auf Antrag, während der Laufzeit bei einer nachgewiesenen Lohnerhöhung, die sich aus dem geltenden und durch den Träger der Maßnahme angewandten Tarifvertrag ergibt. Diese gilt nur für den Kostenfaktor Personal.

Der Auftragnehmer erhält für den Zeitraum 2024-2026 eine jährliche Festfinanzierung für anfallende Sachkosten und eine tarifangepasste Refinanzierung der Personalkosten im Rahmen der Koordinierungstätigkeit und zur Durchführung des definierten und verbindlich durchzuführenden Angebotes. Die Ausschreibung wird, nach Zustimmung der politischen Gremien, erfolgen.

Die sich aus der Anpassung ergebenden Mehrkosten in Höhe von ca. 190.000 € für den Teilhaushalt 5 werden im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2024 Berücksichtigung finden. Die Finanzierung der Kompetenzzentren wird damit von 288.660 € auf ein Gesamtvolumen von 477.316 € steigen. Die finanziellen Anpassungen erfolgen insbesondere nach Auswertung der Verwendungsnachweise der letzten Jahre sowie der Gespräche mit den freien Trägern.

Beschlussvorschlag:

Der Ausweitung des Angebotes der für die Jahre 2024-2026 auszuschreibenden Leistung von Kompetenzzentren wird zugestimmt.

Prietz

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 23		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0432 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.06.2023	Jugendhilfeausschuss	9	0	0
15.06.2023	Kreisausschuss	11	0	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Verwaltungshandreichung „Förderung der freien Jugendhilfe“

Sachverhalt:

Die Verwaltungshandreichung zur „Förderung der freien Jugendhilfe“ soll geändert werden.

Aufgrund der vorgesehenen Ausweitung des Angebotes der Kompetenzzentren Frühe Hilfen von einem flächendeckenden Basisangebot auf ein flächendeckendes Basisangebot zzgl. drei weiterer Angebote und zur Wahrung der Trägervielfalt sind Träger von Kompetenzzentren für die Beantragung einer Maßnahme/eines Projektes Frühe Hilfen nur berechtigt, wenn dieses gemeinsam mit einem anderen freien Träger aus der Region, die dem Kompetenzzentrum jeweils zugeordnet ist, durchgeführt wird.

Die in der Verwaltungshandreichung „Förderung der freien Jugendhilfe“ festgelegten Summen sollen, aufgrund grundsätzlicher Teuerungen sowie tariflicher Steigerung von Personalkosten, angepasst werden. Zukünftig sollen die Angebote mit 12.500 € pro Maßnahme statt bisher 10.000 € gefördert werden. Die daraus resultierenden Mehrkosten belaufen sich, errechnet auf der Basis der Antragszahlen der letzten vier Jahre, auf jährlich ca. 40.000 €. Zudem ergeben sich einige redaktionelle Änderungen.

Die sich aus der Anpassung ergebenden Mehrkosten für den Teilhaushalt 5 werden im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2024 Berücksichtigung finden.

In der Anlage 1 wird eine Synopse der Änderungen, in der Anlage 2 nachrichtlich die sich nach Beschlussfassung ergebende Gesamtfassung beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Verwaltungshandreichung zur „Förderung der freien Jugendhilfe“ wird, wie in Anlage 1 beigefügt, zugestimmt.

Handreichung Förderung der freien Jugendhilfe in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung	Neufassung der Handreichung Förderung der freien Jugendhilfe zum 01.07.2023	Erläuterungen
<p>1. Allgemeines</p> <p>...</p> <p>1a Kompetenzzentren</p> <p>Für das Jahr 2021 können die Bewerber/Träger der Kompetenzzentren Anträge nach der Verwaltungshandreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe (vorbehaltlich der Zuschlagserteilung) bis zum 17.11.2020 stellen. Träger, die bereits Anträge auf Förderungen von Maßnahmen/Projekten für 2021 nach dieser Verwaltungshandreichung gestellt haben, die sich auf Aufgaben des zukünftigen Kompetenzzentrums beziehen, werden in die Nachfrist ebenfalls einbezogen.</p> <p>...</p> <p>4. Förderfähige Ausgaben</p> <p>...</p> <p>4.2.2 Fortbildungskosten im Rahmen der/des beantragten Maßnahme/Projekt es können bis zu einer Höhe von 50 € pro Person für ehrenamtlich Tätige und bis zu einer Höhe von 200 € pro Person für hauptamtliche Fachkräfte übernommen werden. Fortbildungskosten für Beschäftigte auf Honorarbasis sind nicht förderfähig.</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p>...</p> <p>...</p> <p>2.6 Zur Wahrung der Trägervielfalt sind Träger von Kompetenzzentren Frühe Hilfen für die Beantragung einer Maßnahme/eines Projektes Frühe Hilfen, nur berechtigt, wenn dieses gemeinsam mit einem anderen freien Träger aus der Region, die dem Kompetenzzentrum jeweils zugeordnet ist, durchgeführt wird.</p> <p>...</p> <p>4. Förderfähige Ausgaben</p> <p>...</p>	<p><i>Wegfall des Punktes 1a</i></p> <p><i>Neu durch Erweiterung des Angebotes der Kompetenzzentren Frühe Hilfen</i></p> <p><i>Wegfall Punkt 4.2.2, da, seit Erstellung der Handreichung, nicht angemeldet</i></p>

Handreichung Förderung der freien Jugendhilfe in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung	Neufassung der Handreichung Förderung der freien Jugendhilfe zum 01.07.2023	Erläuterungen
<p>5. Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 10.000 € pro Maßnahme/Projekt. Pro Träger können grundsätzlich maximal drei Maßnahmen/Projekte gefördert werden. Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung soll in der Regel mindestens 25 % der förder-fähigen Ausgaben betragen.</p> <p>5.2 Personalkosten werden in Anlehnung an den TVÖD mit einer Vergütung von max. 35 €/Stunde gefördert.</p> <p>...</p> <p>7. Inkrafttreten</p> <p>Diese Handreichung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.</p>	<p>5. Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 12.500 € pro Maßnahme/Projekt. Pro Träger können grundsätzlich maximal drei Maßnahmen/Projekte gefördert werden. Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung soll in der Regel mindestens 25 % der förder-fähigen Ausgaben betragen.</p> <p>5.2 Personalkosten werden in Anlehnung an den TVÖD mit einer Vergütung von max. 50 €/Stunde gefördert.</p> <p>...</p> <p>7. Inkrafttreten</p> <p>Diese Handreichung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.</p>	<p><i>Anpassung der Zuwendungsbeträge an die allgemeine Preisentwicklung</i></p> <p><i>Anpassung aufgrund tarifrechtlicher Änderung</i></p> <p><i>Anpassung Datum aufgrund Änderung</i></p>

Beschlussvorlage Bauamt Tagesordnungspunkt: 24		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0398 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.05.2023	Kreisausschuss	10	0	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Förderrichtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung von Maßnahmen an Baudenkmalen

Sachverhalt:

Nach einem entsprechenden Antrag der Kreistagsgruppe CDU/FDP/WFB/BLZG/FW und einer einstimmigen Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr hat der Kreistag am 21.12.2022 bei einer Enthaltung beschlossen, beginnend mit dem Kreishaushalt 2023 jährlich 50.000 Euro zur Förderung der Baudenkmalpflege zur Verfügung zu stellen. Gefördert werden sollen Maßnahmen zum Substanzerhalt an privaten Baudenkmalen im Sinne der Denkmalpflege, Maßnahmen zur Grundlagenermittlung an Baudenkmalen und Restaurierungsmaßnahmen.

Der Landrat wurde beauftragt, eine entsprechende Förderrichtlinie zu erarbeiten und dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abweichend vom o.g. Beschluss ist der Kreistag selbst gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG für die Beschlussfassung über „Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll“ zuständig.

Der entsprechende Entwurf einer Förderrichtlinie ist beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Förderrichtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung von Maßnahmen an Baudenkmalen wird beschlossen.

> ENTWURF <

Förderrichtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung von Maßnahmen an Baudenkmalen

1. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln Zuschüsse für Maßnahmen des Denkmalschutzes an Baudenkmalen gemäß § 3 Absatz 2 und 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.
- 1.2 Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die:
 - der dauerhaften Erhaltung oder Restaurierung denkmalwerter Substanz,
 - der Notsicherung gefährdeter Bausubstanz mit Denkmaleigenschaft oder
 - der Grundlagenermittlung (zum Beispiel restauratorische Befundungen, historische Bauforschung oder Dokumentationen) dienen.

In begründeten Ausnahmefällen sind Kosten des denkmalbedingten Mehraufwands für Neubauteile (Rekonstruktionen) förderfähig.
- 1.3 Entscheidungsrelevante Kriterien sind insbesondere die Vorbildlichkeit der Maßnahme aus denkmalfachlicher Sicht, die Dringlichkeit der Maßnahmendurchführung sowie die Herstellung einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer erforderlichen Maßnahme.
- 1.4 Nicht förderfähig sind Kosten für Renovierungsarbeiten sowie Umbau- und nutzungsbezogene Modernisierungsmaßnahmen.
- 1.5 Die Förderung von bereits begonnenen Maßnahmen oder eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
- 1.6 In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle nicht öffentlichen Eigentümer und Verfügungsberechtigte (zum Beispiel auch eingetragene Vereine) von Baudenkmalen im Landkreis.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 3.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung oder als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 3.2 Die Höhe der Förderung ist abhängig von der zu fördernden Maßnahme und den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- 3.3 Die Förderung kann mit Fördermitteln anderer Stellen kombiniert werden. Förderfähig sind die Kosten nur in dem Umfang, in dem keine Zuwendung von Dritten bewilligt worden ist (Verbot der Doppelförderung).

3.4 Zur Freistellung von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht von Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ALGO) kann die Förderung als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt werden. Hierfür ist bei Antragstellung eine De-minimis-Erklärung einzureichen (EU-Beihilferecht).

3.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung.

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich beim Landkreis als unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen. Hierzu ist das entsprechende auf der Internetseite des Landkreises veröffentlichte Antragsformular zu verwenden. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind prüfbare Kostenvoranschläge, in begründeten Ausnahmefällen Kostenschätzungen und eine Maßnahmenbeschreibung beizufügen.

4.2 Der Landkreis entscheidet über die Bewilligung aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

5 Maßnahmendurchführung

5.1 Die zu fördernde Maßnahme ist in einem festgelegten Zeitraum und gemäß der denkmalrechtlich genehmigten Genehmigung oder der denkmalrechtlichen Auflagen der Baugenehmigung durchzuführen.

5.2 Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden. Ein Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

5.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entweder nach Abschluss der Maßnahme oder in Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt und im Einklang mit der Gesamtfinanzierung. Rechnungen und Belege sind im Original vorzulegen.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 25		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0461 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.06.2023	Kreisausschuss	8	0	1
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Wasserrechtliches Einvernehmen zur Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser vom Gelände der geplanten Deponie Haaßel in den Haaßel-Windershusener Abzugsgraben

Sachverhalt:

Das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ersucht mit Schreiben vom 02.06.2023 (Anlage 1) den Landkreis Rotenburg (Wümme) erneut um Herstellung des Einvernehmens zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser vom Gelände der geplanten Deponie Haaßel in den Haaßel-Windershusener Abzugsgraben.

Die Prüfung des Fachamtes hat ergeben, dass keine fachlichen und rechtlichen Gründe vorliegen, das Einvernehmen zu versagen (Anlage 2). Aus Sicht der Verwaltung ist das Einvernehmen zu erteilen.

In der Vergangenheit hat der Kreistag das wasserrechtliche Einvernehmen mehrfach versagt. Die nunmehr vom GAA bereitgestellten Unterlagen (Anlage 1) haben sich seit dem Versagen des Einvernehmens vom 10.06.2021 nicht geändert. Auf Grund des bestehenden Heranziehungsbeschlusses des Kreistages muss dieser erneut über die Erteilung des Einvernehmens entscheiden.

Der **Kreisausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 15.06.2023 mit der Angelegenheit befasst und dem Kreistag einstimmig (8 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung) den nachstehenden **Beschluss** empfohlen.

Das wasserrechtliche Einvernehmen zur Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser vom Gelände der geplanten Deponie Haaßel in den Haaßel-Windershusener Abzugsgraben wird nicht erteilt.



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2 • 21339 Lüneburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Bearbeiter/in
Frau Maglaras

E-Mail
Katharina.Maglaras@gaa-ig.Niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4.1- LG 000034351-286 Ma

Telefon
04131 15-1492

Datum
02.06.2023

**Planänderungs- bzw. ergänzungsverfahren und ergänzendes Verfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel, Selsingen;
Antragstellerin: Fa. Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf**

Beteiligung gem. §§ 8, 19 Abs. 1 und 3 WHG und Entwurf eines Änderungsplanfeststellungsbeschlusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) stellte das Niedersächsische Obergericht fest, dass der Planfeststellungsbeschluss des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Planfeststellungsbehörde) vom 28.01.2015 für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel einschließlich der unter I.3. des Planfeststellungsbeschlusses erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis rechtswidrig und nicht vollziehbar ist.

Aufgrund dieses Urteils führte die Planfeststellungsbehörde zur Fehlerhebung ein ergänzendes Verfahren im Sinne von § 75 Absatz 1 a VwVfG durch, das zu Planergänzungen führte. Die Antragstellerin hat ferner gegenüber den technischen Berechnungen im ursprünglichen Planfeststellungsantrag verschiedene Bemessungsgrößen für die hydraulische Bemessung des Regenrückhaltebeckens (RRB) verändert und dementsprechend ihre ursprünglich vorgenommenen hydraulischen Berechnungen angepasst. Hieraus folgt auch die Notwendigkeit der Vornahme diverser baulicher Veränderungen. Wegen der dadurch möglicherweise resultierenden Auswirkungen des erhöhten Drosselabflusses ließ sie des Weiteren einen wasserrechtlichen Fachbeitrag erstellen. Dies stellt eine als unwesentlich einzustufende Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne von § 76 VwVfG dar. Die Planfeststellungsbehörde entschied sich dazu ein Anhörungsverfahren im Sinne von § 73 VwVfG durchzuführen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde mit Schreiben vom 07.02.2022 mit der Bitte um Stellungnahme und Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens im Sinne der §§ 8, 19 Abs. 1 und 3 WHG beteiligt. Die ergänzten bzw. geänderten Planunterlagen wurden ausgelegt. Jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie nach dem Umwelt – Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen wurde die Möglichkeit eingeräumt Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum Plan zu erheben bzw. abzugeben. Aufgrund der im Juli 2022 im Landkreis Rotenburg (Wümme) angespannten Pandemielage wurde der ursprünglich für den 15.07.2022 geplante Erörterungstermin abgesagt und durch eine Online-Konsultation im Sinne von § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) ersetzt. Den Behörden, dem Träger des Vorhabens und denje-

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 04131 15 1400
Fax 04131 15-1401
E-Mail poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de
DE-Mail lueneburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE22 2805 0000 0108 0252 57
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

nigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben, wurde im Rahmen der Online-Konsultation die Möglichkeit eingeräumt sich gegenüber der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Online-Konsultation bereitgestellten Unterlagen zu äußern.

Die Prüfung der ergänzten bzw. geänderten Planunterlagen sowie die Auswertung und Bewertung der erhobenen Einwendungen und der im Rahmen der Online-Konsultation gemachten Äußerungen wurde durch die Planfeststellungsbehörde nunmehr beendet. Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Schluss gekommen, dass die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung eines Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vorliegen. Sie hat daher den diesem Schreiben beigefügten Entwurf eines Änderungsplanfeststellungsbeschlusses angefertigt.

Mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss soll auch die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zur

Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser vom Gelände der Deponie Haaßel, einschließlich Parkplatz und Dachflächen, in das Gewässer Haaßel-Windershusener Abzugsgraben in der Gemarkung Haaßel - Einleitungsstelle: N 53 22 55 E 9 16 14, mit einer Einleitmenge von 11 l/s

erteilt werden.

Die Entscheidung ist gemäß § 19 Absatz 1 WHG nicht Teil der Planfeststellung, sondern tritt als rechtlich selbständiges Element neben sie.

Die Planfeststellungsbehörde ersucht den Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige untere Wasserbehörde daher um die

Herstellung des Einvernehmens gem. §§ 8, 19 Abs. 1 und 3 WHG

zur Erteilung der zuvor genannten Erlaubnis.

Außerdem übersendet die Planfeststellungsbehörde dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anbei den Entwurf des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses mit der Bitte um Durchsicht, Kenntnisnahme sowie Stellungnahme.

Als Frist für die Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens sowie der Abgabe einer Stellungnahme hat sich die Planfeststellungsbehörde den

07.07.2023

notiert.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



Maglaras

Anlage

Entwurf des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
4.1-LG 000034351-281 Ta/Mey**



Änderungsplanfeststellungsbe- schluss

**Planfeststellungsbeschluss des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes
Lüneburg zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Haabel vom
28.01.2015**

Lüneburg, den xx.xx.2023

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil	01
I. Feststellung	01
II. Planunterlagen	01
1. Festgestellte Unterlagen	01
a) Unterlagen zur Neubemessung Oberflächenwassererfassung	01
b) Unterlage zur Untersuchung von Standortalternativen	01
2. Ersetzung von Unterlagen der Planfeststellung vom 28.01.2015	02
III. Anordnung der sofortigen Vollziehung	02
IV. Wasserrechtliche Erlaubnis	02
V. Alternativenprüfung	03
VI. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	03
VII. Kostenentscheidung	03
B. Nebenbestimmungen und Hinweise	04
I. Nebenbestimmungen	04
1. Allgemeines	04
2. Wasserrechtliche Auflagen	04
II. Hinweise	05
C. Begründender Teil	06
I. Sachverhalt	06
1. Verfahrens Anlass	06
2. Verfahrensablauf	06
a) Antrag der Samtgemeinde Selsingen vom 08.12.2022	08
b) Antrag der Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie in Haaßel vom 08.12.2022	09
c) Antrag des NABU Niedersachsen vom 09.12.2022	10
d) Antrag der Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie in Haaßel vom 10.01.2023	11

II. Rechtliche Bewertung	11
1. Regelungsumfang	11
2. Formal rechtliche Würdigung	11
a) Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	11
b) Zuständigkeit	11
c) Verfahren	11
d) Allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	12
3. Materiell-rechtliche Würdigung	12
a) Wasserrechtliches Erlaubnis	13
aa) Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens nach § 19 Absatz 3 WHG	15
bb) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisse	15
(1) Begründung der Nebenbestimmungen	15
(2) Einwendungen	17
b) Alternativenprüfung	18
c) Begründung Kostenentscheidung	23
D. Rechtsbehelfsbelehrung	23

A. Verfügender Teil

I. Feststellung

Für das o. g. Vorhaben der Kriete Kaltrecycling GmbH wird gemäß § 35 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)¹ in Verbindung mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den nachfolgend aufgeführten Unterlagen der bestehende Plan nach Maßgabe der Nebenbestimmungen im Abschnitt B.I.2. in Teilabänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 festgestellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wachsen Änderungsbeschlüsse dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss an mit der Folge, dass der festgestellte Plan und die nachträglichen Änderungen zu einem einzigen Plan in der durch den Änderungsbeschluss erreichten Gestalt verschmelzen. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet somit zusammen mit den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung.

II. Planunterlagen

1. Festgestellte Unterlagen

Die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen werden mit diesem Änderungsbeschluss als Bestandteil des Plans festgestellt:

a) Unterlagen zur Neubemessung Oberflächenwassererfassung

Unterlage zur Neubemessung Oberflächenwassererfassung der Dr. Born - Dr. Ermel GmbH vom 01.02.2021 mit folgenden Anhängen:

- Anhang 1: Geänderter Lageplan Nr. 2448001-04-007d
- Anhang 2: Niederschlagshöhen für Selsingen (KOSTRA-Daten, Version 2010R 3.2)
- Anhang 3: Bemessung RRB im Betriebszustand nach DWA-A 117
- Anhang 4: Bemessung RRB im Endzustand nach DWA-A 117
- Anhang 5: Stellungnahme Büro Aland zur Einleitung von Niederschlagswasser / Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen gem. BNatSchG
- Anhang 6: Fachbeitrag Büro Aland zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 bis § 31 sowie § 47 WHG
- Anhang 7: geänderter Lageplan Nr. 2448001-04-008a

b) Unterlage zur Untersuchung von Standortalternativen

Unterlage zur Untersuchung von Standortalternativen der Kriete Kaltrecycling GmbH vom Dezember 2021 mit folgenden Anhängen:

- Anhang A 1: Übersicht Gesamtstandorte
- Anhang A 2: Übersicht Gesamtstandorte im Suchraum
- Anhang A 3: Tabelle frühzeitig ausgeschlossene Standorte
- Anhang A 4: Übersicht Standorte Detailbetrachtung

¹ Alle Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerke werden in ihrer zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses gültigen Fassungen angewendet, sofern nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Fassung Bezug genommen wird.

- Anhang A 5: Übersichtskarte Rohstoffgewinnungsgebiete des LBEG Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramme 2005 Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Anhang A 6: Übersichtskarte Geologie „Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine“ des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 6a: Erläuterungen Geologie „Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine“ des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 7: Übersichtskarte Geologie „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 7a: Erläuterungen Geologie „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 8: Übersichtskarte Natur- und Landschaftsschutzgebiete des MU Niedersachsen
- Anhang A 9: Übersichtskarte FFH- und Vogelschutzgebiete des MU Niedersachsen
- Anhang A 10: Übersichtskarte Trinkwasserschutzgebiete des MU Niedersachsen

2. Ersetzung von Unterlagen der Planfeststellung vom 28.01.2015

Die in der Tabelle, linke Spalte, aufgeführten Unterlagen der Planfeststellung vom 28.01.2015 werden aufgehoben und durch die in der rechten Spalte der Tabelle aufgeführten Unterlagen ersetzt.

Ersetzung folgender Unterlagen des Beschlusses vom 28.01.2015:	durch folgende Unterlagen des Antrags vom 13.01.2022:
Technische Berechnungen Oberflächenwasserab- leitung (Anlage 2)	Neubemessung Oberflächenwassererfassung ein- schließlich geänderter Bemessung nach ATV A 138 vom 1.02.2021
Detaillageplan Entwässerung vom 12.02.2013	Detaillageplan Entwässerung vom 27.01.2021
Detaillageplan Ableitung zum Vorfluter vom 12.02.2013	Detaillageplan Ableitung zum Vorfluter vom 27.01.2021
Niederschlagshöhen für Selsingen (KOSTRA- Daten, Version 2010R 3.2) v. 21.02.2013	Niederschlagshöhen für Selsingen (KOSTRA- Daten, Version 2010R 3.2) v. 21.11.2019
Bemessung RRB im Betriebszustand nach DWA- A 117 v. 3.12.2013	Bemessung RRB im Betriebszustand nach DWA- A 117 v. 1.02.2021
Bemessung RRB im Endzustand nach DWA-A 117 v. 21.02.2013	Bemessung RRB im Endzustand nach DWA-A 117 v. 1.02.2021

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Dieser Änderungsbeschluss bildet zusammen mit den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung, so dass auch für die hier beregelten Änderungen gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsänderungsbeschlusses angeordnet wird. Das Niedersächsische Obergericht (OVG Lüneburg) hat mit Beschluss vom 10.12.2015 (Az.: 7 MS 8/15) die aufschiebende Wirkung der Klage des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. (Az.: 7 KS 7/15) gegen die Ursprungsplanfeststellung wiederhergestellt. Bis zur neuerlichen Entscheidung durch das OVG Lüneburg ist die Vollziehung des Änderungsbeschlusses somit ebenfalls ausgesetzt.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnis

Mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird auch die Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) nach Maßgabe dieses Beschlusses zur

Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser vom Gelände der Deponie Haaßel, einschließlich Parkplatz und Dachflächen, in das Gewässer Haaßel-Windershusener Abzugsgraben in der Gemarkung Haaßel - Einleitungsstelle: N 53 22 55 E 9 16 14,

mit einer Einleitmenge von 11 l/s

erteilt.

Die Entscheidung ist gemäß § 19 Absatz 1 WHG nicht Teil der Planfeststellung, sondern tritt als rechtlich selbständiges Element neben sie.

V. Alternativenprüfung

Auf Grundlage der vorgelegten Alternativenuntersuchung vom Dezember 2021 wird festgestellt, dass der Standort Haaßel der geeignetste der untersuchten Standorte für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie I im untersuchten Raum ist.

VI. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Beteiligungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens sowie durch Regelungen in diesem Beschluss berücksichtigt, durch Änderung oder Aufgabenerfüllung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind. Auch die nicht im Einzelnen aufgeführten Stellungnahmen sind dennoch in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten dieser Planfeststellungsänderung hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

B. Nebenbestimmungen und Hinweise

I. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines
 - 1.1. Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 gelten unverändert weiter, es sei denn, aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen ergibt sich etwas anderes.
2. Wasserrechtliche Auflagen
 - 2.1. Ein Zufluss von Grundwasser in das Entwässerungssystem ist sicher auszuschließen. Die Sohle des Deponierandgrabens ist oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes zu verlegen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Sohle des Grabens technisch zu dichten. Die Dichtung ist dauerhaft standsicher auszuführen.
 - 2.2. Die Deponie ist in mehreren Abschnitten so zu bauen, dass maximal 2 unbelegte Entwässerungsabschnitte an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden.
 - 2.3. Die Bauausführung des Regenrückhaltebeckens hat entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere die maßgebenden DWA-Arbeitsblätter sind zu beachten.
 - 2.4. Der Zulaufbereich des Regenrückhaltebeckens ist gegen Ausspülungen und Auskolkungen zu sichern.
 - 2.5. Das Ablaufbauwerk des Regenrückhaltebeckens ist mit einer geregelten Drossel auszustatten (z.B. Hydroslide, Wirbeldrossel etc.), die auf eine Einleitungsmenge von max. 11 l/s eingestellt ist. Des Weiteren ist das Ablaufbauwerk mit einem Notüberlauf auszustatten, der beim Überschreiten des Bemessungswasserstandes des Beckens anspringt.
 - 2.6. Die Böschungen des Regenrückhaltebeckens sind standsicher auszubilden.
 - 2.7. Die baulichen Anlagen der Oberflächenentwässerung sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Der Erlaubnisnehmer bzw. seine Rechtsnachfolger sind dauerhaft für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass mit dem eingeleiteten Niederschlagswasser keine Gefährdung für das Gewässer entsteht.
 - 2.8. Es ist sicherzustellen, dass in die Anlagen keine schädlichen Stoffe wie Leichtflüssigkeiten, Schmutzwasser oder Chemikalien gelangen können.
 - 2.9. Bei Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Haafel-Windershusener-Abzugsgraben gelangen, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu veranlassen. Die untere Wasserbehörde, Landkreis Rotenburg (Wümme), ist unverzüglich zu unterrichten.
 - 2.10. Schäden, die im Bereich der Einleitungsstelle durch den Erlaubnisnehmer verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.
 - 2.11. Der Einleitungsbereich ist so herzustellen, dass durch die Einleitung keine Auskolkungen auftreten.

- 2.12. Der Messpunkt im Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben „Einlauf Durchlass unter K 118“ ist 75 m unterhalb der Einleitungsstelle zu verlegen.
- 2.13. Zusätzlich zu den in Nebenbestimmung H 4.3 aufgeführten Parametern ist der Haaßel-Windershusener Abzugsgraben an beiden Messstellen 2-mal jährlich noch auf die wichtigen Parameter BSB₅, CSB und Phosphor zu untersuchen.
- 2.14. Zur Beweissicherung ist eine Nullprobe an den beiden festgelegten Messstellen im Haaßel-Windershusener Abzugsgraben vor Beginn der Bauarbeiten zu nehmen und auf BSB₅, CSB und Phosphor sowie die in Nebenbestimmung H 4.3 festgelegten Parameter zu untersuchen.
- 2.15. Es ist der unteren Wasserbehörde jährlich ein Kurzbericht mit Auswertung der Gewässeruntersuchungen vorzulegen.

II. Hinweise

1. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die genehmigten Bau- und Betriebsmaßnahmen inklusive der Beweissicherungsmaßnahmen ist auch nach Erteilung der Planfeststellung gem. § 36 Absatz 4 KrWG zulässig.
2. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befristungen und Zustimmungen nicht erforderlich.

C. Begründender Teil

I. Sachverhalt

1. Verfahrens Anlass

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel in der Gemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde am 28.01.2015 festgestellt. Dem Planfeststellungsbeschluss liegt der Antrag der Kriete Kaltrecycling GmbH vom 04.03.2011 zu Grunde.

In der Deponie Haaßel sollen mineralische Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt) abgelagert werden. Auf der Gesamtdeponiefläche beträgt das Ablagerungsvolumen innerhalb einer Basis- und Oberflächenabdichtung ca. 660.000 m³.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss reichten die Samtgemeinde Selsingen und der NABU e.V. Klage beim Niedersächsischen Obergericht (OVG Lüneburg) ein.

Am 10.12.2015 gab das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung mit dem Aktenzeichen 7 MS 8/15 dem Antrag des NABU auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage (Az. 7 KS 7/15) statt.

Mit Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 10/15) wies das OVG Lüneburg die Klage der Samtgemeinde Selsingen ab.

Im Hinblick auf die Klage des NABU e.V. hingegen, stellte das OVG Lüneburg mit Urteil vom selben Tage fest, dass der Planfeststellungsbeschluss des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Planfeststellungsbehörde) vom 28.01.2015 für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel einschließlich der unter I.3. des Planfeststellungsbeschlusses erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis rechtswidrig und nicht vollziehbar ist. Als Gründe für die Entscheidung gibt das Gericht zum einen an, dass die Planfeststellungsbehörde die Durchführung einer Alternativenprüfung, d.h. die Prüfung, ob anstelle des planfestgestellten Vorhabens eine ernsthafte Vorhabenalternative in Betracht kommen könnte, unterlassen hat. Dies stellt ein Ermittlungsdefizit und damit ein Mangel im Abwägungsvorgang da, der offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist. Zum anderen wird als Begründung angegeben, dass die unter Ziffer I.3. des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführte wasserrechtliche Erlaubnis verfahrensfehlerhaft erteilt worden ist, da sich die Planfeststellungsbehörde über das Einvernehmenserfordernis nach § 19 Absatz 3 WHG hinweggesetzt hat. Das OVG Lüneburg führt ferner aus, dass die von ihm festgestellten Fehler nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen, weil die Mängel bei der Alternativenprüfung und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Gesamtkonzeption der Planung nicht durchgreifend infrage stellen und deshalb in einem ergänzenden Verfahren nach § 75 Absatz 1a VwVfG mit nachfolgender erneuter Sachentscheidung, die in einer Aufhebung, Änderung oder Bestätigung des Planfeststellungsbeschlusses bestehen kann, geheilt werden können.

Die Vorhabenträger nahm dieses Urteil zum Anlass am 13.01.2022 bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Planänderung bzw. -ergänzung zu stellen.

2. Verfahrensablauf

Aufgrund des zuvor näher erläuterten Urteils des OVG Lüneburg vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) führte die Planfeststellungsbehörde zur Fehlerhebung im Hinblick auf das wasserrechtliche Einvernehmen und die mangelhafte Alternativenprüfung ein ergänzendes Verfahren im Sinne von § 75 Absatz 1 a VwVfG durch, dass zu den oben beschriebenen Planergänzungen führte.

Die Antragstellerin hat ferner gegenüber den technischen Berechnungen im ursprünglichen Planfeststellungsantrag verschiedene Bemessungsgrößen für die hydraulische Bemessung des Regenrückhaltebeckens (RRB) verändert und dementsprechend ihre ursprünglich vorgenommenen hydraulischen Berechnungen angepasst. Hieraus folgt auch die Notwendigkeit der Vor- nahme diverser baulicher Veränderungen. Wegen der dadurch möglicherweise resultierenden Auswirkungen des erhöhten Drosselabflusses ließ sie des Weiteren einen wasserrechtlichen Fachbeitrag erstellen.

Dies stellt eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne von § 76 Absatz 1 VwVfG dar. Die Planänderung ist dabei als unwesentlich einzustufen, da Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind. Nach Rücksprache auch mit der Vorhabenträgerin am 05.10.2020 entschied sich die Planfeststellungsbehörde indes dennoch dazu im Hinblick auf die geänderten Unterlagen ein Anhörungsverfahren im Sinne von § 73 VwVfG durchzuführen.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen des Verfahrens mit Schreiben vom 07.02.2022 beteiligt:

- Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Samtgemeinde Selsingen
- Gemeinde Anderlingen
- Gemeinde Selsingen
- Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade
- Zentrale Unterstützungsstelle Abfallwirtschaft, Gentechnik und Gerätesicherheit im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
- Wasserverband Bremervörde
- Unterhaltungsverband Obere Oste
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Industrie- und Handelskammer Stade

Auch wurden die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die Bürgerinitiative gegen die Deponie Haaßel mit Schreiben vom 10.02. und 11.02.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Am 17.01.2022 gab die Planfeststellungsbehörde die Auslegung der ergänzten bzw. geänderten Unterlagen im Niedersächsischen Ministerialblatt, im Niedersächsischen UVP-Portal, im Internetauftritt der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung und in den Bekanntmachungskasten der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Selsingen bekannt. Im Zeitraum vom 16.02.2022 bis 15.03.2022 (einschließlich) konnten die Unterlagen in den Räumlichkeiten der Planfeststellungsbehörde, der Samtgemeinde und Gemeinde Selsingen sowie der Gemeinde Anderlingen eingesehen werden. Sie wurden in dem zuvor genannten Zeitraum ferner auch in elektronischer Form auf dem Internetauftritt der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht und dem Niedersächsischen UVP-Portal veröffentlicht. Jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie nach dem Umwelt – Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen wurde die Möglichkeit eingeräumt bis zum 19.04.2022 (einschließlich) bei der Planfeststellungsbehörde, bei der Gemeinde Anderlingen oder bei der Gemeinde Selsingen Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum Plan schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben bzw. abzugeben.

Insgesamt gingen 99 Einwendungen von Privatpersonen ein.

Der ursprünglich für den 15.07.2022 geplante Erörterungstermin, der am 06.07.2022 im Niedersächsischen Ministerialblatt und durch einzelne Benachrichtigungen der Einwender bekannt gemacht wurde, wurde aufgrund der zu diesem Zeitpunkt im Landkreis Rotenburg (Wümme) angespannten Pandemielage abgesagt.

Die Absage erfolgte mit Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde vom 13.07.2022, die im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht wurde. Außerdem wurden die zur Teilnahme Berechtigten einzeln über die Absage informiert. In der Bekanntmachung sowie in den Schreiben an die Einwender kündigte die Planfeststellungsbehörde ferner an, dass der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation im Sinne von § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) a.F ersetzt werde.

Die Bekanntmachung über die Durchführung der Online-Konsultation erfolgte am 23.11.2022 im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internetauftritt der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung. Den Behörden, dem Träger des Vorhabens und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben (sog. Teilnahmeberechtigte), wurde im Rahmen der Online-Konsultation die Möglichkeit eingeräumt vom 14.12.2022 bis zum 13.01.2023 (einschließlich) bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder per E-Mail den Zugang zur Online-Konsultation unter Angabe einer E-Mail-Adresse anzufordern. Haben Teilnahmeberechtigte den Zugang angefordert, wurde ihnen ein Link zugesandt, über den die im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellten Unterlagen heruntergeladen werden konnten. Ferner wurde den Teilnahmeberechtigten im zuvor genannten Zeitraum die Möglichkeit gegeben sich gegenüber der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder elektronisch zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern.

Insgesamt baten 22 Personen/Vereinigungen um Übersendung des Zugangslinks. 19 Personen/Vereinigungen wurde der Zugang gewährt, drei wurde der Zugang mangels Teilnahmeberechtigung verwehrt.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurden vier verfahrensrechtliche Anträge gestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Anträge jeweils abgelehnt.

Zu den Anträgen im Einzelnen:

a) Antrag der Samtgemeinde Selsingen vom 08.12.2022

Mit E-Mail vom 08.12.2022 stellte die Samtgemeinde Selsingen den Antrag, die in der Bekanntmachung vom 23.11.2022 genannte Frist, nachdem Äußerungen und Stellungnahmen nur bis einschließlich zum 13.01.2023 abgegeben werden konnten, angemessen zu verlängern. Als Begründung gab sie an, dass die gesetzte Äußerungsfrist aufgrund der in dem Zeitraum liegenden Weihnachtsfeiertage und Neujahrstage unverhältnismäßig kurz bemessen sei, um etwa Beratungen und Beschlüsse in politischen Gremien vorzubereiten und durchführen zu können.

Die Planfeststellungsbehörde lehnte den Antrag mit E-Mail vom 30.12.2022 ab. Als Begründung führte sie dabei aus, dass § 5 PlanSiG die Länge der im Rahmen einer Online-Konsultation zu gewährenden Äußerungsfrist nicht regelt. Die Fristsetzung liege daher im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Gerade aufgrund der Feiertage habe sich diese für die Fristsetzung entschieden. Der Planfeststellungsbehörde sei bewusst gewesen, dass viele Teilnahmeberechtigte feiertagsbedingt abwesend sein könnten und wollte allen Berechtigten ermöglichen sich zu äußern. Im Übrigen verwies die Zulassungsbehörde in ihrer Begründung noch auf folgende Passage aus dem Urteil des OVG Lüneburg vom 28.06.2022, Az. 7 KS 63/21 (zit. nach juris Rn. 46), in der das Gericht sogar eine Äußerungsfrist von lediglich zwei Wochen als verhältnismäßig ansah:

„[...] Das Gesetz gibt eine feststehende Frist nicht vor. Die Orientierung des Beklagten an der zweiwöchigen Frist nach § 73 Abs.4 Satz 1 VwVfG [...] ist sachgerecht. Auch § 73 Abs.8 VwVfG sieht für den Fall der Änderung eines bereits ausgelegten Planes eine Einwendungsfrist von lediglich zwei Wochen vor (eine gut zweiwöchige Stellungnahmemöglichkeit ebenfalls für ausreichend befindend: OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.09.2021 - 4 MB 32/21 -, juris). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang überdies, dass die Klägerin, hätte ein Erörterungstermin stattgefunden, sich in diesem „aus dem Stand“ und insbesondere ohne vorherige

Kenntnis der erhobenen Stellungnahmen/Einwendungen und Stellungnahmen der Beigeladenen hierzu hätte äußern müssen. [...]“.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellten ferner die von der Samtgemeinde Selsingen angestrebte Vorbereitung ihrer Äußerung in politischen Gremien keinen Grund dar, der es rechtfertigen würde, die Frist lediglich für die Samtgemeinde zu verlängern und gleichzeitig den anderen Teilnehmereberechtigten eine kürzere Äußerungsfrist zu gewähren. Das Gesetz sähe eine Abstimmungspflicht des Termins der Online-Konsultation mit den Teilnehmereberechtigten nicht vor. Darüber hinaus war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch das Folgende zu berücksichtigen: Wäre der Erörterungstermin nicht durch eine Online-Konsultation ersetzt worden, hätte die Planfeststellungsbehörde ebenfalls ohne Rücksprache mit der Samtgemeinde Selsingen einen Termin für die Durchführung des Erörterungstermins bestimmt. In diesem Falle hätten die Vertreter*innen der Samtgemeinde –sofern eine Teilnahme gewünscht gewesen wäre- ggf. auch ohne vorherige Besprechungsmöglichkeit der politischen Gremien zum Termin erscheinen müssen.

b) Antrag der Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie in Haaßel vom 08.12.2022

Mit E-Mail vom 08.12.2022 beantragte die Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie in Haaßel (BI) vertreten durch ihren Sprecher die Ersetzung der Online-Konsultation durch eine Telefon- oder Videokonferenz. „[...]Ersatzweise [...]“ müsse aber jedem Mitglied der Bürgerinitiative bzw. der Lenkungsgruppe der BI ein gesonderter Zugang zur Verfügung gestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde lehnte die Anträge mit E-Mail vom 30.12.2022 ab.

Als Begründung führte sie im Hinblick auf den Antrag auf Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz aus, dass es im Ermessen der Planfeststellungsbehörde stehe, ob sie einen Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation oder –unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmereberechtigten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben- durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetze. Sie verwies in der Begründung auch auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 28.06.2022, Az. 7 KS 63/21, in dem es heißt (zit. nach juris Rn. 42) : „[...] Ein Rangverhältnis dergestalt, dass die Durchführung einer Online-Konsultation im „textlichen“ Verfahren nur in Betracht komme, wenn eine Telefon- oder Videokonferenz nicht oder nur unter nicht zumutbaren Voraussetzungen möglich wäre, sieht das Gesetz nicht vor. [...]“. Die Planfeststellungsbehörde habe ihr Ermessen aber dahingehend ausgeübt, dass eine Online-Konsultation durchgeführt werden soll.

Die Ablehnung des Antrags auf Zugänglichmachung der Unterlagen an sämtliche Mitglieder der BI bzw. an die Lenkungsgruppe der BI begründete die Planfeststellungsbehörde damit, dass Gründe, die es notwendig machen würden sämtlichen Mitgliedern der BI gesondert einen Zugang zur Verfügung zu stellen, nach ihrer Auffassung nicht ersichtlich seien. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde genüge es, dass lediglich dem Sprecher der BI als vertretungs- und damit empfangsberechtigtes Mitglied der BI Zugang gewährt werde. Im Übrigen wäre eine Zugänglichmachung der Unterlagen an sämtliche Mitglieder der Planfeststellungsbehörde auch unzumutbar wenn nicht gar unmöglich, da dieser nicht alle Mitglieder der BI bekannt seien.

c) Antrag des NABU Niedersachsen vom 09.12.2022

Mit Schreiben vom 09.12.2022 hat der NABU Niedersachsen bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Durchführung einer Videokonferenz gestellt.

Die Planfeststellungsbehörde lehnte den Antrag mit Schreiben vom 29.12.2022 ab. Die Ablehnung begründete sie damit, dass es im Ermessen der Planfeststellungsbehörde stehe, ob sie einen Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation oder –unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmereberechtigten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben- durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetze. Sie verwies insbesondere auch auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 28. Juni 2022, Az. 7 KS 63/21 (zit. nach juris Rn. 42), in dem es heißt: „[...] Ein Rangverhältnis

dergestalt, dass die Durchführung einer Online-Konsultation im „textlichen“ Verfahren nur in Betracht komme, wenn eine Telefon- oder Videokonferenz nicht oder nur unter nicht zumutbaren Voraussetzungen möglich wäre, sieht das Gesetz nicht vor. [...]“. Gründe, aus denen sich ergäbe, dass sich die Durchführung einer Videokonferenz als einzig verhältnismäßige Alternative darstellt, seien nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Mit E-Mail des NABU Niedersachsen vom 09.01.2023 bat dieser die Planfeststellungsbehörde - Bezug nehmend auf die Ablehnung vom 29.12.2022- darum Gründe anzugeben, die aus ihrer Sicht gegen die Durchführung einer Videokonferenz sprechen würden.

Die Planfeststellungsbehörde beantwortete die Anfrage mit E-Mail vom 16.01.2023. Sie erläuterte, dass die Option der Durchführung einer Videokonferenz intern erwogen, jedoch letztlich verworfen wurde. Kein Teilnahmeberechtigter hätte von sich aus das für die Durchführung einer Videokonferenz gesetzlich vorausgesetzte Einverständnis (vgl. § 5 Absatz 6 Satz 1 PlanSiG) erteilt. Es seien insgesamt allein 99 Einwendungen von Privatpersonen eingegangen. Die Planfeststellungsbehörde hätte somit mehr als 99 Personen um Erteilung eines Einverständnisses bitten müssen. Dies sei der Planfeststellungsbehörde indes nicht zumutbar gewesen. Weiter führte die Planfeststellungsbehörde in ihrer E-Mail aus, dass sie bezweifle, dass die Durchführung einer Videokonferenz bei einer solch hohen Anzahl an Teilnahmeberechtigten tatsächlich die beste Option zur Erörterung von Einwendungen darstelle. Videokonferenzen mit vielen Teilnehmenden bergen das Risiko von technischen Problemen. Auch zeige die Erfahrung der Planfeststellungsbehörde aus der Durchführung von Online-Antragskonferenzen, dass die Durchführung von Videokonferenzen insbesondere, wenn sie eine gewisse Länge aufwiesen, für alle Beteiligten wegen der Notwendigkeit auf Dauer auf einen Bildschirm zu blicken, strapaziös sei. Ferner biete die Durchführung einer Online-Konsultation den zur Teilnahme Berechtigten die Möglichkeit sich Zeit zu nehmen, um sich zur Erwidern der Vorhabenträgerin zu äußern, statt dies mehr oder weniger ad hoc tun zu müssen.

d) Antrag der Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie in Haaßel vom 10.01.2023

Die BI beantragte mit E-Mail vom 10.01.2023 die Wiederholung der Durchführung der Online-Konsultation „[...] mit einer vollständigen Veröffentlichung aller Stellungnahmen und Einwendungen [...]“. Als Begründung führte sie aus, dass entgegen der Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde vom 23.11.2022, die in der Online-Konsultation zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen enthalten würden. Es wäre nur eine Synopse der Stellungnahmen und Einwendungen veröffentlicht worden. Darin wäre die Stellungnahme der BI nur verkürzt und damit nicht aussagekräftig wiedergegeben worden. Damit wäre weiteren Teilnahmeberechtigten die Möglichkeit genommen worden, sich über die Argumentation der BI zu informieren und diese mit ihren eigenen Stellungnahmen abzugleichen. Das Ziel einer Erörterung sei mit dieser unvollständigen Veröffentlichung verfehlt worden.

Mit E-Mail vom 16.01.2023 lehnte die Planfeststellungsbehörde den Antrag ab. Die Ablehnung begründete sie wie folgt: „[...] Das lediglich eine Synopse der Stellungnahmen und Einwendungen veröffentlicht wurde ist unschädlich. Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 PlanSiG sind den zur Teilnahme Berechtigten für die Online-Konsultation die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich zu machen. Im Rahmen eines Erörterungstermins (in persona) besteht keine Pflicht sämtliche Einwendungen oder Stellungnahmen im Ganzen zu verlesen. Vielmehr ist es zulässig die Erörterung durch Aufteilung der strittigen Probleme in einzelne Themenkomplexe zu strukturieren und sie auf das Wesentliche zu beschränken (Kopp/Ramsauer/Wysk, VwVfG, 22. Auflage 2021, § 73 Rn. 132). Vor diesem Hintergrund war es daher also zulässig, im Rahmen einer Online-Konsultation analog zum Erörterungstermin in persona eine nach Themen strukturierte Synopse zu veröffentlichen, die die Einwendungen im Wesentlichen wiedergibt. [...]“

II. Rechtliche Bewertung

1. Regelungsumfang

Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss dient der Behebung der vom OVG Lüneburg mit Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) benannten Mängel, die es zu der Feststellung bewogen, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 rechtswidrig und nicht vollziehbar ist.

Es handelt sich um die Fortsetzung des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens im ergänzenden Verfahren bzw. im Planänderungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 und 3 des KrWG in Verbindung mit § 72 ff. VwVfG und dem UVPG.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss lässt den Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 unberührt, soweit hier nicht von diesem abweichende Festsetzungen getroffen werden. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet zusammen mit den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung.

2. Formal rechtliche Würdigung

a) Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die beantragte Maßnahme beinhaltet –wie oben näher beschrieben– die Änderung der Planfeststellung zur Errichtung und den Betrieb einer Deponie und bedarf daher gemäß § 35 Abs. 2 KrWG einer Planfeststellung.

Die Planänderung ist dabei von unwesentlicher Bedeutung. Nichtsdestotrotz hat die Planfeststellungsbehörde ein auf die Planergänzung bzw. –änderung bezogenes Anhörungsverfahren im Sinne von § 73 VwVfG durchgeführt.

b) Zuständigkeit

Die Aufgaben als Planfeststellungsbehörde für die Durchführung von Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für Deponien nach § 35 Abs. 2 und 3 KrWG, jeweils auch in Verbindung mit § 35 Abs. 5 KrWG, nimmt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg wahr (siehe Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes -ZustVO-Abfall).

c) Verfahren

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die ergänzten bzw. geänderten Planunterlagen wurden ausgelegt und Jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie nach dem Umwelt – Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen wurde die Möglichkeit eingeräumt Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum Plan schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben bzw. abzugeben. Der Erörterungstermin wurde entsprechend der Regelungen des PlanSiG zulässigerweise durch eine Online-Konsultation ersetzt.

d) Allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) heißt es:

„Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt. Da für ein Vorhaben der Nummer 12.1 der Anlage 1 zum UVPG keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, wird eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Satz 1 Nummer 2 UVPG durchgeführt.“

Es war daher für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP bestünde, wenn die Vorprüfung ergäbe, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Die geplante Erhöhung des Drosselabflusses von 5l/s auf 11l/s aus dem Regenrückhaltebecken (RHB) hat weder erhebliche negative Auswirkungen auf den Haaßel-Windershusener Abzugsgraben und nachfolgenden Duxbach als auch auf die umgebenden Waldstandorte. Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen an der Einleitstelle sind weder beeinträchtigende Auswirkungen auf die Gewässerstruktur und -qualität noch auf die wasserstandsabhängigen Waldlebensraumtypen erkennbar und zu befürchten. Die bestenfalls zu erwartende geringe Erhöhung der Wassermenge durch die direkte Sammlung des Regenwassers im RHB und Einleitung dürfte sich eher begünstigend auf die vorhandenen wasserstandsabhängigen Waldlebensräume auswirken. Damit sind auch den Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots von § 27 WHG erfüllt.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am **xxxxx** im Sinne von § 5 UVPG auf dem niedersächsischen UVP-Portal veröffentlicht.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt den Bau und den Betrieb der Deponie Haaßel mit den ergänzten bzw. geänderten Planunterlagen zu, da der Plan mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange festgestellt wird (§ 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG), ist hierbei neben dem KrwG das gesamte berührte öffentliche Recht entweder zwingend zu beachten oder abwägend zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Planrechtfertigung und der vorgenommenen Abschnittsbildung kann auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 verwiesen werden. Das einschlägige zwingende und in der Abwägung unüberwindbare Recht einschließlich der strikt einzuhaltenden höherstufigen Planungen ist beachtet worden, so dass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung im Rahmen der fachplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt worden.

Das Vorhaben genügt in der Gestalt dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses den zu beachtenden zwingenden rechtlichen Vorgaben. Neu bzw. nochmals aufgeworfen sind insoweit zum einen Fragen des Wasserrechts. Konkret handelt es sich hierbei um das Erfordernis des Vorliegens eines wasserrechtlichen Einvernehmens und der Auswirkungen der geänderten Planunterlagen im Hinblick auf die hydraulische Bemessung des Regenrückhaltebeckens (RRB). Zum anderen wird in diesem Beschluss eine Alternativenprüfung durchgeführt.

a) Wasserrechtliches Erlaubnis

Die geplante Einleitung von Niederschlagswasser vom Gelände der Deponie Haafel einschließlich Niederschlagswasser vom Parkplatz und den Dachflächen des Bürocontainers, in das Gewässer Haafel-Windershuser Abzugsgraben in der Gemarkung Haafel (Einleitungsstelle: N 53 22 55 E 9 16 14) bedürfen gemäß § 8 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das OVG Lüneburg führte in seinem Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) diesbezüglich aus:

„[...] Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet zwar die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 19 Abs. 1 WHG). Durch diese Einbindung der Erlaubniserteilung in das Planfeststellungsverfahren wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass sich das Verfahren grundsätzlich insgesamt nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Es kommt also zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration. Eine Entscheidungskonzentration begründet § 19 Abs. 1 WHG hingegen nicht. Die wasserrechtliche Erlaubnis tritt als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird. Soweit sich Verfahrensverstöße ausschließlich auf das Zustandekommen der wasserrechtlichen Entscheidung beziehen, handelt es sich deshalb um Mängel allein dieser Entscheidung und nicht der Planfeststellung [...]. Das Einvernehmenserfordernis nach § 19 Abs. 3 WHG betrifft einen behördlichen Mitwirkungsakt, durch den gewährleistet wird, dass die zuständige Wasserbehörde Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. Es handelt sich dabei um einen rein verwaltungsinternen Vorgang [...]. Etwaige Mängel im Rahmen dieser Beteiligung stellen die formelle Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht infrage. Sie können allerdings ein sachliches Zulassungshindernis für das Vorhaben darstellen [...]. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist verfahrensfehlerhaft erteilt worden. Der Beklagte hat sich über das Einvernehmenserfordernis nach § 19 Abs. 3 WHG hinweggesetzt. Danach ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Zuständige Wasserbehörde ist hier [...] die untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme). Einvernehmen bedeutet, dass die Wasserbehörde mit der von der anderen Behörde zu treffenden wasserrechtlichen Entscheidung einverstanden ist, ihr also voll und ganz nach Form und Inhalt zustimmen muss [...]. Daran fehlt es. Dem von dem Beklagten und der Beigeladenen in Bezug genommenen Schreiben vom 01. Juli 2013, in welchem sich der Landkreis als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben geäußert hat, lässt sich eine formale und inhaltliche Zustimmung zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht entnehmen. [...] Der Kläger kann sich im vorliegenden Verfahren auch auf einen Verstoß gegen § 19 Absatz 3 WHG berufen. Es liegt ein Verfahrensfehler im Sinne des § 4 Abs. 1a Um-

wRG vor, der vom Kläger gerügt werden kann und welcher unter Beachtung der oben dargelegten Grundsätze nicht gemäß § 46 VwVfG unbeachtlich ist. [...] Im Übrigen kann der Kläger sich auch gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UmwRG (n. F.) auf einen Verstoß gegen § 19 Abs. 3 WHG berufen. Danach sind Rechtsbehelfe nach Absatz 1 begründet, soweit die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder deren Unterlassen gegen Rechtsvorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind, und der Verstoß Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert. [...] Auf die materiell-rechtlichen Bedenken des Klägers gegen die wasserrechtliche Erlaubnis, soweit diese nicht ohnehin durch das fehlende Einvernehmen der unteren Wasserbehörde infiziert ist, kommt es danach nicht an. Insofern ist lediglich ergänzend anzumerken, dass etwaige Mängel bei der Abarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie und der §§ 27 Abs. 1, 47 Abs. 1 WHG, wie sie vom Kläger geltend gemacht werden, wohl auf die wasserrechtliche Erlaubnis durchschlagen und sie, zumindest was das nach § 12 Abs. 2 WHG auszuübende Bewirtschaftungsermessen betrifft, als rechtswidrig erscheinen lassen würden. Derartige Mängel sind nach den zuvor gemachten Ausführungen indes nicht gegeben. [...] Die festgestellten Fehler führen nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, weil die Mängel bei [...] der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Gesamtkonzeption der Planung nicht durchgreifend infrage stellen und deshalb in einem ergänzenden Verfahren nach § 75 Abs. 1a VwVfG mit nachfolgender erneuter Sachentscheidung, die in einer Aufhebung, Änderung oder Bestätigung des Planfeststellungsbeschlusses bestehen kann [...], geheilt werden können. [...]"

Das OVG Lüneburg bemängelte somit lediglich das fehlende wasserrechtliche Einvernehmen im Sinne von § 19 Absatz 3 WHG. Weitere Mängel waren aus Sicht des Gerichts nicht gegeben.

In der Folgezeit kam es in Folge des Urteils zu diversen Besprechungen zwischen der Planfeststellungsbehörde, der Antragstellerin und dem Landkreis Rotenburg (Wümme). Am 20.09.2019 kam man zudem beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (heute: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz –MU) zusammen. In der Besprechung wurden die fachlichen Anforderungen an das Entwässerungskonzept der Deponie u. a. mit Vertretern der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) erörtert. Die Umsetzung der Ergebnisse der Besprechung sollten dazu dienen, die Bedenken des Amtes für Wasserwirtschaft und Straßenbau des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Bezug auf die Erteilung des wasserrechtlichen Einvernehmens auszuräumen.

Die Antragstellerin reichte daraufhin am 04.02.2021 eine Unterlage zur Neubemessung Oberflächenwassererfassung der Dr. Born - Dr. Ermel GmbH vom 01.02.2021 mit folgenden Anhängen:

- Anhang 1: Geänderter Lageplan Nr. 2448001-04-007d
- Anhang 2: Niederschlagshöhen für Selsingen (KOSTRA-Daten, Version 2010R 3.2)
- Anhang 3: Bemessung RRB im Betriebszustand nach DWA-A 117
- Anhang 4: Bemessung RRB im Endzustand nach DWA-A 117
- Anhang 5: Stellungnahme Büro Aland zur Einleitung von Niederschlagswasser / Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen gem. BNatSchG
- Anhang 6: Fachbeitrag Büro Aland zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 bis § 31 sowie § 47 WHG
- Anhang 7: geänderter Lageplan Nr. 2448001-04-008a

ein.

Die Antragstellerin hat darin gegenüber den technischen Berechnungen im ursprünglichen Planfeststellungsantrag verschiedene Bemessungsgrößen für die hydraulische Bemessung des Regenrückhaltebeckens (RRB) verändert und dementsprechend ihre ursprünglich vorgenommenen hydraulischen Berechnungen angepasst. Hieraus folgt auch die Notwendigkeit der Vornahme diverser baulicher Veränderungen. Wegen der dadurch möglicherweise resultierenden Auswirkungen des erhöhten Drosselabflusses ließ sie des Weiteren einen wasserrechtlichen Fachbeitrag erstellen. Dies stellt eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne von § 76

Absatz 1 VwVfG dar. Die Planänderung stellt sich dabei als unwesentlich dar, da Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und zusätzliche, belastendere Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind. Nach Rücksprache auch mit der Vorhabenträgerin am 05.10.2020 entschied sich die Planfeststellungsbehörde indes dennoch dazu im Hinblick auf die geänderten Unterlagen ein Anhörungsverfahren im Sinne von § 73 VwVfG durchzuführen. Zum näheren Verfahrensablauf wird an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen verwiesen.

aa) Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens nach § 19 Absatz 3 WHG

Die Planfeststellungsbehörde trat zuletzt mit Schreiben vom xxxxx an den Landkreis Rotenburg (Wümme) heran und ersuchte diesen um Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens im Sinne von § 19 Absatz 3 WHG. Mit Schreiben vom xxxxx stellte der Landkreis Rotenburg (Wümme) das wasserrechtliche Einvernehmens her.

bb) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisse

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisse liegen vor. Das Vorliegen von Versagungsgründen im Sinne von § 12 Absatz 1 WHG ist nicht ersichtlich. Der Planfeststellungsbehörde sind ferner keine Tatsachen bekannt, die es gebieten würden, dass das durch § 12 Absatz 2 WHG eingeräumte Bewirtschaftungsermessen dergestalt auszuüben wäre, dass die Erteilung der Erlaubnisse zu versagen wäre.

In seiner Stellungnahme vom 19.08.2020 äußerte sich die untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu den Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisse dahingehend, dass keine Bedenken gegen die Erteilung des Einvernehmens bestehen, wenn Nebenbestimmungen in den Änderungsbeschluss aufgenommen würden. Die in der Stellungnahme des Landkreises formulierten Nebenbestimmungen wurde im Abschnitt B. I. 2. dieses Beschlusses übernommen.

(1) Begründung der Nebenbestimmungen:

Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der nicht an das Sickerwasserbecken angeschlossenen Flächen soll in einem Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und gedrosselt in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet werden.

Bei der ursprünglichen Planung sollte das Regenrückhaltebecken z.T. 80 cm in den Untergrund einbinden. Da sich das Grundwasser (sogenanntes Schichtenwasser) in diesem Bereich in regenreichen Zeiten knapp unter Geländeoberkante (GOK) einstellt, war zu bedenken, dass dem Becken zusätzlich zum Niederschlagswasser auch Grundwasser zufließt und dieser Zufluss bei der Berechnung des erforderlichen Beckenvolumens zu berücksichtigen ist. Bei der überarbeiteten Planung wurde das Becken so angehoben, dass die Beckensohle oberhalb GOK liegt, und somit kein Zutritt von Stau- und Schichtenwasser in das Becken erfolgen kann.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich in der Vergangenheit aus der Einleitungsmenge, die bei der bisherigen Planung auf 5 l/s festgesetzt wurde. Hieraus ergaben sich riesige erforderliche Beckenvolumina und enorm lange Entleerungszeiten. Dies birgt die Gefahr, dass der Abfluss übermäßig oft ungedrosselt über den Notüberlauf erfolgt.

Aufgrund der überarbeiteten Stellungnahme des NLWKN als gewässerkundlicher Landesdienst konnte die Einleitungsmenge bei der überarbeiteten Planung, anstatt wie ursprünglich vorgesehen 5 l/s, auf 10 - 11 l/s erhöht werden, so dass sich akzeptable Entleerungszeiten und Beckenvolumina ergeben, die in der Örtlichkeit auch umgesetzt werden können.

Strittig war in der Vergangenheit auch der gewählte Abflussbeiwert für die Böschungen, der das erforderliche Beckenvolumen maßgeblich beeinflusst. In der überarbeiteten Planung wurde für die Böschung mit 0,35 ein Abflussbeiwert gewählt, der plausibel begründet wurde und somit auch akzeptabel ist.

Das auf den Dächern des Containerbetriebsgebäudes sowie auf dem PKW-Parkplatz anfallende Niederschlagswasser sollte bisher über ein kleines Erdbecken in der Flugsandauflage im Eingangsbereich der Deponie versickert werden. Ein erforderlicher Nachweis der Versickerungsfähigkeit wurde seinerzeit jedoch nicht vorgelegt. Hier erfolgte nunmehr eine Umplanung dahingehend, dass auch diese Flächen an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden sollen. Ein Nachweis der Versickerungsfähigkeit für den Bereich des nun nicht mehr geplanten Versickerungsbeckens erübrigt sich somit.

Bei der vorliegenden hydraulischen Bemessung des Regenrückhaltebeckens wurden zwei Betriebszustände unterschieden:

1. Niederschlagswasserbeseitigung während der Betriebsphase
2. Niederschlagswasserbeseitigung nach Beendigung des Betriebes

Bei beiden Betriebszuständen wurden unter Ansatz der o.g. Randbedingungen erforderliche Beckenvolumina von 943 m³ (max. erf. Größe während des Betriebes) bzw. 1021 m³ (max. erf. Größe nach Beendigung des Betriebes) ermittelt, die unter dem geplanten Beckenvolumen von 1100 m³ liegen. Die errechneten Entleerungszeiten liegen mit 23,8 h (während der Betriebsphase) bzw. 25,8 h (nach Beendigung des Betriebes) in der Größenordnung der angestrebten 24 h, so dass das Becken bereits wieder entleert ist, wenn der verzögert auftretende Abfluss des Dränwassers auftritt.

Die Ergebnisse der Vergleichsberechnungen liegen in derselben Größenordnung. Hierbei wurden sogar etwas kleinere erforderliche Beckenvolumina ermittelt, so dass die vorgelegte Bemessung eher auf der sicheren Seite liegt und sogar noch leichte Reserven im Volumen vorhanden sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Hinweise aus dem Besprechungsvermerk des MU vom 30.10.2019 bei der Erstellung der geänderten Planunterlagen umgesetzt wurden und aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken mehr gegen die Erteilung der Einleitungserlaubnis bestehen.

Im Schreiben vom 17.07.2020 wies die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Beweissicherungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss in den Abschnitten G und H.4 geregelt wurden.

In diesem Zusammenhang wurde seitens des Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass dieser in seiner Stellungnahme aus dem Jahre 2013 lediglich Unterlagen zur Wiedervorlage zwecks abschließender Stellungnahme nachgefordert habe. Da seinerzeit keine weiteren Unterlagen vorgelegt wurden, hätte er die auch keine Gelegenheit gehabt eine abschließende Stellungnahme mit abzugeben und darin Nebenbestimmungen vorzuschlagen.

Da die Einleitung unmittelbar Auswirkungen auf das Vorflutgewässer hat, ist eine Mitsprache des Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Wasserbehörde beim Oberflächenwassermonitoring und den Nebenbestimmungen berechtigt und als Voraussetzung für das erforderliche Einvernehmen erforderlich.

Der Landkreis Rotenburg Wümme als untere Wasserbehörde forderte im Jahre 2013 zwei Messstellen, ober- und unterhalb der Einleitungsstelle. Planfestgestellt wurden je eine Messstelle ca. 1000 m unterhalb der Einleitungsstelle am Durchlass unter der K 118 sowie am Einlauf des Durchlasses vor dem Weg ca. 20 m oberhalb der Einleitungsstelle.

Der Standort oberhalb ist mit ca. 20 m so weit von der Einleitungsstelle entfernt, dass eine Beeinflussung von dieser ausgeschlossen werden kann. Dieser Standort erscheint als Referenzmessstelle geeignet. Der zweite Standort für die Messung unterhalb ist zwar von der K 118 gut erreichbar, jedoch mit einer Entfernung von ca. 1000 m von der Einleitungsstelle relativ weit entfernt. Hinzu kommt, dass ca. 150 m unterhalb der Einleitungsstelle ein Vorfluter aus nordöstlicher Richtung, und ca. 20 m oberhalb der K 118 ein weiterer Graben aus südwestlicher Richtung in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben einmünden. Durch diese zusätzlichen Wassermengen würde eine Messung am Durchlass der K 118 ein verfälschtes Messergebnis ergeben.

Aus Sicht des Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Wasserbehörde wird daher gefordert, dass der Messpunkt unterhalb der Einleitungsstelle verlegt wird. Der Standort sollte ca. 75 m unterhalb der Einleitungsstelle, jedoch oberhalb des aus nordöstlicher Richtung einmündenden Gewässers festgelegt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich einerseits das Wasser des Haaßel-Windershusener-Abzugsgrabens mit dem von der Deponie eingeleiteten Niederschlagswasser ausreichend vermischt hat, andererseits weitere Wassermengen aus anderen Gewässern das Ergebnis der Messung jedoch nicht verfälschen.

Da die Anlage 4 des Planfeststellungsbeschlusses die für Fließgewässer wichtigen Parameter BSB5, CSB und Phosphor nicht berücksichtigt, sollten diese Parameter in das Monitoringprogramm aufgenommen werden.

(2) Einwendungen:

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen zur Thematik abgegeben. Die Planfeststellungsbehörde äußert sich zu diesen wie folgt:

- Es wurde eingewandt, dass das wasserrechtliche Einvernehmen durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht hergestellt wurde. Die Einwendung hat sich nunmehr erübrigt, da der Landkreis Rotenburg (Wümme) wie oben gezeigt das wasserrechtliche Einvernehmen nunmehr hergestellt hat.
- Es wurde eingewandt, dass die von der Antragstellerin zu Grunde gelegten Bemessungsansätze falsch seien. Die Bemessung ist zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als unterer Wasserbehörde, dem NLWKN Stade und der Planfeststellungsbehörde abgestimmt worden. Anzeichen für falsche Ansätze werden nicht gesehen.
- Es wurde eingewandt, dass der Abzuggraben falsch eingestuft wurde. Diesbezüglich wird auf die mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem NLWKN abgestimmte Biotoptypenkartierung aus dem Jahre 2014 verwiesen. Der NLWKN Lüneburg hat der Einstufung des Grabens zugestimmt. Es wird weiter auf die Beschreibung des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen hingewiesen, wonach auch begradigte Bäche, wenn der Ausbau lange zurückliegt, unter FM-typen zu subsumieren sind. Die Bezeichnung "W.-Abzugsgraben" lässt bereits darauf schließen, dass es sich um kein natürliches Gewässer mehr handelt.
- Es wurde eingewandt, dass der Eintrag bzw. die Mobilisierung von Sedimenten im Haaßel-Windershusener Abzugsgraben zu jeder Zeit ausgeschlossen sein müsse, um negative Effekte auf den Duxbach (Typ 16 Kiesgeprägter Tieflandbach) zu vermeiden. Darüber hinaus sei zu gewährleisten, dass es durch das geplante Vorhaben zu keiner negativen Veränderung der physikalisch-chemischen Gewässerparameter (z. B. Temperaturerhöhung, Nährstoffgehalt, Sauer-

stoffgehalt) komme. Ggf. solle die Wasserqualität über ein entsprechendes Monitoring kontrolliert werden. Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde indes aufgrund der Abflussmenge von 11 l/s ausgeschlossen, dass Sedimente mobilisiert werden und dadurch der Duxbach negativ beeinflusst wird. Die Wasserqualität wird gemäß den Nebenbestimmungen unter Ziffer H. des Beschlusses vom 28.01.2015 regelmäßig überwacht.

b) Alternativenprüfung

Das OVG Lüneburg trifft zum Erfordernis einer sog. Alternativenprüfung in Rahmen von abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren in seinem Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) folgende Aussagen:

„[...] Wesentlicher Bestandteil der Abwägung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist die Alternativenprüfung, die hier vom Kläger - zu Recht - beanstandet wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts richten sich die Anforderungen des Abwägungsgebots im Fachplanungsrecht auch und gerade an das Berücksichtigen von planerischen Alternativen. Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden [...]. Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden [...]. Dabei ist die Variantenwahl als Abwägungsentscheidung gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel hin zugänglich [...]. Eine Planfeststellungsbehörde handelt nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Alternative ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, durch eigene Ermittlungen ersatzweise zu planen und sich hierbei gar von Erwägungen einer „besseren“ Planung leiten zu lassen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Lösung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen. Alternativen, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, können schon in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden [...]. Im Planfeststellungsbeschluss des Beklagten werden - für sich gesehen nachvollziehbar - die Gründe dafür benannt, die für die Zulassung und Durchführung des Deponievorhabens an dem von der Beigeladenen in Aussicht genommenen Standort sprechen. [...] Der Beklagte hat es unterlassen zu prüfen, ob anstelle des planfestgestellten Vorhabens eine ernsthafte Alternative in Betracht kommen könnte. Es liegt ein Ermittlungsdefizit und damit ein Mangel im Abwägungsvorgang vor, der offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist (§ 75 Abs. 1a Satz 1 VwVfG). Der - in der mündlichen Verhandlung bekräftigte - Vortrag des Beklagten, Planungsalternativen seien im Detail geprüft worden, ist nicht nachvollziehbar. [...] Der Beklagte führt selbst aus, dass eine Alternativenprüfung im Planfeststellungsverfahren gänzlich unterblieben sei. Die dafür abgegebene Begründung trägt dieses Unterlassen aber nicht. In Bezug auf die Frage der Flächenverfügbarkeit ist Folgendes zu berücksichtigen: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Tatsache, dass eine geplante Abfallentsorgungsanlage nur unter Inanspruchnahme von Grundstücken, die dem Träger des Vorhabens nicht gehören, errichtet werden kann, ein bestimmender Faktor für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Einzelfallprüfung. Bei dem Prüfschritt der Einhaltung des Abwägungsgebotes stellt sich die entscheidende Frage, ob die mit dem Vorhaben verfolgten Gemeinwohlinteressen so gewichtig sind, dass der Träger des Vorhabens auf das konkret betroffene fremde Eigentum soll zugreifen dürfen, anstatt die Anlage auf eigenem oder freihändig zu erwerbenden Grund und Boden zu verwirklichen. Das hängt zum einen davon ab, wie gewichtig die durch das Vorhaben zu erfüllende Aufgabe der umweltgerechten Abfallentsorgung ist, ein Gesichtspunkt, der besonders bei privaten Trägern sorgfältiger Prüfung bedarf. Zum anderen ist von Bedeutung, ob und gegebenenfalls welche fachbezogenen Gründe gerade für den gewählten Standort im Unterschied zu in

Betracht kommenden Alternativstandorten sprechen [...]. Nach diesen Maßstäben unterliegt es keinen Zweifeln, dass der Umstand, dass die Beigeladene über die Deponieflächen frei verfügen und somit das Eigentum Dritter (weitgehend) geschont werden kann, als Belang mit einigem Gewicht zu ihren Gunsten in die Abwägung eingestellt werden durfte. Allerdings stellt die fehlende Flächenverfügbarkeit an anderen Standorten nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 09.03.1990, a. a. O.) nicht per se ein unüberwindbares Zulassungshindernis dar, so dass es mit diesem Argument nicht gerechtfertigt werden kann, Standortalternativen von vornherein nicht in Erwägung zu ziehen. Der Verweis auf das Standortsuchprogramm für die Ende der 80er, Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts geplante Hausmülldeponie (DK II) überzeugt in dieser Hinsicht jedenfalls nicht. Danach mag der planfestgestellte Standort als besonders geeignet erscheinen, das frühere Standortsuchverfahren rechtfertigt aber nicht das vollständige Ausblenden etwaiger Alternativstandorte. Nicht jeder Standort, der seinerzeit für eine Hausmülldeponie nicht in Betracht gekommen ist, muss zwangsläufig auch für eine Deponie der Klasse I ungeeignet (gewesen) sein. Der Planfeststellungsbeschluss verhält sich hierzu nicht, sondern belässt es bei dem schlichten Verweis auf das frühere Auswahlverfahren. Der Kläger merkt hierzu außerdem zu Recht an, dass es zumindest zweifelhaft erscheint, auf das damalige Suchverfahren abzustellen ohne ergänzende Darlegungen zu der sich aufdrängenden Frage, ob sich in der Zwischenzeit relevante Änderungen ergeben haben. Der Planfeststellungsbeschluss gibt hierzu keine Antwort. Lediglich ergänzend ist anzumerken, dass der planfestgestellte Standort sich aufgrund der geologischen Gegebenheiten zwar in besonderem Maße als Deponiestandort eignen mag. Indes ist auch hier, wie es wohl auch an zahlreichen anderen Standorten der Fall wäre - die geologische Barriere nicht ausreichend. Sie bedarf nach Maßgabe der Deponieverordnung der technischen Unterstützung. Auch dieser Gesichtspunkt lässt es nicht ohne Weiteres plausibel erscheinen, dass der beantragte Standort sich in einem Maße aufdrängt, dass Alternativen von vornherein ausscheiden müssten. [...] Der Beklagte hat es aber unterlassen, das Einzugsgebiet insgesamt zu betrachten, und hat die Standortwahl von vornherein auf den von der Vorhabenträgerin beantragten Standort beschränkt. Es mögen gute Gründe dafür sprechen, das Deponievorhaben in der Mitte des Einzugsgebiets zu verwirklichen, welche vom Landkreis Rotenburg (Wümme) gebildet wird. Diese Erkenntnis hätte aber das Ergebnis zumindest einer Grobanalyse sein müssen, die der Beklagte nicht - jedenfalls nicht nachvollziehbar - durchgeführt hat und die im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle des Planfeststellungsbeschlusses nicht durch mehr oder weniger spekulative Erwägungen ersetzt werden kann. In diesem Zusammenhang ist ergänzend anzumerken, dass der Beklagte in einem Vermerk vom 03. Februar 2012 (Befakte B 41. 278) auf eine Erweiterung der Deponie P., welche eine Deponie der Klasse I hingewiesen hat („AR.“, vgl. auch Vermerk vom 26.01.2012, Befakte B 41. 271 f). Die Deponie liegt zwar nicht in dem Einzugsgebiet, so wie es für das streitige Vorhaben zugrunde gelegt wird. Sie liegt im Norden des Landkreises Harburg. Es erscheint aber nicht gänzlich ausgeschlossen, dass sie für Teile der Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme) sowie des Mecklenburgischen Landkreises als geeignete Alternative zu der von der Beigeladenen geplanten Deponie zu Verfügung stehen könnte. Im Planfeststellungsbeschluss wird dieser Frage ebenfalls nicht weiter nachgegangen. Auch deshalb begegnet der Verzicht auf eine Alternativenprüfung durchgreifenden Bedenken und führt, wie der Kläger zu Recht rügt, auf ein Abwägungsdefizit. Den weiteren Beanstandungen des Klägers in Bezug auf eine Alternativenprüfung und Bedarfsgewichtung im Rahmen der Abwägung ist allerdings nicht zu folgen. [...] Die festgestellten Fehler führen nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, weil die Mängel bei der Alternativenprüfung [...] die Gesamtkonzeption der Planung nicht durchgreifend infrage stellen und deshalb in einem ergänzenden Verfahren nach § 75 Abs. 1a VwVfG mit nachfolgender erneuter Sachentscheidung, die in einer Aufhebung, Änderung oder Bestätigung des Planfeststellungsbeschlusses bestehen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1996 - 4 C 19.95 -, BVerwGE 102, 358; Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 10.15 -, a. a. O.), geheilt werden können. [...]"

Vor dem Hintergrund dieses Urteils reichte die Antragstellerin am 11.01.2022 eine Unterlage zur Untersuchung von Standortalternativen vom Dezember 2021 mit folgenden Anhängen ein:

- Anhang A 1: Übersicht Gesamtstandorte

- Anhang A 2: Übersicht Gesamtstandorte im Suchraum
- Anhang A 3: Tabelle frühzeitig ausgeschlossene Standorte
- Anhang A 4: Übersicht Standorte Detailbetrachtung
- Anhang A 5: Übersichtskarte Rohstoffgewinnungsgebiete des LBEG Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramme 2005 Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Anhang A 6: Übersichtskarte Geologie „Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine“ des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 6a: Erläuterungen Geologie „Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine“ des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 7: Übersichtskarte Geologie „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 7a: Erläuterungen Geologie „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 8: Übersichtskarte Natur- und Landschaftsschutzgebiete des MU Niedersachsen
- Anhang A 9: Übersichtskarte FFH- und Vogelschutzgebiete des MU Niedersachsen
- Anhang A 10: Übersichtskarte Trinkwasserschutzgebiete des MU Niedersachsen

In den Unterlagen legt die Antragstellerin aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend und plausibel dar, dass sich –wie in der oben zitierten Rechtsprechung beschrieben– keine andere als die beantragte Variante unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellt. Sie folgt den Ausführungen der Antragstellerin vollumfänglich. Der Planfeststellungsbehörde drängt sich keine bessere Alternative auf.

Keine tauglich Alternative zeit sich insbesondere im Vergleich mit weiteren Vorhaben zur Errichtung von Deponien der Klasse I, die sich zurzeit in der Planungsphase befinden. Ein Vorhaben betrifft die Errichtung einer Deponie der Klasse I in Völkersen (Flecken Langwedel, Landkreis Verden). Unabhängig davon, dass diese Planung nicht hinreichend verfestigt ist und sich derzeit im Zulassungsverfahren befindet, kann die Antragstellerin bereits aufgrund des erheblich höheren Transportaufwandes nicht auf einen Vorrang des Vorhabens Völkersen verwiesen werden. Die Wegstrecke vom Abfallschwerpunkt Heaßel bis zum Standort Völkersen beträgt 52 km bei Nutzung der B 75 und der A 1 mit einer Fahrzeit von 45 min. Der Mehraufwand bei den Abfalltransporten ist ökologisch nicht zu vertreten.

Der eingereichte Antrag auf Planfeststellung im Jahre 2011 gründet sich hinsichtlich der Standortentscheidung auf das 1988 durchgeführte Suchraumverfahren der Bezirksregierung Lüneburg für den Landkreis Rotenburg (Wümme) für das Planfeststellungsverfahren einer Hausmülldeponie. In der durch die Antragstellerin vorgelegten Standortuntersuchung sind die Standorte aus dem Suchprogramm 1988 sowie andere sich möglicherweise eignende Standorte aufgenommen. Darüber hinaus wurden Standorte aus dem Verbund der Kriete-Firmengruppe und Flächen aus dem Privateigentum der Gesellschafter der Vorhabenträgerin einbezogen. Flächen aus dem Privatbesitz werden nicht weiter betrachtet, wenn diese keine zusammenhängende Flächengröße von 75 ha aufweisen bzw. nur einer forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Zusätzlich wurden die regionalplanerischen Ziele der vom Suchraum eingeschlossenen Landkreise betrachtet.

Die ausgewählten 29 Standorte wurden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar anhand folgender Kriterien bewertet:

1. Komplex „Lage im Suchraum/Flächeneigenschaften“

- Lage im Suchraum
- Flächengröße
- Verträglichkeit mit Raumordnung auf Landes- und Regionalebene
- konkurrierende Nutzung

- Flächenverfügbarkeit/Eigentumsverhältnisse
- verkehrliche Erschließung
- Leitungstrassen

2. Komplex „Hydrologie und Hydrogeologie“

- Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine
- Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung
- Ableitbarkeit von Sicker- und Oberflächenwasser

3. Komplex „Natur-, Arten- und Gewässerschutz“, Lage Standort zu

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Vogelschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Wasserschutzgebiet

4. Komplex „Mensch und Siedlung/Immissionen“

- Lage und Abstand zur Wohnbebauung

Die Schlussfolgerung, dass der beantragte Standort der am besten geeignete ist, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend. Damit sind die oben zitierten Kriterien der Rechtsprechung an eine Alternativenprüfung erfüllt.

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen zur Thematik abgegeben. Die Planfeststellungsbehörde äußert sich zu diesen wie folgt:

- Es wurde eingewandt, dass die von der Antragstellerin eingereichte Untersuchung nicht der notwendigen Qualität eines Fachbeitrags entspreche. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind nach Maßgabe der oben zitierten Rechtsprechung die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Lösung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen. Ein Zwang die Alternativenuntersuchung in einer anderen Form als die von der Antragstellerin gewählten durchzuführen, ergibt sich daraus aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Mithin vermag der Einwand sich nicht durchzusetzen.

- Weiter wurde eingewandt, dass die Grobanalyse die wichtigsten Grundvoraussetzungen der Deponieverordnung (DepV) vernachlässigen würden, da die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen in Haaßel keine natürlichen permanenten Abstand der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel von mindestens 1 m darstellen würden:

Die Planfeststellungsbehörde äußert sich hierzu wie folgt:

Laut DepV kann die geologische Barriere technisch unterstützt oder hergestellt werden. Hierunter kann auch die Herstellung des nötigen Abstands zum höchsten anzunehmenden Grundwasserstandes verstanden werden. Dies bedeutet, dass ein Standort nicht besser geeignet ist, wenn er über eine natürliche geologische Barriere verfügt. Der geologische Aufbau der Untergrundschichten ist nur eines von zahlreichen Kriterien für die Eignung eines Deponiestandorts (vgl. Anhang 1 Nr. 1.1 DepV). Von den untersuchten Alternativstandorten, stellt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als die eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, Alternative darzustellen.

- Es wurde eingewandt, dass in der vorgelegten Standortuntersuchung die Lage zum NSG "Haaßeler Bruch" und § 30 BNatSchG nicht betrachtet und beachtet worden sei. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde das NSG unter Kapitel 4.2 der Alternativenuntersuchung und beim Untersuchungsergebnis für den Standort Haaßel II ausreichend beachtet. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Antragstellerin. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 13.12.2019 lässt den Bau und den Betrieb der Deponie zudem durch eine Freistellungsklausel zu (§ 4 Abs. 2 Nr. 14). Ein Teil des Deponiestandortes ist außerdem gemäß dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selsingen als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Müllbeseitigungsanlage" dargestellt.

- Es wurde auch eingewandt, dass die Erschließung (Sickerwasserentsorgung und Wasserversorgung) nicht gesichert sei. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Erschließung gesichert. Der Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 trägt dafür Sorge, dass eine Schadstofffracht von dem Deponiegelände in den Abzugsgraben nicht stattfindet. Das Deponiesickerwasser wird mit dem verschmutzten Betriebsflächenwasser nicht in den Vorfluter eingeleitet, sondern zur Entsorgung als Abfall durch ein Fachunternehmen abtransportiert. Ferner wird der Standort auch ausreichend mit Wasser versorgt. Die Wasserversorgung der Deponie für das Trink-, Brauch- und auch das Löschwasser erfolgt durch eine längs im Seitenraum der Zufahrtsstraße verlaufende Druckleitung DN 100. Löschwasser kann aus einem im Eingangsbereich angeordneten Hydranten entnommen werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die - auch wasser-/abwasserseitige - Erschließung bei der vorgelegten Alternativenuntersuchung ausreichend berücksichtigt worden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen.

- Es wurde eingewandt, dass ein wasserrechtliches Einvernehmen noch nicht hergestellt worden sei. Hierzu ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass ein wasserrechtliches Einvernehmen für keinen der hier in Betracht kommenden Standortalternativen vorliegt. Es handelt sich um ein formelles Erfordernis, das erst das durch einen konkreten Antrag eingeleitete Planfeststellungsverfahren betrifft. Das wasserrechtliche Einvernehmen kann somit kein Kriterium für die Standortalternativenuntersuchung sein.

- Ferner wurde eingewandt, dass die Deponiefläche zu klein sei und unter der Mindestgröße von 10 ha liege. Diesbezüglich ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass die Flächengröße des Standortes 13,3 ha beträgt. Lediglich die umzäunte Fläche des Deponiegeländes beträgt 9,4 ha. Die umzäunte Fläche steht aber vordergründig nicht im Zusammenhang mit der Deponiemindestfläche.

- Es wurde eingewandt, dass der vorgelegten Alternativenuntersuchung keine objektiven Kriterien zu Grunde gelegt wurden. Diese Auffassung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Standortkriterien werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Kapitel 2 sowie unter Ziffer 4.3 der Alternativenuntersuchung ausreichend beschrieben. Die Kriterien werden dann unter Ziffern 4.3.1 bis 4.3.10 auf die einzelnen Standorte angewendet. Sie ergeben sich im Wesentlichen aus der DepV in Verbindung mit dem KrWG.

- Ferner wurde eingewandt, dass das Eigentum der Antragstellerin an der Deponiefläche den Hauptgrund für das Ergebnis der Alternativenuntersuchung darstelle. Das Eigentum der Vorhabenträgerin an den Deponieflächen ist eines von mehreren Kriterien für die Standortalternativenuntersuchung. Die Standortkriterien werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in Kapitel 2 sowie unter Ziffer 4.3 der Alternativenuntersuchung ausreichend beschrieben. Diese Kriterien werden unter Ziffern 4.3.1 bis 4.3.10 auf die einzelnen Standorte angewendet. Das Eigentum des (privaten) Vorhabenträgers kann nach der Rechtsprechung im Hinblick auf die Schonung des Eigentums Dritter "mit einigem Gewicht" in die Untersuchung eingestellt werden. Die Alternativenuntersuchung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend und ausreichend.

- Außerdem wurde eingewandt, dass in der Alternativenuntersuchung eine abschließende Bewertung fehle. Die Einwendung dringt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht durch. Die im Hinblick auf die Planfeststellungsvoraussetzungen zu beantwortende Frage welche Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellt, wurde zutreffend und eindeutig beantwortet.

c) Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i. V. m. § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und den Nr. 2.1.15.1.3 und lfd. Nr.112.1 des Kostentarifs.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40,21335 Lüneburg erhoben werden.

Es ist zu beachten, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird (§ 67 Absatz 4 VwGO). Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Absatz 4 Sätze 3, 5 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten

Auch sind die §§ 55a, 55d VwGO, §§ 173, 175 ZPO, und die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) zu beachten. Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen

Im Auftrage

Lüneburg, den xxxxxx

**Planänderungs- und ergänzungsverfahren bzw. ergänzendes Verfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel, Selsingen;
Hier: Schreiben des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 02.06.2023 und Entwurf des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses**

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Das GAA Lüneburg ersucht mit Schreiben vom 02.06.2023 und Vorlage eines Entwurfs des Planänderungsbeschlusses den Landkreis Rotenburg (Wümme) um Herstellung des Einvernehmens gem. §§ 8, 19 (1) und (3) WHG zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser vom Gelände der Deponie Haaßel in den Haaßel-Windershusener Abzugsgraben.

Nach Durchsicht des Änderungsplanfeststellungsentwurfs wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Aus Sicht des Fachamtes bestehen (wie schon in den letzten Stellungnahmen seit 2020) gegen die Erteilung des Einvernehmens aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die im Änderungsplanfeststellungsentwurf unter B.I. festgesetzten Nebenbestimmungen sind aus Sicht des Fachamtes ausreichend.

Zu überprüfen sind vom GAA jedoch noch die Koordinaten der Einleitungsstelle: Laut Änderungsplanfeststellungsentwurf soll die Einleitungsstelle bei N 53 22 55 E 9 16 14 liegen. Falls es sich hierbei um Koordinaten aus dem UTM-Koordinatensystem handelt, wäre die Einleitungsstelle jedoch tatsächlich bei N 5914799 E 517988 zu verorten.

Da gem. Erlass unserer Fachaufsichtsbehörde (Niedersächsisches Umweltministerium) vom 12.10.2021 keine tragfähigen inhaltlichen Gründe für eine Ablehnung der wasserrechtlichen Erlaubnis ersichtlich sind, und das Ministerium erwartet, dass über die Einvernehmenserteilung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) eine rechtskonforme Entscheidung getroffen wird, wird dem Kreistag als oberstes Organ des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus Sicht des Amtes für Wasserwirtschaft und Straßenbau dringend empfohlen, das Einvernehmen für die Einleitung des Niederschlagswassers der geplanten Deponie Haaßel in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben (Gewässer II. Ordnung) nun zu erteilen.

(Klasen)

Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 26		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0409 Status: öffentlich Datum: 16.06.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.06.2023	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	11	0	2
15.06.2023	Kreisausschuss	11	0	0
29.06.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Vorstellung Ladeinfrastrukturkonzept

Sachverhalt:

Der Landkreis hat sich proaktiv entschieden, das Angebot des Landes zur kostenfreien Erstellung eines Ladeinfrastrukturkonzeptes (nur öffentliche Ladesäulen für PKWs) für den Landkreis und seine Kommunen zu eruieren (Flyer als Anlage).

Die Stabsstelle Change der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) hat ein Verfahren entwickelt, durch das in mehreren Schritten das Ladeinfrastrukturkonzept erarbeitet wird:

1. Der erste Schritt am 19.04.2023 war ein Auftaktgespräch im Kreishaus. Teilnehmer waren die Teamleitung Elektromobilität der NLSTBV (Frau Hauk), der Elektromobilitätsmanager der NLSTBV (Herr Tokhi), der Landrat, das Gebäudemanagement (Herr von Fintel), das Schulamt (Frau Meints), die Wirtschaftsförderung (Frau Weiss, Herr Schmelter und Herr Monsees) sowie die Klimaschutzmanagerin Frau Dr. Düspohl. Von Seiten des Landkreises wird die Erstellung des Ladeinfrastrukturkonzeptes zukünftig von Herrn Monsees und Frau Dr. Düspohl bearbeitet. Die Vortragsfolien sind als Anlage beigefügt.
2. Vorstellung in der HVB-Runde mit Abfrage der Ansprechpartner in den kreiseigenen Kommunen zu dem Thema
3. Bedarfs- und Angebotsermittlung durch die Elektromobilitätsmanager der NLSTBV
4. Standortsuche nach verschiedenen Kriterien bei Präsenzveranstaltung
5. Klärung der technischen Voraussetzungen und der Kosten durch Kontakt zu Netzbetreibern für die konkreten Standorte
6. Schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Konzept

Es wird erwartet, dass das Konzept zum Ende des Jahres 2023 abgeschlossen ist und für den Landkreis und insbesondere für seine Kommunen noch konkreter und umsetzungsorientierter sein wird als die Elektromobilitätsstudie aus dem Jahre 2018.

Frau Dr. Düspohl stellt das Verfahren im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr vor.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der kostenfreien Erstellung des Ladeinfrastrukturkonzeptes zu.

Prietz

IHRE VORTEILE IM ÜBERBLICK

Unser Angebot bietet Ihrer Kommune folgende Vorteile:

- Erstmaliger Überblick bis 2030 über das Potenzial und den Bedarf zum Laden
- Wissenstransfer für Landkreise, Städte und Gemeinden
- Standorte und Bedarfe für Ladepunkte werden gemeinsam identifiziert
- Grundlage für politische Beschlüsse
- Grundlage für die praktische Umsetzung
- Wichtiger Baustein zur Nutzung von Fördermitteln

IHR KONTAKT ZU UNS:

Telefon: (0511) 3034-2550
elektromobilitaet@nlstbv.niedersachsen.de

Herausgeberin:



NLStBV
*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Stand: Mai 2022



**Niedersachsen.
Klar. Elektrisch.**

elektromobilitaet@nlstbv.niedersachsen.de
elektromobilitaet.niedersachsen.de



 **Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Wir in Niedersachsen: mobil. regional. sicher!



**Elektromobilität
für Kommunen**

Ladeinfrastrukturkonzepte



Niedersachsen. Klar. Elektrisch.





PLANVOLL IN DIE ZUKUNFT

Die Elektromobilität ist in voller Fahrt: höchste Zeit, die Ladeinfrastruktur auszubauen! Gehen Sie mit uns voran in Richtung Verkehrswende und Klimaneutralität. Sichern Sie mit uns die individuelle Mobilität der Zukunft, die es gerade in einem Flächen- und Automobilland wie Niedersachsen braucht.

Wir unterstützen Sie aktiv beim Ausbau von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur vor Ort. Hierzu erarbeiten wir gemeinsam mit Ihnen ein Ladeinfrastrukturkonzept. Denn eine gute Umsetzung braucht eine gute Planung.

UNSER ANGEBOT

Unsere Elektromobilitätsmanager erarbeiten mit Ihnen die folgenden 5 Aspekte:

- Bedarf/Angebot
- Standorte
- Technische Voraussetzungen
- Kosten
- Zeitplan

Das Ergebnis:

Ihr Ladeinfrastrukturkonzept.

ZUR VERKEHRSWENDE

60 % der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor stammen vom Autoverkehr, der größten Stellschraube der Verkehrswende. Neben der Substitution des motorisierten Individualverkehrs durch andere Verkehrsformen ist deshalb insbesondere der Wechsel zur Elektromobilität erforderlich. Im Fahrbetrieb entstehen keine klimaschädlichen Emissionen – natürlich nur mit Strom aus erneuerbaren Energien.

Eric Oehlmann – Präsident der NLStBV



„Der Schlüssel für die Akzeptanz der Elektromobilität liegt in der Ladeinfrastruktur. Nur wer laden kann, fährt elektrisch. Gemeinsam mit den niedersächsischen Kommunen richten wir nun das Augenmerk auf den Ausbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur. Damit bringen wir in Niedersachsen die Elektromobilität auf den richtigen Weg.“

Um die Klimaziele der Bundesrepublik bis 2030 zu erreichen, müssen 48% der Treibhausgasausstöße (2019) im Verkehrssektor reduziert werden. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur ist dafür ein essentieller Baustein, den die NLStBV strategisch vorantreibt. Genau hier setzen unsere Elektromobilitätsmanager mit Ihnen zusammen an: Bei der Erstellung von Ladeinfrastrukturkonzepten, um mit vereinter Kraft Perspektiven bis zum Jahr 2030 zu schaffen.



CHECKLISTE ✓

So bereiten Sie sich gut auf unsere Beratung vor:

- Feste Ansprechpersonen
- Einwohnerdaten nach Ortsteilen
- Bisherige Beschlüsse in Klima und Verkehr
- Kontakt zum Netzbetreiber
- Karte mit Stromnetz

Kontakt/Notizen:

